Henderson
GLOBAL INVESTORS

Henderson

Gartmore Fund

Vollständiger Verkaufsprospekt

1. Dezember 2012

Wichtige Informationen

Die Verwaltungsratsmitglieder haben nach bestem Wissen und Gewissen und mit angemessener Sorgfältigkeit überprüft, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und keine für diese Informationen relevanten Tatsachen ausgelassen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen demgemäss die Verantwortung.

Der Henderson Gartmore Fund wird durch Teil 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 geregelt und ist im Sinne des Artikels 1 (2) der EWG-Richtlinie 2009/65 vom 13. Juli 2009 als OGAW qualifiziert. Die Zulassung der Gesellschaft in den verschiedenen Ländern und Rechtsgebieten bedarf keiner behördlichen Genehmigung oder Ablehnung bezüglich der Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Verkaufsprospekts oder der Wertpapiere und Portfolios, die die Gesellschaft hält.

Zeichnungen für Anteile der Gesellschaft werden auf Grundlage dieses Verkaufsprospekts und des jeweils aktuellsten geprüften Jahresabschlusses oder Halbjahresberichts der Gesellschaft (je nach Aktualität) akzeptiert. Die entsprechenden Unterlagen können im Firmensitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie über die Hauptvertriebsgesellschaft bezogen werden. Für die Zeichnung von Anteilen ist eine Genehmigung durch die Gesellschaft notwendig.

Händler, Makler oder sonstige Personen sind nicht befugt, Informationen oder stellvertretende Erklärungen in Zusammenhang mit dem Angebot an Investmentanteilen zu geben, die über die in diesem Verkaufsprospekt und den darin genannten Dokumenten dargestellten Informationen bezüglich des darin enthaltenen Angebots hinausgehen. Sollten solche Informationen oder Erklärungen abgegeben werden, ist nicht zu erwarten, dass diese auf Genehmigung und Zustimmung der Investmentgesellschaft beruhen.

An einem Anteilskauf interessierte Investoren sollten sich über die gesetzlichen Bestimmungen, Börsenaufsichtsbestimmungen und anfallenden Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthalts informieren und bei Fragen bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts ihre eigenen Finanzberater, Börsenmakler, Anwälte oder Steuerberater konsultieren.

Für jeden Teilfonds von Henderson Gartmore Fund ist ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger („KIID“) verfügbar. Die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt sind über die Website www.henderson.com oder am eingetragenen Geschäftssitz erhältlich. Es wird angenommen, dass Anleger vor Einreichung sämtlicher Anlageanträge die aktuelle Version der jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen gelesen haben.

Dieser Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen dürfen in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten in einer übersetzten Version der Dokumente Unregelmässigkeiten oder Ungenauigkeiten bezüglich der Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes auftauchen, so ist der englische Text ausschlaggebend, jedoch unter der Beschränkung (und ausschliesslich unter der Beschränkung) des geltenden Rechts der jeweiligen Gesetzgebung, unter der die Anteile verkauft werden. Sollte folglich eine Handlung aufgrund einer Aussage in einem Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen erfolgt sein, die nicht englischsprachig sind, so ist die Sprachversion des Verkaufsprospekts ausschlaggebend, aufgrund derer diese Handlung erfolgte, und alle Streitigkeiten bezüglich der Bedingungen desselben sind gemäss dem luxemburgischen Gesetz zu regeln und auszulegen.

Ausser in den in diesen Dokumenten dargelegten Fällen ist die Gesellschaft bisher nicht unter dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder einem vergleichbaren oder entsprechenden Regulierungsplan, den eine andere Rechtsprechung verfügt, registriert. Ausserdem sind ausser in den in diesen Dokumenten genannten Fällen auch die Investmentanteile nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung oder unter einer vergleichbaren oder entsprechenden gesetzlichen durch eine Rechtsprechung in Kraft tretende Bestimmung geregelt. Mit Ausnahme von Transaktionen, bei denen nicht gegen das Wertpapiergesetz der USA verstossen wird, dürfen die Anteile in den USA oder dem US-amerikanischen Hoheitsgebiet oder einer „US-Person“ (wie im Folgenden definiert) nicht zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder übergeben werden.

DIESER BERICHT STELLT WEDER EIN ANGEBOT NOCH EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS DURCH EINE PERSON IN EINER GERICHTSBARKEIT DAR, IN DER EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES SOLCHEN ANGEBOTS GEGEN GELTENDES RECHT VERSTÖSST ODER IN DER DIE PERSON, DIE DAS ANGEBOT ODER DIE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS UNTERBREITET, DAFÜR NICHT QUALIFIZIERT IST. DIESER VERKAUFSPROSPEKT STELLT KEIN ANGEBOT UND KEINE FORDERUNG GEGENÜBER EINER PERSON DAR, DER GEGENÜBER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE FORDERUNG UNGESETZMÄSSIG IST.

Inhalt

Wichtige Informationen 2

Verwaltungsrat 4

Dirigeants 5

Verwaltung und Administration 6

Glossar 7

Einleitung 11

Anlageziele und Anlagepolitik 13

Anteilklassen 14

Limited Issue Shares und Limited Issue Period 16

Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen 17

Gebühren und Aufwendungen 23

Steuern 24

Anhang 1 – Fonds 26

- Henderson Gartmore Fund Continental European Fund
- Henderson Gartmore Fund Emerging Markets Fund
- Henderson Gartmore Fund Global Focus Fund
- Henderson Gartmore Fund Latin American Fund
- Henderson Gartmore Fund Pan European Fund
- Henderson Gartmore Fund Pan European Smaller Companies Fund
- Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund
- Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund
- Henderson Gartmore Fund United Kingdom Absolute Return Fund

Anhang 2 – Anlagerichtlinien, Beschränkungen und Risikomanagement 37

Anhang 3 – Risikofaktoren 46

Anhang 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts, Preisangaben und Dividendenpolitik 51

Anhang 5 – Allgemeine Informationen 56

Anhang 6 – Performance-Gebühr 62

Anhang 7 – Zulassungsstatus 66

Anhang 8 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz 68

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Les Aitkenhead
24 The Avenue
Hitchin
Hertfordshire SG4 9RL
Vereinigtes Königreich

Les Aitkenhead ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und ehemaliges beratendes Mitglied des Verwaltungsrats der Gartmore Investment Management Limited und der Gartmore Investment Limited.

Mitglieder

Stewart Cazier
Henderson Global Investors Limited
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Stewart Cazier ist Commercial Director - Global Distribution bei Henderson Global Investors Limited.

Iain Clark
Henderson Global Investors Limited
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Iain Clark ist bis zum 31. Dezember 2012 Director of International Investment Products bei Henderson Global Investors Limited. Ab dem 1. Januar 2013 tritt Herr Clark die Stelle eines Independent Director an.

Tony Sugrue
Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A.
4a rue Henri Schnadt
L-2530 Gasperich
Grossherzogtum Luxemburg

Tony Sugrue ist Brand Manager bei Henderson Global Investments (Brand Management) Sart.

Jeremy Vickerstaff
Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A.
4a rue Henri Schnadt
L-2530 Gasperich
Grossherzogtum Luxemburg

Jeremy Vickerstaff ist General Manager bei Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A.

Steven de Vries
Henderson Global Investors B.V.
Roemer Visscherstraat 43-45
Amsterdam 1054 EW
Niederlande

Steven de Vries ist Head of Global Distributors, Fund Sales bei Henderson Global Investors Limited.

Jean-Claude Wolter
11B boulevard Joseph II
L-1840 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Jean-Claude Wolter ist Rechtsanwalt in Luxemburg.

Dirigeants

Jeremy Vickerstaff
Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A.
4a rue Henri Schnadt
L-2530 Gasperich
Grossherzogtum Luxemburg

Jeremy Vickerstaff ist General Manager bei Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A.

Stewart Cazier
Henderson Global Investors Limited
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Stewart Cazier ist Director of Retail Business Development bei Henderson Global Investors Limited.

Verwaltung und Administration

Eingetragener Geschäftssitz	Henderson Gartmore Fund 4a rue Henri Schnadt L-2530 Gasperich Grossherzogtum Luxemburg
Anlageberater	Henderson Management S.A. 4a rue Henri Schnadt L-2530 Gasperich Grossherzogtum Luxemburg
Anlageverwaltungs-gesellschaft	Henderson Global Investors Limited 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich
Unteranlageverwaltungs-gesellschaft	Henderson Global Investors (Singapore) Limited (für den Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund) One Marina Boulevard #28-00, Singapore 018989
Domizilstelle und Firmenvertretung	Henderson Fund Management (Luxembourg) S.A. 4a rue Henri Schnadt L-2530 Gasperich Grossherzogtum Luxemburg
Zentrale Administrationsstelle	BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg 33 rue de Gasperich L-5826 Hesperange Grossherzogtum Luxemburg
Depotbank	BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg 33 rue de Gasperich L-5826 Hesperange Grossherzogtum Luxemburg
Registerstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L-4360 Esch-sur-Alzette Grossherzogtum Luxemburg
Hauptvertriebsgesellschaft	Gartmore Investment Limited 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich Henderson Global Investors Limited 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers S.à.r.l. 400 route d'Esch B.P. 1443 L-1014 Luxemburg Grossherzogtum Luxemburg
Rechtsberater in Luxemburg	Linklaters LLP 35 avenue John F. Kennedy Postfach 1107 L-1011 Luxemburg Grossherzogtum Luxemburg

Glossar

„Abgesicherte Anteilklassen“	Anteilklassen, bei denen eine Kurssicherungsstrategie angewendet wird. Eine abgesicherte Anteilklasse ist eine Anteilklasse, bei der ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Fonds, die der entsprechenden Anteilklasse zurechenbar sind, auf die Währung dieser Klasse lautet oder in diese abgesichert ist.
„Abschlussprüfer“	PricewaterhouseCoopers S.à.r.l.
„Abwicklungstag“	der bis zu vierte (4.) Geschäftstag (mit Ausnahme von lokalen Bankfeiertagen und gesetzlichen Feiertagen in dem Land, auf dessen offizielle Währung die betreffende Anteilklasse lautet) nach dem jeweiligen Handelsschluss für den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen.
„Anlageverwaltungs-gesellschaft“	Henderson Global Investors Limited.
„Anteile“	die Anteile der Gesellschaft, die bisweilen ausgegeben werden und in Umlauf sind.
„Anteilseigner“	eine im Aktionärsregister als Besitzer von Anteilen an der Gesellschaft verzeichnete Person sowie ein potenzieller Anteilseigner.
„Antragsformular“	ein Antragsformular, das durch die Registerstelle oder die Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird und von den zeichnenden Anteilseignern auszufüllen ist.
„Ausführungsanzeige“	eine Ausführungsanzeige oder die Bestätigung eines Handelsauftrags.
„Bewertungszeitpunkt“	der nächstmöglichen Zeitpunkt an einem Geschäftstag, wie er in Anhang I näher dargelegt ist, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds berechnet wird. Der jeweils nächste Bewertungszeitpunkt für den Henderson Gartmore Fund Emerging Markets Fund und den Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund ist 09.00 Uhr MEZ an dem auf den Handelsschluss folgenden Geschäftstag; für alle anderen Fonds ist der jeweils nächste Bewertungszeitpunkt 23.59 Uhr MEZ am Tag des Handelsschlusses.
„Commitment-Ansatz“	Bei dem Commitment-Ansatz handelt es sich um eine Methode zur Bestimmung der globalen Risikoexponierung des Fonds, bei der die von den Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumente in den Marktwert der entsprechenden Position im Vermögenswert bzw. den Vermögenswerten, die dem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegen, umgerechnet werden.
„CSSF“	die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für die Finanzbranche.
„Darstellungswährung“	die ausgewiesene Währung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse.
„Depotbank“	BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg.
„Dividendenausschüttung“	in Bezug auf die Ausschüttungspolitik der betreffenden Anteilklasse, dass die Dividenden wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ in diesem Verkaufsprospekt dargelegt für die betreffenden Anteile deklariert und nominal in der ausgewiesenen Währung der Anteilklasse ausgezahlt werden.
„Dividendenthesaurierung“	in Bezug auf die Ausschüttungspolitik der betreffenden Anteilklasse, dass Dividenden auf diese Anteile zwar deklariert, aber automatisch reinvestiert werden und im Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Klasse ausgewiesen werden.
„EU“	die Europäische Union.

„Fair Value“	eine Schätzung des Marktwertes eines Vermögenswertes (oder einer Verbindlichkeit), für die aufgrund eines mangelnden offenen Marktes zum jeweiligen Tag für den entsprechenden Vermögenswert (oder die entsprechende Verbindlichkeit) kein Marktpreis ermittelt werden kann.
„Fonds“	ein bestimmtes Portfolio an Vermögenswerten, das gemäss einem bestimmten Anlageziel investiert wird.
„Geldmarktinstrumente“	liquide Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
„Geregelter Markt“	ein geregelter Markt gemäss der Definition von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils aktuellen Fassung.
„Geschäftstag“	soweit nicht anders aufgeführt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind.
„Gesetz von 2010“	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 für Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
„Handelsschluss“	jeweils um 15.00 Uhr MEZ an allen Geschäftstagen.
„Hauptvertriebsgesellschaft“	die Gartmore Investment Limited und Henderson Global Investors Limited.
„Institutionelle Anleger“	ein Anleger oder Anteilseigner, der sich als institutioneller Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 für die Investition in Anteile der Klasse I qualifiziert.
„Investment-Grade“	Anleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt von Standard and Poor‘s mit BBB- oder besser oder von einer anerkannten Rating-Agentur mit einem äquivalenten Rating bewertet werden, oder nach Einschätzung der Gesellschaft von vergleichbarer Qualität sind.
„Investmentgesellschaft“	„Henderson Gartmore Fund“, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d’investissement à capital variable = SICAV).
„Jährliche Verwaltungsgebühr“ oder „jVg“	die an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Verwaltungsgebühr, die wie unter „Gebühren“ in Anhang 1 dargelegt berechnet wird.
„KIID“	das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen.
„Klasse“	eine Anteilklasse eines Fonds.
„Limited Issue Period“	der Zeitraum, in dem Limited Issue Shares gekauft werden können („begrenzter Zeichnungszeitraum“).
„Limited Issue Shares“	Anteile, deren Zeichnung in Bezug auf den Wert oder die Anzahl der ausgegebenen Anteile beschränkt ist.
„MEZ“	Mitteleuropäische Zeit.

„Mitgliedsstaat“	ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
„Mitteleuropa“	alle europäischen Länder ausser dem Vereinigten Königreich.
„Nettoinventarwert je Anteil“	in Bezug auf die einzelnen Anteilklassen der einzelnen Fonds der gemäss den unter Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Bestimmungen festgesetzte Wert je Anteil.
„Nicht qualifizierte(r) Anleger“	(a) in Bezug auf Anteile der Klassen C und I Anleger oder Anteilseigner, die keine institutionellen Anleger sind und (b) in Bezug auf alle Aktien US-Personen.
„OGA“	Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“	Organismus für gemeinsame Anlagen übertragbarer Wertpapiere im Sinne der Richtlinie.
„Performance-Gebühr“	eine von einem Fonds zusätzlich zur jährlichen Verwaltungsgebühr zu zahlende Gebühr, wie sie (falls anfallend) in Anhang 4 dieses Verkaufsprospekts dargelegt ist.
„Persönliche Daten“	persönliche Informationen, die für eine Investition in die Gesellschaft von Relevanz sind sowie damit verbundene Informationen, die ein Anteilseigner der Gesellschaft mitteilt.
„Pfund Sterling“	Britische Pfund.
„Qualifizierte(r) Anleger“	ein institutioneller Anleger, der auch die bisweiligen Anforderungen der Hauptvertriebsgesellschaft erfüllt.
„Registerstelle“	die RBC Investor Services Bank S.A.
„Richtlinie“	die EWG-Richtlinie 2009/65 vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils aktuellen Fassung.
„Satzung“	die Gründungsurkunde und Satzung des Unternehmens in der jeweils aktuellen Fassung.
„Sonstiger geregelter Markt“	ein Markt, der reguliert wird, regelmässig Handel treibt, anerkannt ist und öffentlich zugänglich ist.
„Sonstiger Staat“	die europäischen Staaten, die weder Mitgliedstaat noch Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind sowie alle anderen Staaten Europas (mit Ausnahme der Russischen Föderation), Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens.
„Terminpreis“	der zum auf den Handelsschluss folgenden Bewertungszeitpunkt berechnete Preis.
„Übertragbare Wertpapiere“	- Anteile und sonstige aktienähnliche Wertpapiere; - Anleihen und andere schuldrechtliche Wertpapiere; - sonstige handelbare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, mit Ausnahme von Verfahren und Instrumenten, auf die im Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ in Anhang 2 Bezug genommen wird.
„Unteranlageverwaltungs-gesellschaft“	Henderson Global Investors (Singapore) Limited für den Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund.

„Unternehmensgruppe“	Unternehmen, die zu demselben Anlageorganismus gehören und die verpflichtet sind, einen konsolidierten Abschluss gemäss der Ratsrichtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über konsolidierte Abschlüsse und gemäss allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen.
„Untervertriebs -gesellschaft“	sonstige Henderson-Gesellschaften, sonstige Mittler oder sonstige geeignete Institutionen, mit denen die Hauptvertriebsgesellschaft ein Abkommen über den Vertrieb der Anteile eingegangen ist.
„US-Person“	eine Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, oder jede andere, in Rule 902 der Regulations des U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung aufgeführte oder aus der Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäss Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission ausgeschlossene Person.
„Value at Risk (VaR)“	Der VaR misst das Verlustpotential des Fonds aufgrund von Marktrisiken. Insbesondere misst der VaR den potenziellen Verlust innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei normalen Marktbedingungen und einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit).
„Vertriebsgesellschaft“	die Hauptvertriebsgesellschaft oder eine Untervertriebsgesellschaft.
„Verwaltungsratmitglieder“ oder „Verwaltungsrat“	der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
„Zentrale Administrationsstelle“	BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg.
„€“	Euro. „€” bezeichnet auch die Euro- oder EUR-Anteilklasse.
„¥“	japanische Yen. „Y“ bezeichnet auch die Yen-Anteilklasse
„£“	Sterling. „£“ bezeichnet auch die Pfund Sterling- oder GBP-Anteilklasse
„$“	US-Dollar. „$“ bezeichnet auch die USD-Anteilklasse.
„S$”	Singapur-Dollar. „S$“ bezeichnet auch die S$-Anteilklasse.

Einleitung

Aufbau
Henderson Gartmore Fund ist eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg in Form einer *société anonyme* gegründet und als *société d'investissement à capital variable* („SICAV") mit verschiedenen Fonds (d.h., ein Dach- bzw. „Umbrella"-Fonds) aufgebaut ist und als OGAW qualifiziert ist. Im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes von 2010 qualifiziert sich die Gesellschaft als selbstverwalteter OGAW. Als Umbrellafonds ermöglicht die Gesellschaft Anteilseignern den Zugang zu einer Reihe verschiedener Fonds. Ziel der Gesellschaft ist es, eine Reihe von Fonds zu schaffen, die in eine diversifizierte Bandbreite an Wertpapieren, Derivaten, Rentenpapieren und Geldmarktinstrumenten über die wichtigsten Märkte der Welt gemäss ihres spezifischen Anlageziels investieren. Gemäss den im Abschnitt über das Verhindern kurzfristigen Handels dargelegten Bestimmungen können Anteilseigner zwischen den Fonds wechseln, um ihr Anlageportfolio so umzustrukturieren, dass es den wechselnden Marktbedingungen gerecht wird.

Anteilklassen
Um die spezifischen Bedürfnisse von Anteilseignern zu erfüllen, können die Verwaltungsratsmitglieder in jedem der Fonds verschiedene Anteilklassen und abgesicherte Anteilklassen erschaffen, deren Vermögenswerte üblicherweise gemäss dem Anlageziel des betreffenden Fonds investiert werden. Jede Anteilklasse kann spezifische Merkmale haben, einschliesslich aber nicht ausschliesslich der Qualifizierung der Anleger, ihrer Gebührenstruktur, der Darstellungswährung und der Absicherungsstrategie. Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilklassen sind in Anhang 1 dargelegt.

Im Zuge der Aktivierung einer neuen Anteilklasse innerhalb eines Fonds wird der Kurs je Anteil für die neue Anteilklasse nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Kurs je Anteil einer bereits bestehenden Anteilklasse des betreffenden Fonds entsprechen.

Neue Fonds oder Anteilklassen
Der Verwaltungsrat ist befugt, neue Fonds zu errichten oder weitere Anteilklassen zu begeben. Über solche neuen Fonds oder Anteilklassen wird zeitnah ein Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt erscheinen.

Anteilsarten
Alle Anteilklassen werden nur in registrierter Form ausgegeben, und der Besitz an Anteilen wird im Aktionärsregister der Gesellschaft festgehalten.

Kaufpreis und Rückkaufserlöse
Der Kaufpreis für die Anteilklassen der einzelnen Fonds hat dem Nettoinventarwert je Anteil zum geltenden Bewertungszeitpunkt zuzüglich des in Anhang 1 näher dargelegten Ausgabeaufschlags („Ausgabeaufschlag") sowie gegebenenfalls der Verwässerungsanpassung oder dem Verwässerungsaufschlag zu entsprechen. Der Rückkaufspreis für die Anteilklassen der einzelnen Fonds hat dem Nettoinventarwert je Aktie der jeweiligen Klasse zum geltenden Bewertungszeitpunkt, ggf. abzüglich der Verwässerungsanpassung oder des Verwässerungsaufschlags, zu entsprechen. Die Kurse werden an jedem gültigen Bewertungszeitpunkt berechnet. Einzelheiten über die betroffenen Verkäufe und Rückkaufsabschläge sind in Anhang 1 dargelegt.

Terminpreise
Die Gesellschaft verwendet die Terminpreismethode, d.h., der Kurs, zu dem die Anteile gekauft oder verkauft werden, ist der zum auf den Handelsschluss folgenden Bewertungszeitpunkt berechnete Kurs.

Kauf von Anteilen
Die Gesellschaft hat die Gartmore Investment Limited und Henderson Global Investors Limited als Hauptvertriebsgesellschaften ermächtigt. Die Hauptvertriebsgesellschaften können verschiedene Vertriebsverträge mit Untervertriebsgesellschaften aushandeln.

Anträge auf Anteile eines Fonds, die über eine Vertriebsgesellschaft abgewickelt werden, sind von der Vertriebsgesellschaft an die Registerstelle zu senden. Das Antragsverfahren ist im Abschnitt „Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen" dargelegt.

Handelsschluss
Handelsschluss für Zeichnungen, Rückkäufe und Umwandlungen ist an jedem Geschäftstag um 15:00 MEZ. Alle eventuell vor Handelsschluss platzierten Order werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie ausgeführt, der zum geltenden Bewertungszeitpunkt galt. Der jeweilige Bewertungszeitpunkt für den Henderson Gartmore Fund Emerging Markets Fund und den Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund ist 09.00 Uhr MEZ an dem auf den Handelsschluss folgenden Geschäftstag; für alle anderen Fonds ist der jeweilige Bewertungszeitpunkt 23.59 Uhr MEZ am Tag des Handelsschlusses.

Verwässerungsanpassung
Auch bekannt als Swing Pricing. Die Verwaltungsratsmitglieder können, soweit sie es angesichts der geltenden Marktbedingungen und der von Anteilseignern mit Bezug auf die Grösse eines Fonds an einem Geschäftstag verlangten Zeichnungen oder Rücknahmen als im besten Interesse der Gesellschaft erachten, nach ihrem Ermessen eine Anpassung vornehmen, bei der sich die Summe, welche die prozentual geschätzten Kosten und Ausgaben widerspiegeln, die dem entsprechenden Fonds

unter diesen Bedingungen entstehen können, auf den Nettoinventarwert des Fonds niederschlägt. Zur Klarstellung gilt: die Verwässerungsanpassung wird bei der Berechnung einer Performance-Gebühr für diejenigen Fonds, für die eine Performance-Gebühr Anwendung findet, im Anteilspreis nicht berücksichtigt.

Verwässerungsaufschlag
Es kann auch ein Aufschlag auf den Wert erhoben werden, zu dem Zeichnungen und Rücknahmen abgewickelt werden sollen, um die prozentual geschätzten Kosten und Aufwendungen zu decken, die dem entsprechenden Fonds in Bezug auf diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen entstehen, wenn der Verwaltungsrat dies angesichts der geltenden Marktbedingungen und der von Anteilseignern in Bezug auf die Grösse eines Fonds an einem Geschäftstag bzw. an Geschäftstagen verlangten Zeichnungen oder Rücknahmen als im besten Interesse der Gesellschaft erachtet.

Zahlungsabwicklung
Die Abwicklung eines Antrags hat gemäss der im Abschnitt „Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen“ zu erfolgen.

Zeichnungswährung
Falls im Antragsformular angegeben, können nach Ermessen der Hauptvertriebsgesellschaft auch Zahlungen für Anteile in anderen Währungen als der Darstellungswährung des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse akzeptiert werden.

Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung wird jährlich am zweiten Donnerstag im März im eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg abgehalten. Sollte dieser Tag in Luxemburg kein Bankengeschäftstag sein, findet sie am nächsten Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet haben, statt. Die Anteilseigner erhalten in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht eine entsprechende Benachrichtigung. Diese Benachrichtigung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie die Bedingungen für die Zulassung zur Versammlung, die Tagesordnung, das erforderliche Quorum und die Abstimmungsvorschriften gemäss der Satzung der Gesellschaft.

Gemäss den in luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen kann in der Einladung zur Jahreshauptversammlung festgelegt werden, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit der betreffenden Hauptversammlung anhand der an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor dieser Hauptversammlung (das „Feststellungsdatum“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt wird. Das Recht eines Anteilseigners zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die von diesem Anteilseigner am Feststellungsdatum gehaltenen Anteile bestimmt.

Bericht und Bilanzen
Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet zum letzten Tag im September. Die konsolidierte Rechnungslegung der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt. Die Bilanzen der Fonds werden in der Darstellungswährung der jeweiligen Fonds erstellt. Der Jahresbericht mit der geprüften Bilanz der Gesellschaft und aller Fonds für das vorangehende Geschäftsjahr wird innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt. Der Jahresbericht wird über die Geschäftsstelle der Gesellschaft, bei den Niederlassungen und Vertriebsgesellschaften sowie über die Webseite www.henderson.com verfügbar gemacht. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht wird den Anteilseignern innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres über die Geschäftsstelle der Gesellschaft, über die Niederlassungen und Vertriebsgesellschaften und über die Webseite www.henderson.com zur Verfügung gestellt.

Rechte als Anteilseigner
Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur berechtigt ist, seine direkt gegenüber der Gesellschaft bestehenden Anlegerrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung) vollumfänglich auszuüben, wenn der Anleger selbst und im eigenen Namen im Register der Anteilseigner eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in die Gesellschaft über einen Intermediär vornimmt, der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Spezifische Ziele und Anlagepolitik
Die Gesellschaft beabsichtigt, eine Auswahl an Fonds anzubieten, die in einer Reihe von Wertpapieren, Derivaten, Anleihen und Geldmarktinstrumenten anlegen. Ziele und Anlagepolitik eines jeden Fonds sind in Anhang 1 dargelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Anlageziele nach freiem Ermessen ändern, vorausgesetzt, dass die Anteilinhaber über eine wesentliche Änderung der Anlageziele mindestens einen Monat vor der Durchführung einer solchen Änderung in Kenntnis gesetzt werden, um dadurch die Möglichkeit zu erhalten, während dieses Zeitraumes die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Investmentanteile ohne Anfallen eines Ausgabeaufschlags zu beantragen. Darüber hinaus ist dieser Verkaufsprospekt entsprechend zu aktualisieren.

Allgemeine Anlagekriterien
Die Verfolgung des Ziels und der Anlagepolitik eines Fonds hat gemäss den in Anhang 2 unter „Anlagerichtlinien und Beschränkungen“ dargelegten Grenzen und Beschränkungen zu erfolgen. Jeder Fonds kann verschiedene Portfoliostrategien verfolgen. Diese Strategien können auch die Nutzung von Optionen auf Wertpapiere, Differenzkontrakte, Credit Default Swaps, Indexe und Finanzinstrumente sowie die Verwendung von Finanzterminkontrakten beinhalten. Der Vermögenswert eines Fonds kann auch den Schutz und die Erweiterung durch Absicherungsstrategien anstreben, die mit dem Ziel des Fonds vereinbar sind, und dafür in Anhang 2 im Abschnitt „Besondere Anlagen und Absicherungstechniken und Instrumente“ ausgewiesene Währungsoptionen, Termingeschäfte und Terminkontrakte verwenden. Ausserdem kann jeder Wertpapierfonds zusätzlich liquide Mittel in Form von Bargeldeinlagen oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten (mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten) halten.

Die Anteilseigner seien auf folgende Fakten hingewiesen: mit allen Anlagen sind Risiken verbunden, und eine Garantie gegen den Verlust aus Anlagen in einen Fonds kann nicht gewährleistet werden. Ebenso wenig besteht eine Garantie dafür, dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft übernimmt keine Garantie für die Wertentwicklung oder einen zukünftigen Gewinn der Gesellschaft und der Fonds.

Rechtliche Unabhängigkeit der Fonds – Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
Jeder Fonds wird als unabhängige Einheit behandelt. Aktionäre der einzelnen Fonds haben nur Anspruch auf den Besitz und den Ertrag des Fonds, für den sie gezeichnet haben. Jeder Fonds trägt den angemessenen Betrag an Verbindlichkeiten, der ihm zuzurechnen ist, und die im Namen eines einzelnen Fonds eingegangenen Verpflichtungen werden entsprechend nur durch die Vermögenswerte dieses Fonds gedeckt. Die Gesellschaft ist gegenüber Dritten nicht als Ganzes haftbar. Für jeden Fonds wird getrennt Buch geführt.

Anteilklassen

Die Anteile aller Klassen der Gesellschaft sind nennwertlos, frei übertragbar und gewähren innerhalb einer Klasse einen Anspruch auf einen gleichen Anteil an den Gewinnen und Liquidationserlösen des Fonds, dem sie zurechenbar sind. Alle Anteilklassen werden in registrierter Form emittiert.

Die Zahl und Art der in den einzelnen Fonds zur Verfügung stehenden Anteilklassen sind in einer nachfolgenden Tabelle angegeben. Die Anteilklassen unterscheiden sich im Mindestanlagebetrag, der Darstellungswährung, der Ausschüttungspolitik, dem zur Anlage qualifizierten Anlegertypus, der Hedgingstrategie und der für jeden dieser Fonds geltenden Gebührenstruktur.

Abgesicherte Anteilklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Fonds und anderen Währungen zur Verfügung gestellt werden.

Selbst wenn die Gesellschaft zur freien Platzierung registriert ist, ist es möglich, dass die durch die Hauptvertriebsgesellschaft ernannten Untervertriebsgesellschaften bestimmte Anteilklassen nicht anbieten. In diesem Fall kann sich der Anleger zur Zeichnung der entsprechenden Anteilklassen an die Registrierstelle in Luxemburg wenden.

Anteilklassen mit Kurssicherung werden durch die Bezeichnung „hedged“ oder „H“, die in Klammern nach der Anteilklasse angeführt wird, gekennzeichnet. Die anderen Charakteristika der abgesicherten Anteilklassen (z.B. Ausschüttungspolitik, Mindestanlagebetrag, jährliche Verwaltungsgebühr etc.) entsprechen denen, die nachstehend angeführt werden, die Kosten jedoch sind aufgrund der Kurssicherung höher. Eine Bestätigung bezüglich der Fonds und Währungen, für die abgesicherte Anteilklassen zur Verfügung stehen, ist am Firmensitz der Gesellschaft oder Ihrer örtlichen Verkaufsniederlassung erhältlich.

Aufgrund der hohen Kosten im Zusammenhang mit der Eröffnung und Aufrechterhaltung von Anteilklassen können Anteilklassen, die eine Mindestvermögensgrenze unterschreiten, geschlossen oder mit anderen Anteilklassen desselben Fonds oder eines anderen Fonds zusammengelegt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Anhang 5 dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Die Gesellschaft“, Unterabschnitt „ Schliessung und Zusammenlegung von Klassen“.

Anteile der Klassen R, B und S
Für die Anteile der Klasse R, B und S fällt ein Ausgabeaufschlag an. Die Höhe des Ausgabeaufschlags für die einzelnen Fonds wird auf den folgenden Seiten des vorliegenden Anhangs 1 ausgewiesen. Der Ausgabeaufschlag wird von den Anlegern an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt.

Zusätzlich zu der an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlenden Verkaufsgebühr haben die von der Hauptvertriebsgesellschaft ernannten Untervertriebsgesellschaften in Bezug auf die Anteile der Klasse B Anrecht auf eine Servicegebühr („Servicegebühr“), die von der Gesellschaft aus den Vermögenswerten der jeweiligen Klasse als Vergütung für geleistete Dienstleistungen und entstandene Kosten gezahlt wird, welche der Untervertriebsgesellschaften aus der Förderung des Verkaufs von Anteilen der Klasse B für die Gesellschaft entstanden sind; dazu gehört auch die Unterstützung der Anleger bei der Abwicklung von Aufträgen für Zeichnungen, Rückkäufe und Umwandlungen von Anteilen, die Bereitstellung und Interpretation aktueller Informationen über die Gesellschaft, ihrer Anlageportfolios und der Wertentwicklung, die Bereitstellung allgemeiner Informationen über wirtschaftliche und finanzielle Entwicklungen und Trends, die sich auf die Anlagen der Anteilseigner auswirken können, sowie weiterer Informationen oder Unterstützung, die eventuell angefordert werden. Die den Untervertriebsgesellschaften zustehende Servicegebühr wird sich auf 0,5 % p.a. des Nettoinventarwertes je Anteil der Klasse B belaufen.

Für Anteile der Klassen R und S fallen keine Servicegebühren an.

Für Zeichner der Klassen R, B und S fällt kein Rückkaufsabschlag an.

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für die Anteilseigner, der Mindestbetrag für Folgeanlagen und der Mindestbesitz für Anteile der Klassen R, B und S wird in der folgenden Tabelle detailliert aufgeführt. Die Gesellschaft ist dabei befugt, nach eigenem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren:

Name der Anteilklasse	Darstellungs-währung	Mindesterstzeichnungs- und Mindestbesitzbetrag	Mindesthöhe für Folgeanlagen
R€ Acc	€	€ 2.500	€ 500
R€ Acc (hedged)	€	€ 2.500	€ 500
R€ Dist	€	€ 2.500	€ 500
B€ Acc	€	€ 2.500	€ 500
R$ Acc	$	$ 2.500	$ 500
R$ Dist	$	$ 2.500	$ 500
R£ Acc	£	£ 2.000	£ 500
R£ Dist (hedged)	£	£ 2.000	£ 500
RS$ Acc	S$	S$ 2.500	S$ 500
R¥ Acc	¥	¥ 350.000	¥ 70.000
S€ Acc (hedged)	€	€ 2.500	€ 500
S£ Acc	£	£ 2.000	£ 500
S$ Acc (hedged)	$	$ 2.500	$ 500
S S$ Acc (hedged)	S$	S$ 2.500	S$ 500

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I werden institutionellen Anlegern unter gewissen besonderen Umständen nach Ermessen der Hauptvertriebsgesellschaft und mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder angeboten. Anteile der Klasse I werden zum Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds angeboten. Für Zeichner der Anteile der Klassen I mit Ausnahme der Anteile der Klasse I des Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund, des Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund und des Henderson Gartmore Fund United Kingdom Absolute Return Fund wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Für Anteile der Klasse I fällt keine Servicegebühr an.

Der Mindestbetrag für Erstzeichnungen und Folgeanlagen sowie der Mindestbesitz der Anteile der Klasse I sind in der nachstehenden Tabelle detailliert ausgewiesen. Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch niedrigere Beträge zu akzeptieren

Name der Anteilklasse	Darstellungs-währung	Mindesterstzeichnungs- und Mindestbesitzbetrag	Mindesthöhe für Folgeanlagen
I€ Acc	€	€ 25.000.000	€ 50.000
I€ Acc (Hedged)	€	€ 25.000.000	€ 50.000
I£ Acc (Hedged)	£	£ 25.000.000	£ 50.000
I$ Acc	$	$ 25.000.000	$ 50.000
I$ Acc (Hedged)	$	$ 25.000.000	$ 50.000

Abgesicherte Anteilklassen

Die auf die abgesicherten Anteilklassen angewandten Absicherungsstrategien werden je nach Fonds variieren. Ziel der Hedgingstrategien von Fonds, die gegen ein Währungsrisiko abgesichert werden, ist eine erhebliche Minderung der Währungsrisiken zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der abgesicherten Anteilklasse. Kosten und Auslagen, die in Verbindung mit einer Währungstransaktion hinsichtlich dem Hedging einer Anteilklasse entstehen, werden üblicherweise ausschliesslich von der durch ein solches Hedging abgesicherte Anteilklasse getragen, sie können mit abgesicherten Anteilklassen, die im selben Fonds auf die selbe Währung lauten, zusammengefasst werden. Auch wenn der der Fonds oder eine bevollmächtigte Person den Versuch unternehmen können, Währungsrisiken absichern, kann es keinerlei Garantie geben, das das Währungsrisiko eliminiert wird; zudem können Inkongruenzen zwischen den Währungspositionen des Fonds und dem Wert der abgesicherten Anteilklasse entstehen. Abgesicherte Anteilklassen können in den Unterlagen von Henderson mit „(H)“ oder „(hedged)“ gekennzeichnet werden.

Abgesicherte Anteilklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Fonds und anderen Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Bestätigung bezüglich sämtlicher Fonds und Währungen, für die abgesicherte Anteilklassen zur Verfügung stehen, ist am Firmensitz der Gesellschaft oder bei Ihrer örtlichen Verkaufsniederlassung erhältlich.

Limited Issue Shares und Limited Issue Period

Das Limited Issue Limit (beschränkte Ausgabegrenze) für den Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund beträgt 95 Millionen ausgegebene Limited Issue Shares (begrenzte Anzahl von Anteilen). Limited Issue Shares werden ausgegeben, bis das Limited Issue Limit für diesen Fonds erreicht ist, womit die Limited Issue Period (der begrenzte Zeitraum zur Zeichnung) endet. Anleger seien darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen das Limited Issue Limit, das gemäss der unten beschriebenen „Kapazitätsmanagementrichtlinie" verwaltet wird, ändern kann.

Im Ermessen des Verwaltungsrats und unter bestimmten Umständen, einschliesslich der im Folgenden näher beschriebenen, kann die Ausgabe von Limited Issue Shares auch nach Erreichen des Limited Issue Limit fortgesetzt werden. Gibt der Fonds weitere Limited Issue Shares aus, gilt die Limited Issue Period als wieder eröffnet und unter www.henderson.com wird eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht. Anteilseigner können zudem direkt bei der Gesellschaft erfragen, ob die Limited Issue Period offen oder geschlossen ist. Angaben zur aktuellen Höhe des Limited Issue Limit dieses Fonds erhalten Sie ebenfalls auf der vorgenannten Webseite (der Verkaufsprospekt wird im Falle einer Änderung des Limited Issue Limit nicht unverzüglich aktualisiert).

Sinkt die Zahl der Limited Issue Shares aufgrund von Rücknahmen unter 95 % des Limited Issue Limit, kann die Limited Issue Period solange für einen weiteren Verkauf von Limited Issue Shares wieder eröffnet werden, bis erneut das Limited Issue Limit erreicht ist, worauf die Limited Issue Period endet.

Sofern zutreffend, endet die Ausgabe von Limited Issue Shares mit dem Handelsschluss des Geschäftstages, an dem das Limited Issue Limit (oder jedes vom Verwaltungsrat angehobene Limited Issue Limit) erstmals erreicht wurde. Nähert sich die Zahl der sich im Umlauf befindenden Limited Issue Shares dem Limited Issue Limit, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und gemäss der „Kapazitätsmanagementrichtlinie" (siehe unten) die Zuteilung von Limited Issue Shares erweitern oder begrenzen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Limited Issue Period in eigenen Ermessen und ausschliesslich dann, wenn dies im Interesse der Anteilseigner liegt, zu eröffnen oder zu schliessen. Wenn der Verwaltungsrat es für angebracht hält und wenn den bereits bestehenden Anteilseignern daraus kein Nachteil entsteht oder gegen die Anlageziele verstossen wird, kann der Verwaltungsrat das Limited Issue Limit anheben oder senken.

Für die Vorgehensweise bei Limited Issue Shares und insbesondere bei Zeichnungsanweisungen in Zeiten, in denen das Limited Issue Limit fast erreicht ist, hat der Verwaltungsrat eine schriftlich festgelegte Politik, „Kapazitätsmanagementrichtlinie" genannt. Anteilseigner sollten beachten, dass der Fonds aufgrund der unterschiedlichen Höhen der Zeichnungsanweisungen nicht notwendigerweise den exakten Betrag an Zeichnungsgeldern erhält, um die Limited Issue Limit in exakt dieser Höhe zu erreichen. Die Kapazitätsmanagementrichtlinie ermöglicht es dem Verwaltungsrat, Anteilszeichnungen zu akzeptieren, die über das Limited Issue Limit hinausgehen, wenn der Verwaltungsrat dies nach eigenem Ermessen als angemessen erachtet. Diese Flexibilität ist notwendig, um die Abwicklung hoher Zeichnungsvolumen zu ermöglichen, die aufgrund ihres Umfangs und des Zeitpunkts der Zeichnung zu einer Überschreitung des Limited Issue Limit des Fonds führen. Im Rahmen der Kapazitätsmanagementrichtlinie kann der Verwaltungsrat diese Flexibilität dementsprechend nutzen, um nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder abzulehnen.

Anleger seien auch auf den Abschnitt „Zeichnungen" im vorliegenden Verkaufsprospekt verwiesen (unter „Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen").

Formen der Zeichnung, Umwandlung, Übertragung und des Rückkaufs von Anteilen

Formen der Zeichnung

Für die Erstzeichnung von Anteilen ist ein Antragsformular auszufüllen und an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Registerstelle zurückzusenden. Die Annahme eines Antrags unterliegt den in Anhang 1 dargelegten Anforderungen für die Mindestzeichnung der einzelnen Anteilklassen. Es wird angenommen, dass Anleger vor Einreichung sämtlicher Anlageanträge die aktuelle Version der jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen gelesen haben. Die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt sind über die Website www.henderson.com oder am eingetragenen Geschäftssitz erhältlich. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, ohne dass die Angabe von Gründen notwendig wird.

Limited Issue Shares sind nur für den Kauf innerhalb eines begrenzten Zeitraums (die „Limited Issue Period") erhältlich. Ihre Ausgabe ist in Bezug auf die Anzahl der Anteile, die ausgegeben werden, begrenzt („Limited Issue Limit"). Sobald das Limited Issue Limit erreicht wurde, wird die Ausgabe der Limited Issue Shares eingestellt und die Limited Issue Period endet. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem Ermessen nach dem Erreichen des Limited Issue Limit die weitere Ausgabe von Limited Issue Shares unter bestimmten Umständen genehmigen (beispielsweise, wenn der Wert der Limited Issue Shares unter das Limited Issue Limit gefallen ist). Kommt es bei Limited Issue Shares zu einer weiteren Ausgabe von Anteilen, gilt der begrenzte Zeichnungszeitraum als wieder eröffnet, eine entsprechende Information wird auf der Website www.henderson.com veröffentlicht: Darüber hinaus können Anteilseigner bei Gesellschaft direkt anfragen, ob der begrenzte Zeichnungszeitraum offen oder geschlossen ist. Einzelheiten über die Limited Issue Limit und die Umstände, unter denen eine weitere Ausgabe von Limited Issue Shares möglich ist, sind in Anhang 1 dargelegt, und es ist insbesondere der Abschnitt in Anhang 1, der sich mit dem Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund beschäftigt, zu beachten.

Antragsformulare können entweder auf dem Postweg, per Fax oder sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Registerstelle gesendet werden. Die Antragsteller werden ausserdem dazu angehalten, vor der Bearbeitung ihres Antrags die entsprechend der Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Informationen anzugeben. Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt, kann dies die Bearbeitung des Antrags verzögern.

Zeichnungen erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Aktie, der zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt gilt. Insbesondere werden keine Anweisungen über Termingeschäfte oder Terminkontrakte anerkannt. Gehen der entsprechenden Vertriebsgesellschaft oder Registerstelle vor Handelsschluss an einem Geschäftstag entsprechende Anweisungen ein, werden diese zum betreffenden Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Antrags ohne Bezug auf den Antrag bearbeitet, als sei kein Terminwunsch angegeben worden. Gehen der Registerstelle Anweisungen nach Handelsschluss ein, werden die betreffenden Zeichnungen bis zum nächsten Handelsschluss aufgeschoben.

Die Zahlungsabwicklung für Zeichnungen ist per elektronischer Überweisung am Abwicklungstag auszuführen. Anleger sollten sicherstellen, dass eventuell entstandene Gebühren für die elektronische Überweisung im Überweisungsbetrag enthalten sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Kaufanträge oder die Zuteilung von Anteilen zu stornieren oder Anteile zurückzunehmen, wenn bis zum Abwicklungstag keine Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln und in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse eingegangen sind. Beträge, die zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit einem solchen Kaufantrag erhalten werden, werden dem Antragsteller (unverzinst) zurücküberwiesen.

Es können Vereinbarungen getroffen werden, um Anteile auf Konten zu halten, die bei Euroclear (einschliesslich FundSettle) oder Clearstream (einschliesslich Vestima) gehalten werden. Weitere Informationen können über die zuständige Vertriebsgesellschaft oder Registerstelle bezogen werden. Anteilseigner sollten beachten, dass Euroclear nur Lieferungen vollständiger Anteile akzeptiert. Dies gilt nicht für Anteile bei Clearstream, FundSettle und Vestima.

Folgezeichnungen

Anträge auf Folgezeichnungen sind schriftlich an die entsprechende Vertriebs- oder Registerstelle zu richten. Die Anteilseigner müssen eindeutige Angaben zu ihrer persönlichen Kontonummer, dem Fonds und der Anteilklasse (bzw. dem ISIN-Code) und der Anzahl von Anteilen bzw. dem Geldbetrag, den sie investieren möchten, machen. Weisungen sind von allen Anteilseignern zu unterzeichnen und unterliegen den Anforderungen der Mindesthöhe für Folgeanlagen einer jeden Anteilklasse, wie sie im Abschnitt „Anteilklassen" aufgeführt sind. Anteilseigner müssen vor Einreichung jedes nachfolgenden Zeichnungsantrags sicherstellen, dass sie die aktuelle Version jedes entsprechenden Dokuments mit wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und gelesen haben.

Gemeinsamer Anteilsbesitz
Sind Aktien im Namen gemeinsamer Anteilseigner registriert, nimmt die Gesellschaft Weisungen von jedem der gemeinsamen Anteilseigner entgegen, sofern die gemeinsamen Anteilseigner nichts anderes beantragen. Der Tod eines gemeinsamen Anteilseigners schliesst den bzw. die überlebenden Anteilseigner nicht von der Weisungsbefugnis gegenüber der Gesellschaft im Bezug auf die Gesamtsumme der gemeinsam gehaltenen Anteile aus, es sei denn, die Erben eines verstorbenen Anteilseigners widersprechen dem gemeinsamen Anteilsbesitz. Unter letzteren Umständen kann die Gesellschaft nur Anweisungen in Bezug auf die betreffenden Anteile annehmen, die durch den bzw. die überlebenden Anteilseigner und die Erben des verstorbenen Anteilseigners gemeinsam erteilt werden.

Einer der gemeinsamen Anteilseigner muss vor Einreichung jedes Anlageantrags sicherstellen, dass er die aktuelle Version jedes entsprechenden Dokuments mit wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und gelesen hat.

Datenschutz
Die Gesellschaft darf bisweilen Informationen über einen Anteilseigner oder potenziellen Anteilseigner einholen, um die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Anteilseigner bzw. möglichen Anteilseigner und der Gesellschaft zu entwickeln und zu verarbeiten und sonstige damit verbundene Tätigkeiten auszuführen. Sollte ein Anteilseigner oder potenzieller Anteilseigner dieser Aufforderung nicht in einer für die Gesellschaft zufrieden stellenden Form nachkommen, kann die Gesellschaft dessen Besitz an Anteilen beschränken oder unterbinden. Die Gesellschaft, die Registerstelle und/oder die Verwaltungsratsmitglieder (je nach Sachlage) werden von Verlusten, die aus der Beschränkung oder der Unterbindung des Eigentums an Anteilen entstehen, schadlos gehalten und freigestellt.

Durch das Ausfüllen und das Zurücksenden des Antragsformulars stimmt der Anteilseigner der Nutzung der persönlichen Daten durch die Gesellschaft zu. Informationen werden nur dann Dritten gegenüber offengelegt, wenn dies für rechtmässige Geschäftszwecke erforderlich ist. Dies kann die Offenlegung personenbezogener Daten an Wirtschaftsprüfer, Bevollmächtigte oder Dienstleistungsanbieter umfassen, ebenso wie Fälle, in denen die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder zur Verhinderung von Geldwäsche hierzu verpflichtet ist. Anteilseignern wird auf schriftliches Verlangen Zugang zu den persönlichen Daten erteilt, die der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden. Anteilseigner können schriftlich die Berichtigung ihrer persönlichen Daten verlangen und die Gesellschaft wird diese Berichtigung auf schriftliches Verlangen hin vornehmen. Die gesamten persönlichen Daten werden von der Gesellschaft nicht länger gehalten als dies zum Zwecke der Verarbeitung der Daten notwendig ist.

Die Gesellschaft kann angehalten sein, die persönlichen Daten an Dritte weiterzugeben, die ihren Wohnsitz in Staaten ausserhalb der EU haben und die über kein vergleichbares Datenschutzniveau verfügen. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die persönlichen Daten die Luxemburger Datenschutzbestimmungen einhalten.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann die persönlichen Daten nutzen, um Anteilseigner regelmässig über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, von denen die Hauptvertriebsgesellschaft glaubt, dass sie für die Anteilseigner von Interesse sind, es sei denn, der Anteilseigner gibt auf dem Antragsformular oder in schriftlicher Form an, dass er oder sie den Empfang solcher Informationen nicht wünscht.

Zahlungsabwicklung
Das im Antragsformular enthaltene Formular für den elektronischen Zahlungsverkehr sollte vollständig ausgefüllt und von den angehenden Anteilseignern an ihre Bankberater übergeben werden; der entsprechende Abschnitt des Antragsformulars sollte ebenfalls vollständig ausgefüllt werden. Anteile werden dem Antragsteller bis zum vierten (4.) Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelsschluss zugeteilt, sofern die Gesellschaft von der Depotbank über den Eingang einer ordnungsgemäss ausgefertigten EZV-Anzeige am Abwicklungstag benachrichtigt wurde.

Versäumt es ein Antragsteller, die Abwicklungsgebühren am jeweiligen Abwicklungstag zu zahlen oder bis zum Fälligkeitstag ein vollständig ausgefülltes Antragsformular zur Erstzeichnung vorzulegen, können die Verwaltungsratsmitglieder gemäss der Satzung der Gesellschaft die Zuteilung der Anteile einstellen oder die Anteile gegebenenfalls zurückkaufen. Ist für die Anteile keine Zahlung geleistet worden oder bei der Gesellschaft kein vollständig ausgefülltes Originalantragsformular eingegangen, können die Anträge auf Rückkauf oder Umtausch abgelehnt oder so behandelt werden, als seien sie zurückgezogen worden. Zudem werden sämtliche auf einen Antrag auf Umwandlung folgenden Geschäfte erst dann getätigt und sämtliche Rücknahmeerlöse erst dann gezahlt, wenn der Gesellschaft alle in Verbindung mit der Transaktion erforderlichen Dokumente vorgelegt wurden. Ein Antragsteller kann dazu aufgefordert sein, die Gesellschaft oder, wie untenstehend beschrieben, die Hauptvertriebsgesellschaft für sämtliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die ihr direkt oder indirekt infolge des Versäumnisses des Zeichners, fristgerecht Zahlung für die beantragten Investmentanteile zu leisten oder die erforderlichen Dokumente einzureichen, entstanden sind. Bei der Berechnung der in diesem Absatz genannten Verluste sind, soweit angemessen, Kursbewegungen der betreffenden Anteile zwischen dem Zeitpunkt der Transaktion und der Widerrufung der Transaktion oder des Rückkaufs der Anteile (zu denen – um Missverständnisse auszuklammern – auch Verluste gehören, die sich aus Devisenschwankungen ergeben) sowie die Kosten, die der Gesellschaft oder gegebenenfalls der Hauptvertriebsgesellschaft durch die Einleitung eines Verfahrens gegen den Antragsteller entstanden sind, zu berücksichtigen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann ihre (in der Satzung der Gesellschaft näher ausgewiesene) Ermessensbefugnis zur Ergreifung von Massnahmen ausüben, um zu verhindern, dass der Gesellschaft infolge der verspäteten Zahlungsabwicklung von Seiten eines Antragstellers Verluste entstehen. Dazu zählt auch die Zahlung zum Abrechnungszeitpunkt ausstehender Beträge an die Gesellschaft. In solchen Fällen kann die Hauptvertriebsgesellschaft von dem betreffenden Antragsteller eine Entschädigung verlangen und ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung einer angemessenen Entschädigung einleiten, und zwar im gleichen Umfang, wie dies der Gesellschaft selbst möglich wäre.

Barzeichnungen
Die Gesellschaft kann, sofern ein angehender Anteilseigner dies wünscht und die Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmen, einem Antrag auf Zeichnung von Investmentanteilen in bar nachkommen. Art und Beschaffenheit der in einem solchen Fall akzeptablen Vermögenswerte sind von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegen und haben der Anlagepolitik des Fonds, in den investiert wird, zu entsprechen. Den Verwaltungsratsmitgliedern ist von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft eine Bewertung der einzubringenden Vermögenswerte vorzulegen. Die Kosten einer solchen Übertragung, einschliesslich der Kosten für die Erstellung einer erforderlichen Bewertung, sind nicht von dem betroffenen Fonds zu tragen.

Devisen
Sieht ein Antragsformular die Möglichkeit vor, einen Antrag in einer anderen Währung als der für den/die Fonds oder die Anteilklasse bestimmten Währung abzugeben, kann die Hauptvertriebsgesellschaft die notwendigen Devisengeschäfte auf Wunsch des Anteilseigners und nach den Vorgaben des Verwaltungsrates für und auf Kosten des Anteilseigners veranlassen. Die Anteilseigner müssen sich bewusst sein, dass der jeweilige Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solches Devisengeschäft getätigt wird, Auswirkungen auf den Wechselkurs haben. Die Registerstelle, die Hauptvertriebsgesellschaft sowie die Gesellschaft haften nicht für Verluste, die aus ungünstigen Währungsschwankungen entstehen.

Unter solchen Fällen erfolgt die Zuteilung der Anteile durch die Registerstelle erst an dem auf die Ausführung der Devisentransaktion(en) nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt.

Beschränkungsauflagen für die Zeichnung und die Umwandlung bestimmter Fonds
Nach Ermessen des Verwaltungsrats kann die Zeichnung oder Umwandlung bestimmter Fonds ausgesetzt oder genehmigt werden, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bereits bestehenden und potenziellen Anteilseigner geschieht.

Wurde ein Fonds für Neuzeichnungen oder Umwandlungen geschlossen, so wird dies auf der Website von Henderson unter www.henderson.com einschliesslich der Begründung für diese Beschränkung veröffentlicht.

Aussetzen der Ausgabe von Anteilen
Unter bestimmten Umständen kann die Emission von Anteilen aufgeschoben werden. Einzelheiten hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“.

Formen der Umwandlung und des Rückkaufs von Anteilen

Anteilseigner müssen der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder Registerstelle Anweisungen über die Umwandlung mehrerer Anteile oder Werte eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds sowie auch für den Rückkauf von Anteilen auf dem Postweg oder per Fax oder über elektronische Handelssysteme (wobei das Original dann unverzüglich auf dem Postweg oder durch einen Kurierdienst oder sonstige elektronische Kommunikationsmittel nachzusenden ist) vor Handelsschluss an einem Geschäftstag zukommen lassen (es sei denn, es liegt ein Aussetzen der Berechnung des Nettoinventarwert je Anteil für die betreffenden Fonds vor). Gehen der Registerstelle Anweisungen nach Handelsschluss ein, wird der Umtausch oder Rückkauf bis zum nächsten Handelsschluss aufgeschoben.

Um den Zugang nicht qualifizierter Anleger zu einer Anteilklasse zu verhindern, sollten die Anteilseigner beachten, dass ein Umtausch der Anteile einer Anteilklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben oder eines anderen Fonds nicht ohne die vorherige Genehmigung der Gesellschaft möglich ist.

Möchten Anteilseigner, die Anteile über Euroclear (einschliesslich FundSettle) oder Clearstream (einschliesslich Vestima) halten, Anteile eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds umtauschen, erfolgt der Umtausch am selben Geschäftstag bei kostenloser Entgegennahme und anschliessender kostenloser Lieferung der Anteile. Eventuell ausstehende Barguthaben von erheblichem Umfang, die aufgrund einer oder mehrerer Umtauschgeschäfte an den betroffenen Anteilseigner zu entrichten sind, werden auf das Konto des jeweiligen Anteilseigners bei Euroclear (einschliesslich FundSettle) oder Clearstream (einschliesslich Vestima) zurückerstattet.

Umtausche und Rückkäufe erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil, der zum nächsten geltenden Bewertungszeitpunkt massgebend ist, vorausgesetzt, dass die Anweisungen vor Handelsschluss des jeweiligen Geschäftstages eingegangen sind.

Unter manchen Rechtsprechungen gilt die Umwandlung von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds durch Anteilseigner steuerrechtlich als Verkauf von Anteilen (zumeist gilt dann eine Kapitalertragssteuer). Den Anteilseignern wird nahe gelegt, sich von ihren Steuer- oder Finanzberatern über ihre steuerliche Situation beraten zu lassen.

Umtausch zwischen Fonds
Die Gesellschaft erhebt für den Umtausch von Anteilen eines Fonds in die eines anderen keine separate Gebühr. Die Hauptvertriebsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, einen Ausgabeaufschlag auf Umtausche zu erheben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die maximale Höhe des Ausgabeaufschlags, den die Hauptvertriebsgesellschaft für den Umtausch zwischen Fonds erheben kann:

Erstinvestition in nachstehende Fonds:	**Aktienfonds**	**Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund**	**Alternate-Solutions-Fonds (mit Ausnahme des Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund)**
Aktienfonds	keine	5 %	keine
Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund	keine	k. A.	keine
Alternate-Solutions-Fonds (mit Ausnahme des Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund)	keine	5 %	keine

Zur Veranschaulichung: Wenn eine Anlage anfänglich bei einem Aktienfonds vorgenommen wird, kann die Hauptvertriebsgesellschaft einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % erheben. Wenn diese Anlage anschliessend in einen anderen Aktienfonds umgewandelt wird, fällt kein Ausgabeaufschlag an. Wenn jedoch eine Anlage anfänglich bei einem Aktienfonds vorgenommen und anschliessend in den Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund umgewandelt wird, kann die Hauptvertriebsgesellschaft einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % erheben.

Rückkaufserlöse
Geht die Anweisung zum Rückkauf der Anteile bei der Registerstelle vor Handelsschluss ein, werden Rückkaufserlöse im Normalfall auf Risiko des Anteilseigners per elektronischer Überweisung am Abwicklungstag (oder im Fall von Auszahlungen in japanischen Yen oder Singapur-Dollar aufgrund der unterschiedlichen Zeitzonen am Geschäftstag nach dem Abwicklungstag) ausgezahlt. Geht die Anweisung nach Handelsschluss ein, so werden die Rückkaufserlöse im Normalfall auf Risiko des Anteilseigners per elektronischer Überweisung einen Geschäftstag nach dem Abwicklungstag (oder im Fall von Auszahlungen in japanischen Yen oder Singapur-Dollar zwei Geschäftstage nach dem Abwicklungstag) ausgezahlt. Die Rückkaufserlöse werden ausschliesslich auf das Konto überwiesen, das der Anteilseigner in seinem Dauerauftrag für Rückkaufszahlungen angegeben hat, wie unter „Dienstanweisungen“ beschrieben, und sofern die richtigen Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, kann ein Anteilseigner (auf eigene Kosten) beantragen, dass die Rückkaufserlöse in anderen Währungen als der Darstellungswährung der jeweiligen Anteilklasse gezahlt werden, wie sie bisweilen durch die Hauptvertriebsgesellschaft festgelegt werden. Die Währungen beschränken sich jedoch auf diejenigen, die von den Konten der Korrespondenzbank von Gartmore Investment Limited akzeptiert werden: Euro, Pfund Sterling, US Dollar, Japanischer Yen und Singapur-Dollar.

Devisen
Bei der Auszahlung von Rückkaufserlösen in einer anderen Währung als der Darstellungswährung des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse kann die Hauptvertriebsgesellschaft auf Verlangen des Anteilseigners und gemäss den im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Bestimmungen die erforderlichen Devisentransaktionen im Auftrag und auf Kosten des Anteilseigners veranlassen. Die Anteilseigner müssen sich bewusst sein, dass der jeweilige Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solches Devisengeschäft getätigt wird, Auswirkungen auf den Wechselkurs haben. Die Registerstelle, die Hauptvertriebsgesellschaft sowie die Gesellschaft haften nicht für Verluste, die aus ungünstigen Währungsschwankungen entstehen.

Dienstanweisungen
Dienstanweisungen für die Zahlung von Rückkäufen sind von den Anteilseignern im Antragsformular anzugeben. Diese Anweisungen können nachträglich geändert werden, indem der Registerstelle eine schriftliche und durch den Anteilseigner unterzeichnete Anweisung zugesandt wird. Die Gesellschaft empfiehlt Anteilseignern dringend, ihre Anweisungen für Zahlungen ständig aktuell zu halten, da es bei zukünftigen Transaktionen zu Verzögerungen kommen kann, wenn dies unterbleibt Es werden ausschliesslich Zahlungen auf elektronischem Weg getätigt.

Umtausche oder Rückkäufe in grösserem Umfang
Geht an einem Werktag ein Auftrag zur Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen eines Fonds ein, der mindestens ein Zehntel des an diesem Tag gehaltenen Gesamtvermögens dieses Fonds entspricht, so kann die Gesellschaft nach freiem Ermessen die Rücknahmen oder den Umtausch derjenigen Anteile ablehnen, die ein Zehntel des Gesamtvermögens des Fonds überschreiten. In diesem Falle werden die Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch zu einem solchen Handelsschluss anteilig gekürzt und diejenigen Anteile, die aufgrund einer solchen Grenze nicht zurückgekauft und/oder umgetauscht werden, sind so zu behandeln, als handle es sich um einen Antrag auf Rücknahme oder Umtausch für den jeweils nächstfolgenden Handelsschluss, und zwar solange, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgekauft oder umgetauscht wurden. Anträge auf Rückkauf und/oder Umtausch von Anteilen, die noch von einem früheren Handelsschluss ausstehen, werden gegenüber später eingehenden Anträgen vorrangig erfüllt (im Rahmen der bestehenden Grenzen).

Barrückkauf
Die Gesellschaft kann, sofern ein angehender Anteilseigner dies wünscht und die Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmen, einem Antrag auf Zeichnung von Investmentanteilen in bar nachkommen, indem sie eine Zuordnung der Vermögenswerte aus dem betreffenden Fonds in Höhe des Gesamt-Nettoinventarwerts je Aktie der Anteile, die zurückgekauft werden, durchführt. Art und Beschaffenheit der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte sind von den Verwaltungsratsmitgliedern vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank auf angemessener Basis, die von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestätigen ist, und nicht zum Nachteil der verbleibenden Anteilseigner dieses Fonds festzulegen. Die Kosten einer solchen Übertragung sind von dem die Übertragung beantragenden Anteilseigner zu tragen.

Aussetzen von Umtauschen und Rückkäufen
Unter bestimmten Umständen können Umtausche und Rückkäufe zurückgestellt werden. Einzelheiten hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“.

Berichterstattung

Wird ein Antrag oder eine Anweisung anerkannt, geht dem Anteilseigner eine Bestätigung über alle Zeichnungen, Umtausche und Rückkäufe per Ausführungsanzeige einschliesslich der vollständigen Details über die Transaktion zu.

Nach der Annahme eines Erstantrages für Investmentanteile an der Gesellschaft wird den Anteilseignern ihre persönliche Kontonummer mitgeteilt. Dabei handelt es sich um eine unverwechselbare Identifikationsnummer, die dem Anteilseigner von der Registerstelle zugewiesen wird. Anteilseignern wird nahe gelegt, diese Nummer bei allen zukünftigen Aufträgen anzugeben.

Übertragung von Anteilen

Anteilseigner, die einen Teil oder die Gesamtheit der auf ihren Namen eingetragenen Anteile übertragen möchten, sollten der Registerstelle ein Anteilübertragungsformular oder sonstige geeignete Dokumente zukommen lassen, die von dem Übertragenden und dem Erwerber unterzeichnet sind. Eine Stempelsteuer auf die Übertragung fällt in Luxemburg nicht an.

Anteilseigner seien daran erinnert, dass eine Übertragung von Anteilen, die über Euroclear (einschliesslich FundSettle) oder Clearstream (einschliesslich Vestima) gehalten werden, der Registerstelle unverzüglich bekannt zu geben ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragung dazu führen würde, dass ein nicht qualifizierter Anleger das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen erwirbt.

Mindestbesitz

Sofern die Gesellschaft keine anderen Vereinbarungen getroffen hat, darf keine Rücknahme, keine Übertragung oder kein Umtausch durchgeführt werden, die bzw. der dazu führen würde, dass ein Anteilseigner als Inhaber von Anteilen an einem Fonds oder einer Klasse verbleibt oder eingetragen ist, bei dem der Wert des Anteilbesitzes unter der Mindestzeichnungshöhe liegen würde.

Fällt infolge eines Rücknahme-, Übertragungs- oder Umtauschantrages der Gesamtwert der von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile unter die in Anhang 1 angegebene Mindestbesitzhöhe, so kann die Gesellschaft beschliessen, diesen Antrag als Antrag auf Rücknahme, Übertragung oder Umtausch des Gesamtbestandes der von diesem Anteilseigner gehaltenen Anteile zu behandeln.

Verhinderung von Geldwäsche

Zur Unterstützung der Verhinderung von Geldwäsche werden die Gesellschaft, die betreffende Vertriebsgesellschaft und die Registerstelle jederzeit allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung auferlegt werden, insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sowie die Bestimmungen des CSSF-Runderlasses Nr. 08/2387 vom

19. Dezember 2008 in ihrer jeweils gültigen oder revidierten Fassung einhalten. Die Vertriebsgesellschaft und die Registerstelle werden darüber hinaus Verfahrensweisen verwenden, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch sie und ihre Bevollmächtigten in geeignetem Masse zu gewährleisten.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus gesetzlich dafür verantwortlich, die Herkunft der übertragenen Gelder auszuweisen. Zeichnungen und Auszahlung von Rückkaufserlösen können solange vorübergehend ausgesetzt werden, bis die Herkunft betreffender Gelder oder die Identität der betreffenden Anteilseigner eindeutig ermittelt worden ist.

In Verbindung mit einem Antrag auf oder einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft und/oder die Registerstelle nach ihrem Ermessen jederzeit einen solchen Nachweis verlangen. Sollte eine solche Auskunft nicht in einer für die Gesellschaft und/oder Registerstelle zufrieden stellenden Form erteilt werden, kann beschlossen werden, den betreffenden Antrag oder die betreffende Übertragung nicht auszuführen. Sollten in Bezug auf die Rückzahlung von Zahlungen oder den Rückkauf von Anteilen keine Unterlagen vorgelegt werden, kann keine Zahlung erfolgen.

Verhindern von „Market Timing“ für Investmentfonds

Unter „Market Timing für Investmentfonds“ versteht man eine Arbitragestrategie, bei der durch den Handel in einem Fonds die Unterschiede zwischen dem täglichen Ausgabepreis des Fonds und der allgemeinen Marktbewegung genutzt werden.

Da das Investmentfonds-„Market Timing“ für die Gesellschaft nachteilig sein kann, liegt die Unternehmenspolitik darin, Investmentfonds-„Market Timer“ davon abzuhalten, in einen Fonds einzusteigen bzw. in ihm zu verbleiben.

Ziel der Unternehmenspolitik der Gesellschaft ist es, den missbräuchlichen Handel durch Investmentfonds-„Market Timing“ über das Terminpreisverfahren und dem beizulegenden Zeitwert zu verhindern. Zwar kann eine Entlarvung oder Verhinderung solcher Praktiken nicht gewährleistet werden, doch wird die Gesellschaft Transaktionen der Anteilseigner sorgfältig überwachen, um dem „Market-Timing“ entsprechende Handelsmuster aufzudecken und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zur Verhinderung eines Market Timing Handels zu ergreifen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Bewertung auf Fair Value-Basis an Tagen vorzunehmen, an denen Märkte geschlossen sind und an denen dies den Nettoinventarwert des Fonds wesentlich beeinträchtigen würde.

Verhindern von kurzfristigem Handel

Ein kurzfristiger Handel mit Anteilen kann insbesondere bei grossen Beträgen die Performance beeinträchtigen, indem er Portfoliomanagementstrategien beeinträchtigt und die Kosten des Fonds, einschliesslich der Makler- und Verwaltungskosten erhöht. Dadurch kann es zu einer Verwässerung des Werts der Bestände anderer Anteilseigner kommen.

Es gehört daher zur Unternehmenspolitik der Gesellschaft, kurzfristig ausgelegte missbräuchliche Handelspraktiken durch Terminpreise und Fair-Value-Methoden zu verhindern. Die Aufdeckung oder Verhinderung aller diesbezüglichen Praktiken kann zwar nicht garantiert werden; jedoch wird die Gesellschaft Transaktionen der Anteilseigner sorgfältig überwachen, um kurzfristige Handelsmuster aufzudecken und gegebenenfalls geeignete Massnahmen zur Verhinderung des kurzfristigen Handels ergreifen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Bewertung auf Fair Value-Basis an Tagen vorzunehmen, an denen Märkte geschlossen sind und an denen dies den Nettoinventarwert des Fonds wesentlich beeinträchtigen würde.

Zwangsrückkauf oder -umtausch von Anteilen, die von nicht qualifizierten Anlegern gehalten werden

Geht die Gesellschaft davon aus, dass einer ihrer Anteile von einer US-Person als Einzelperson oder in Verbindung mit einer anderen Person gehalten wird, sieht die Satzung den Zwangsrückkauf aller solcher Anteile zu dem in der Satzung festgesetzten Preis vor. Darüber hinaus sieht die Satzung vor, dass die Gesellschaft den Besitz von Anteilen an der Gesellschaft durch eine juristische Person, Firma oder Körperschaft beschränken oder verhindern kann, wenn ein solcher Besitz nach Auffassung der Gesellschaft der Gesellschaft zum Nachteil geraten könnte.

Die Gesellschaft wird alle Anteile der Klasse I, die gegebenenfalls von Anteilseignern gehalten werden, die keine institutionellen Anleger sind, gegen Anteile der für sie vorgesehenen Klassen des betreffenden Fonds zu dem in der Satzung festgesetzten Preis umtauschen.

Gebühren und Aufwendungen

Ausgabeaufschlag
Die Hauptvertriebsgesellschaft hat Anspruch auf Auszahlung des Ausgabeaufschlages für die Anteile der Klassen R, B und S der Fonds und aller Anteilklassen der Alternate Solution Funds, der vom Anleger gezahlt wird und für die Anteilklassen festgelegt ist. Der Ausgabeaufschlag wird als Prozentsatz des auf den Seiten des Fonds in Anhang 1 ausgewiesenen Nettoinventarwerts je Anteil dargestellt und darf in keinem Fall den Höchstbetrag überschreiten, der gemäss den Gesetzen und Verordnungen des Landes zulässig ist, in dem die Anteile für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann mit den einzelnen Untervertriebsgesellschaften den Anteil des Ausgabeaufschlages vereinbaren, der von der Untervertriebsgesellschaft einbehalten werden kann.

Servicegebühr für Anteilklassen
In Bezug auf die Anteile der Klasse B haben die von der Hauptvertriebsgesellschaft ernannten Untervertriebsgesellschaften Anspruch auf den Erhalt einer Servicegebühr, die von der Gesellschaft als Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen und die angefallenen Auslagen der Untervertriebsgesellschaften in Verbindung mit der Förderung des Verkaufs von Anteilen der Klasse B für die Gesellschaft gezahlt wird, und zwar einschliesslich der Unterstützung der Anleger bei der Abwicklung von Aufträgen über die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Investmentanteilen, der Bereitstellung und Auslegung aktueller Informationen über die Gesellschaft, sowie bei Anforderung sonstiger Informationen oder Unterstützungen. Die Servicegebühr, auf welche die Untervertriebsgesellschaften Anspruch haben, wird 0,5 % p.a. des Nettoinventarwertes pro Anteil der Klasse B betragen.

Performance-Gebühr
Die Anlageverwaltungsgesellschaft erhält für bestimmte Fonds Anspruch auf eine Performance-Gebühr. Diese der Anlageverwaltungsgesellschaft zustehende Performance-Gebühr ist in den betreffenden Fällen in Anhang 6 des vorliegenden Verkaufsprospekts dargelegt.

Jährliche Managementgebühr
Die Gartmore Investment Limited und die Henderson Global Investors Limited in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsgesellschaften und die Henderson Global Investors Limited in ihrer Eigenschaft als Anlageverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, für die Anteile sämtlicher Anteilklassen (inklusive der abgesicherten Anteilklassen) jährlich eine wie in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts erläuterte jährliche Managementgebühr von der Gesellschaft zu erhalten, welche die jährlichen Servicegebühren und Verwaltungsgebühren für diese Anteilklassen deckt. Diese jährliche Managementgebühr ist zum Ende jedes Kalendermonats rückwirkend zu zahlen und wird zu jedem Bewertungsstichtag in Höhe des jeweils für die Klasse geltenden Satzes berechnet und abgegrenzt. Diese Gebühr hat einem Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes je Anteil der betreffenden Klasse zu entsprechen.

Depotgebühr
Die Gesellschaft zahlt der Depotbank als Vergütung eine Depotgebühr sowie Transaktionsgebühren und -kosten, die bisweilen schriftlich vereinbart werden. Diese Gebühren können täglich abgegrenzt und monatlich rückwirkend an die Depotbank gezahlt werden. Die Depotgebühr entspricht den in Luxemburg üblichen Praktiken und wird auf der Grundlage eines Prozentsatzes des Nettovermögens der Gesellschaft zusammen mit einem Festbetrag pro Transaktion berechnet.

Administrationsgebühr
Die Zentrale Administrationsstelle erhält Provisionen, die auf Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft berechnet werden. Entsprechende Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Gebühren der Registerstelle
Die Registerstelle wird für ihre Dienstleistungen und anrechenbaren Auslagen aus eigener Kasse entschädigt. Entsprechende Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Jährliche Aufwendungen
Die Verwaltungsratsmitglieder haben sich verpflichtet, die jährlichen Ausgaben (ausschliesslich der jährlichen Verwaltungsgebühr, der Performance-Gebühr, der eventuell anfallenden Verwässerungsgebühr, der Servicegebühr in Bezug auf Anteile der Klasse B, der Aufwendungen bezüglich des Erwerbs und des Verkaufs von Anlagen sowie der Hedging-Kosten), die von jeder Anteilklasse der Gesellschaft zu tragen sind, auf maximal 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts einer solchen Anteilklasse zu begrenzen.

Die ungeprüften Halbjahresberichte und die geprüften Jahresberichte der Gesellschaft enthalten ausführliche Angaben zur aktuellen Ausgabenpolitik der Verwaltungsratsmitglieder im Berichtszeitraum. Jegliche weiteren über den Höchstbetrag hinausgehenden Aufwendungen der Gesellschaft werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt.

Steuern

Die steuerlichen Konsequenzen, die sich für jeden Anteilseigner aus dem Erwerb, dem Halten, der Rückgabe oder Veräusserung von Anteilen ergeben, hängen von den jeweiligen Gesetzen des Landes ab, die für den Anteilseigner gelten. Anteilseigner, die Anteile an der Gesellschaft halten, sollten sich hierzu sowie zu den betreffenden Gesetzen und Vorschriften über die Devisenkontrolle oder andere Punkte fachlich beraten lassen.

Luxemburgische Steuern

Die nachstehenden Angaben zur Besteuerung dienen als allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerrechtlicher Konsequenzen in Luxemburg, die auf die Gesellschaft und ihre Anteilseigner zutreffen können. Die Angaben beziehen sich auf Anteilseigner, die (im Gegensatz zum Erwerb durch einen Händler) Anteile als Anlage halten, und beruhen auf dem zum Datum dieses Verkaufsprospektes geltenden Recht und der jeweilig gängigen Praxis. Wie bei jeder Anlage kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft geltende oder voraussichtlich geltende Steuergesetzgebung auf unbegrenzte Zeit bestehen bleibt.

Die Gesellschaft
Nach dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht einkommensteuerpflichtig.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch der Steuer für luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen („Subskriptionssteuer“).

Anteile der Klassen R, B und S der Gesellschaft, die in den Aktien-, und Alternate-Solutions-Fonds angeboten werden, unterliegen der Steuer für luxemburgische Organismen zur gemeinsame Anlage in Höhe eines Steuersatzes von 0,05 % p.a. des Wertes des Gesamtnettovermögens der jeweiligen Anteilklasse am letzten Tag jedes Kalenderquartals. Anteile der Klasse I der Gesellschaft in den Aktien- und Alternate-Solutions-Fonds (die im Sinne des Gesetzes von 2010 institutionellen Investoren vorbehalten sind) unterliegen hingegen der Steuer für luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen in Höhe eines Steuersatzes von 0,01 % p. a. des Wertes des Gesamtnettovermögens der jeweiligen Klasse am letzten Tag jedes Kalenderquartals.

In Luxemburg fallen auf die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelsteuer oder sonstigen Steuern an.

Nach aktuellem luxemburgischem Recht wird auf das realisierte oder nicht realisierte Kapitalwachstum der Vermögenswerte der Gesellschaft keine Kapitalertragssteuer erhoben.

Die Anteilseigner
Nach aktuellem luxemburgischem Recht unterliegen die Anteilseigner der Gesellschaft für ihre Anteile an der Gesellschaft in Luxemburg in der Regel keinen üblichen Einkommen-, Kapitalertrag-, Nachlass- oder Erbschaftssteuern, ausgenommen Anteilseigner, die im Grossherzogtum Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte haben.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen (allgemein als FATCA bezeichnet) des Hiring Incentives to Restore Employment Act („HIRE Act“) geben generell ein neues Meldereglement und eine potenzielle Quellensteuer von 30 % in Bezug auf bestimmte aus den USA stammende Erträge (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung von Eigentum, welches aus den USA stammende Zinsen oder Dividenden erzeugen kann („besteuerungsfähige Zahlungen“), vor. Im Allgemeinen sind die neuen Regeln darauf ausgerichtet, US-Personen dazu zu verpflichten, ihr direktes und indirektes Eigentum an Konten und Gesellschaften ausserhalb der USA an die US-amerikanische Steuerbehörde zu melden. Um zu verhindern, dass sich Finanzinstitute ausserhalb der USA nicht an dieses Reglement halten, unterliegen alle US-Wertpapiere, die von Finanzinstituten gehalten werden, die dem Regime nicht beitreten und dieses nicht befolgen, in den USA einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf besteuerungsfähige Zahlungen. Das Reglement tritt gestaffelt vom 1. Juli 2013 bis zum 1. Januar 2017 in Kraft. Den aktuellen Bestimmungen von FATCA zufolge scheint die Gesellschaft ein „Finanzinstitut“ zu sein, so dass die Gesellschaft eventuell von allen Anteilseignern verlangen wird, zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen Unterlagen für den Nachweis ihres jeweiligen Steuerwohnsitzes einzureichen. Der Hire Act gewährt dem US-Finanzminister jedoch erhebliche Befugnisse, die Anforderungen zu lockern oder auf diese zu verzichten, wenn von einem Institut angenommen wird, dass es mit einem geringen Risiko behaftet ist, zur Hinterziehung von US-Steuern benutzt zu werden. Die detaillierten Vorschriften, in denen festlegt werden sollte, wie weitläufig diese Befugnisse letztendlich ausgeübt werden, sind noch nicht veröffentlicht worden. Dementsprechend kann die Gesellschaft derzeit das Ausmass der von FATCA auferlegten Erfordernisse nicht abschliessend einschätzen.

Allgemeines

Gemäss der am 3. Juni 2003 verabschiedeten EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind die einzelnen Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Informationen über Zinszahlungen oder ähnliche Einkünfte (einschliesslich unter bestimmten Umständen auf Erlöse aus aufgelaufenen Zinsen aus Anteilsrückkäufen) bereitzustellen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine andere natürliche Person gezahlt werden, die in diesem Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich und Luxemburg können jedoch für einen Übergangszeitraum anstelle des Informationsaustausches das Verfahren der Quellenbesteuerung anwenden. Der Quellensteuersatz beträgt 35 %.

Anhang 1 – Fonds

Die Informationen in diesem Anhang sollten in Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dessen wichtiger Bestandteil dieser Anhang ist.

Aktienfonds

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Aktienfonds zielen darauf ab, langfristig einen Ertrag zu erreichen, der über dem normalerweise auf den entsprechenden Aktienmärkten erzielten langfristigen Ertrag liegt, indem das Vermögen jedes einzelnen Fonds in einem diversifizierten Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren angelegt wird. Jeder nachfolgend aufgelistete Aktienfonds wird mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien und/oder aktiengebundenen Wertpapieren sowie deren Derivate, wie Stammaktien, American Depository Receipts („ADRs"), European Depository Receipts („EDRs") und Global Depository Receipts („GDRs"), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Aktien und andere Rechte auf den Erwerb von Aktien anlegen. Was das verbleibende Drittel betrifft, so kann jeder Aktienfonds in Wandelschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen (mit oder ohne verbundenen Optionsscheinen auf Wertpapiere) anlegen oder Geldmarktinstrumente, die regelmässig begeben werden und eine Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten aufweisen, halten.

Flüssige Mittel, die in diesem Zusammenhang Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften (repo und reverse repo) auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bedeuten, sind zum Zwecke der Berechnung der vorgenannten Anlagenverteilung von dem Vermögen des Fonds abzuziehen. In Zeiten, die nach Auffassung der Anlageverwaltungsgesellschaft extremen Marktschwankungen unterliegen, kann es jedoch notwendig sein, die Liquidität des Fonds zeitweilig zu erhöhen.

Jeder Fonds kann in Optionen und Terminkontrakte sowie andere derivative Instrumente investieren (siehe Anhang 2). Die mit Terminkontrakten und Optionen auf Finanzinstrumente verbundenen Geschäfte, die nicht zu Sicherungszwecken getätigt werden, sollten auf die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds keine massgeblichen negativen Auswirkungen haben.

Allgemeines Profil der Anleger in allen Aktienfonds
Spezifischer Rat kann hier zwar nicht erteilt werden, aber Aktienfonds können sich für die Anleger eignen, die die Möglichkeit eines Verlustes akzeptieren und das Kapital mittel- oder langfristig entbehren können. Eine Garantie dafür, dass die Anleger ihre ursprüngliche Anlage zurückerhalten, gibt es jedoch nicht.

Wertentwicklung in der Vergangenheit, Gesamtkostenquote (Angabe der laufenden Kosten) und Portfolioumsatzquote
Eine detaillierte Darstellung der bisherigen Wertentwicklung und der laufenden Kosten findet sich im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger. Angaben zur Portfolioumsatzquote werden im Jahresbericht und -abschluss bereitgestellt.

Henderson Gartmore Fund Continental European Fund

Anlageziel
Der Fonds zielt darauf ab, einen langfristigen Ertrag über dem normalerweise langfristig aus kontinentaleuropäischen Aktienmärkten erzielten Ertrag dadurch zu erreichen, dass er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens:

- in Unternehmen anlegt, die ihren Sitz in Kontinentaleuropa haben,
- in Unternehmen anlegt, die ihren Sitz nicht in Kontinentaleuropa haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Kontinentaleuropa betreiben, oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in Kontinentaleuropa haben.

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung
Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds
Euro

Auflegungsdatum
29. September 2000

Handelsschluss und Bewertungszeitpunkt
Handelsschluss ist um 15.00 Uhr MEZ. Der Bewertungszeitpunkt ist 23.59 Uhr MEZ Tag des Handelsschlusses.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Ausgabeaufschlag	jVg	Sonstige Gebühren
R€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
R€ Dist	Dividendenausschüttung	5 %	1,5 %	
B€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
R$ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
I€ Acc	Dividendenthesaurierung	0 %	1,0 %	

Risikoüberlegungen
Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Kontinentaleuropa investiert ist, ist er möglicherweise anderen Währungen als dem Euro und folglich Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Anhang 3 hingewiesen.

Henderson Gartmore Fund Emerging Markets Fund

Anlageziel
Der Fonds zielt darauf ab, langfristigen Ertrag zu erreichen, der über dem normalerweise an Aktienmärkten in Schwellenländern erzielbaren langfristigen Ertrag liegt, indem er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Unternehmen anlegt:

- die ihren Sitz in den Schwellenmärkten der Welt haben,
- die ihren Sitz nicht in den Schwellenmärkten haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in diesen Märkten betreiben oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in den Schwellenländern haben.

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „Schwellenmärkte“ diejenigen Länder, die ein geringes oder mittleres Pro-Kopf-Einkommen aufweisen und von der Weltbank als Schwellenländer bezeichnet werden.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung
Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds
US-Dollar

Auflegungsdatum
29. September 2000

Handelsschluss und Bewertungszeitpunkt
Handelsschluss ist um 15.00 Uhr MEZ. Der Bewertungszeitpunkt ist 09:00 MEZ am nächsten Tag nach Handelsschluss.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Ausgabeaufschlag	jVg	Sonstige Gebühren
R€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
B€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
R$ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
I€ Acc	Dividendenthesaurierung	0 %	1,0 %	
I$ Acc	Dividendenthesaurierung	0 %	1,0 %	
R£ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	

Risikoüberlegungen
Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Schwellenländer investiert ist, ist er Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Schwellenländer sind tendenziell höheren Marktschwankungen unterworfen als renommiertere Märkte. Ihr Geld ist folglich möglicherweise höheren Risiken ausgesetzt. Weitere Risikofaktoren wie politische und ökonomische Bedingungen sollten bedacht werden.

Da die Anlage in den Fonds ein überdurchschnittlich hohes Risiko darstellt, müssen Anleger in der Lage sein, dieses Risiko in Kauf zu nehmen. Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren" in Anhang 3 hingewiesen.

Henderson Gartmore Fund Global Focus Fund

Anlageziel
Der Fonds strebt einen langfristigen Ertrag an, der über dem normalerweise auf globalen Aktienmärkten erzielten langfristigen Ertrag liegt, indem er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in ein konzentriertes Portfolio aus Unternehmen auf den globalen Märkten investiert. Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

Der Fonds investiert in Gesellschaften beliebiger Marktkapitalisierung. Der Fonds investiert in ein Portfolio, das in der Regel aus 30 – 40 Positionen besteht.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung
Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds
US-Dollar

Auflegungsdatum
29. Oktober 2004

Handelsschluss und Bewertungszeitpunkt
Handelsschluss ist um 15.00 Uhr MEZ. Der Bewertungszeitpunkt ist 23.59 Uhr MEZ Tag des Handelsschlusses.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Ausgabeaufschlag	jVg	Sonstige Gebühren
R€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	2,0 %**	
R€ Dist	Dividendenthesaurierung	5 %	2,0 %**	
R$ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	2,0 %**	
I$ Acc	Dividendenthesaurierung	0 %	1,0 %	
R£ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	2,0 %**	

** Befindet sich die Entwicklung der Anteilklasse R€ Acc des Fonds im Vergleich zur jeweiligen Sector Peer Group im obersten Quartal, behält Gartmore als Anlageverwaltungsgesellschaft mit Bezug auf alle betreffenden Anteilklassen die volle Jahresverwaltungsgebühr von 2,0 % p.a. für den Monat bei, der auf den Monat folgt, in dem die erwähnte Position erreicht wurde. Das oberste oder erste Quartal bedeutet, dass der Fonds zu den besten 25 % der Fonds in seinem Sektor zählt.

Der für alle betreffenden Anteilklassen anzusetzende Jahresverwaltungsgebührensatz wird anhand einer monatlichen Berechnung ermittelt, bei der die Anlagerendite der Anteilklasse R€ Acc dieses Fonds mit derjenigen der jeweiligen Sector Peer Group über einen Zeitraum von einem Jahr auf fortlaufender Jahresbasis verglichen werden.

Befindet sich die Entwicklung der Anteilklasse R€ Acc des Fonds in einem Monat nicht im obersten Quartal, berechnet die Anlageverwaltungsgesellschaft mit Bezug auf alle betreffenden Anteilklassen eine reduzierte Verwaltungsgebühr von 1,25 % p.a. für den Folgemonat. Die Verringerung wird in Form einer Anpassung des Anteilspreises aller betroffenen Anteilklassen durchgeführt, die normalerweise ab dem fünften Geschäftstag des erwähnten Folgemonats gilt.

Die Anteile der Anteilklasse R€ Acc sind Anteile mit Dividendenthesaurierung. Gleichzeitig kann die entsprechende Sector Peer Group Fonds enthalten, die Anteile mit einer anderen Ausschüttungspolitik begeben. Vergleiche mit anderen Fonds zum Zweck der Berechnung des anzuwendenden Gebührensatzes werden daher – wie oben beschrieben – auf Grundlage der entsprechenden Preise vorgenommen, wobei Dividenden und Erträge entweder reinvestiert oder thesauriert werden.

Risikoüberlegungen
Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Der Fonds hält

eine begrenzte Zahl von Anlagen. Sollten eine oder mehrere dieser Anlagen an Wert verlieren oder auf sonstige Weise ungünstig beeinträchtigt werden, kann dies einen grösseren Einfluss auf den Wert des Fonds nehmen als wenn eine höhere Anzahl von Anlagen darin gehalten würde. Da der Fonds weltweit investiert ist, ist er Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Der Fonds kann in Schwellenländer investieren, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als renommiertere Märkte. Ihr Geld ist folglich möglicherweise einem höheren Risiko ausgesetzt. Weitere Risikofaktoren wie politische und ökonomische Bedingungen sollten bedacht werden. Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren" in Anhang 3 hingewiesen.

Henderson Gartmore Fund Latin American Fund

Anlageziel

Der Fonds strebt einen langfristigen Ertrag an, der über dem normalerweise auf lateinamerikanischen Aktienmärkten zu erzielenden langfristigen Ertrag liegt, indem er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens:

- in Unternehmen mit Sitz in Ländern des lateinamerikanischen Marktes investiert,
- in Unternehmen anlegt, die zwar ihren Sitz nicht in diesem Gebiet haben, aber (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in diesen Märkten beziehen oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in den lateinamerikanischen Märkten haben.

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

Der Fonds kann auch in American Depository Receipts („ADRs") oder ähnliche börsennotierte Wertpapiere lateinamerikanischer Gesellschaften investieren.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Auflegungsdatum

29. Oktober 2004

Handelsschluss und Bewertungszeitpunkt

Handelsschluss ist um 15.00 Uhr MEZ. Der Bewertungszeitpunkt ist 23.59 Uhr MEZ Tag des Handelsschlusses.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Ausgabeaufschlag	jVg	Sonstige Gebühren
R€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
B€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
R$ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
R£ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
RS$ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
I€ Acc	Dividendenthesaurierung	0 %	1,0 %	
I$ Acc	Dividendenthesaurierung	0 %	1,0 %	

Risikoüberlegungen

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Lateinamerika eine begrenzte Zahl von Anlagen halten. Sollten eine oder mehrere dieser Anlagen an Wert verlieren oder auf sonstige Weise ungünstig beeinträchtigt werden, kann dies einen grösseren Einfluss auf den Wert des Fonds nehmen als wenn eine höhere Anzahl von Anlagen darin gehalten würde. Der Fonds investiert in Schwellenländer, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als renommiertere Märkte. Ihr Geld ist folglich möglicherweise einem höheren Risiko ausgesetzt. Weitere Risikofaktoren wie politische und ökonomische Bedingungen sollten bedacht werden.

Da die Anlage in den Fonds ein überdurchschnittlich hohes Risiko darstellt, müssen Anleger in der Lage sein, dieses Risiko in Kauf zu nehmen. Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren" in Anhang 3 hingewiesen.

Henderson Gartmore Fund Pan European Fund

Anlageziel
Der Fonds strebt einen langfristigen Ertrag an, der über dem normalerweise auf europäischen Aktienmärkten zu erzielenden langfristigen Ertrag liegt, indem er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens:

- in Unternehmen mit Sitz in Europa (einschliesslich Vereinigtes Königreich) investiert,
- in Unternehmen investiert, die zwar ihren Sitz nicht in Europa haben, aber (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Europa (einschliesslich Vereinigtes Königreich) betreiben oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in Europa haben (einschliesslich Vereinigtes Königreich).

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung
Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds
Euro

Auflegungsdatum
29. September 2000

Handelsschluss und Bewertungszeitpunkt
Handelsschluss ist um 15.00 Uhr MEZ. Der Bewertungszeitpunkt ist 23.59 Uhr MEZ Tag des Handelsschlusses.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Ausgabeaufschlag	jVg	Sonstige Gebühren
R€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
I€ Acc	Dividendenthesaurierung	0 %	1,0 %	

Risikoüberlegungen
Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Europa investiert ist, ist er möglicherweise anderen Währungen als dem Euro und folglich Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Anhang 3 hingewiesen.

Henderson Gartmore Fund Pan European Smaller Companies Fund

Anlageziel
Der Fonds zielt darauf ab, einen langfristigen Ertrag zu erreichen, der über dem langfristig normalerweise auf europäischen Aktienmärkten mit kleineren Gesellschaften zu erzielenden Ertrag liegt, indem er jederzeit mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in kleinen Unternehmen anlegt:

- die ihren Sitz in Europa, einschliesslich des Vereinigten Königreiches, haben,
- die ihren Sitz nicht in Europa, einschliesslich des Vereinigten Königreiches, haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Europa betreiben oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in Europa, einschliesslich des Vereinigten Königreichs, haben.

Der Ertrag wird eine Kombination aus Kapitalertrag und Rendite darstellen.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „kleinere europäische Unternehmen“ solche Unternehmen, deren Marktkapitalisierung sich zum Zeitpunkt des Erwerbes durch die Anlageverwaltungsgesellschaft auf höchstens 3 Milliarden Euro beläuft. Dieser Börsenwert kann von Zeit zu Zeit je nach Marktlage angepasst werden.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung
Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

Basiswährung des Fonds
Euro

Auflegungsdatum
29. September 2000

Handelsschluss und Bewertungszeitpunkt
Handelsschluss ist um 15.00 Uhr MEZ. Der Bewertungszeitpunkt ist 23.59 Uhr MEZ Tag des Handelsschlusses.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Ausgabeaufschlag	jVg	Sonstige Gebühren
R€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	
R€ Dist	Dividendenausschüttung	5 %	1,5 %	
B€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Servicegebühr 0,5 %
I€ Acc	Dividendenthesaurierung	0 %	1,0 %	

Risikoüberlegungen
Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können Derivate eingesetzt werden. Da der Fonds in Europa investiert ist, ist er möglicherweise anderen Währungen als dem Euro und folglich Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einen Wertegewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Der Fonds kann in kleinere Unternehmen investiert sein, die risikoreicher als grössere Unternehmen sein können, da ein Mangel an Liquidität und erhöhte Marktschwankungen vorliegen. Die Aktien kleinerer Unternehmen können plötzlicheren Preisbewegungen unterliegen als Aktien grösserer Unternehmen. Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Anhang 3 hingewiesen.

Alternate Solutions Fonds

Anlageziele und Anlagepolitik:
Anlageziele und -politik der einzelnen Alternate-Solutions-Fonds können unter dem jeweiligen Fonds eingesehen werden.

Die Alternate-Solutions-Fonds können in grossem Umfang in Derivate anlegen, die Long- und synthetische Short-Positionen anbieten (Short-Position durch die Verwendung von Derivaten). Dementsprechend wird der Fonds Vermögenswerte halten, die parallel zu ihren Marktwerten steigen oder fallen können, aber auch Positionen, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, und umgekehrt. . Wenn jedoch der Wert dieses Wertpapiers steigt, hat dies negative Auswirkungen auf den Wert des Fonds. In einem ansteigenden Markt kann die Hebelwirkung die Rendite der Anleger verbessern, bei einem Abwärtstrend jedoch können die Verluste grösser sein.

Bei der Nutzung von Derivaten können Alternate-Solutions-Fonds Hebelwirkungen („Leverages“) als Teil ihrer Anlagestrategie verwenden. Derivate können eine Leveragekomponente enthalten. Folglich kann jede negative Veränderung des Werts oder des Niveaus des Basiswerts, des Kurses oder des Indexes Verlust mit sich bringen, die über den in das Derivat investierten Betrag hinausgehen.

Jeder Alternate-Solutions-Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken Optionen, Termingeschäfte und Swaps sowie andere Arten von Derivaten einsetzen (vgl. Anhang 2).

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Derivattransaktionen über einen oder mehrere Kontrahenten abwickeln. Wie bei allen Vereinbarungen mit Kontrahenten ist die Gesellschaft auch hier dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens prüft die Anlageverwaltungsgesellschaft die Bonität der Kontrahenten.

Um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände gegenüber der Basiswährung des jeweiligen -Fonds soweit wie angemessen möglich abzusichern, kann der Alternate-Solutions-Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hiermit wird das Währungsrisiko eines Absolute-Return-Fonds indes nicht völlig ausgeschaltet.

Die Alternate-Solutions-Fonds erstreben positive Renditen durch Anlagen in Aktien und deren Derivate, wobei jedoch ein erheblicher Teil des Fondsvermögens jederzeit aus liquiden und leicht liquidierbaren Instrumenten, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen kann.

Allgemeines Profil der Anleger in Alternate-Solutions-Fonds
Spezifischer Rat kann hier zwar nicht gegeben werden, aber Alternate-Solutions-Fonds können sich für Anleger eignen, die die Möglichkeit eines Verlustes akzeptieren und das Kapital mittel- oder langfristig entbehren können. Eine Garantie dafür, dass die Anleger ihre ursprüngliche Anlage zurückerhalten, gibt es jedoch nicht.

Angesichts der Tatsache, dass die Anlage in einen Alternate-Solutions-Fonds ein überdurchschnittliches Risiko darstellt, müssen Anleger in der Lage sein, dieses überdurchschnittliche Risiko zu akzeptieren.

Neben den Risiken, die sich speziell auf den Tatbestand beziehen, ob ein Alternate-Solutions-Fonds ein Aktien- oder Rentenfonds ist, treffen eine Reihe von Risiken zu. Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Anhang 3 hingewiesen. Ein fundamentales und mit jedem Alternate-Solutions-Fonds verbundenes Risiko besteht darin, dass der Wert der Anlagen und der

Erträge, die deren Portfolio beinhaltet, sinken und die Anleger nicht den vollen Wert ihrer Anlage zurückerhalten könnten. Die Alternate-Solutions-Fonds bieten keinerlei Garantie hinsichtlich der Wertentwicklung einer Anlage; es kommt keinerlei Form des Kapitalschutzes zur Anwendung.

Wertentwicklung in der Vergangenheit, Gesamtkostenquote (laufende Kosten) und Portfolioumsatzquote
Eine detaillierte Darstellung der bisherigen Wertentwicklung und der laufenden Kosten findet sich im Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger. Angaben zur Portfolioumsatzquote werden im Jahresbericht und -abschluss bereitgestellt.

Zur Klarstellung wird angefügt, dass sämtliche Cash Hurdles und Vergleichsgrössen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Performance-Gebühr angeführt werden, ausschliesslich für die Berechnung der Performance-Gebühr verwendet werden, und daher auf keinen Fall auf einen speziellen Anlagestil hinweisen.

Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund

Anlageziel
Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem er vielversprechende Long- und Short-Positionen in Aktien oder in auf Aktien basierende Derivate aufbaut, die von den folgenden Emittenten ausgegeben wurden:

- Unternehmen mit Sitz in Europa (einschliesslich Vereinigtes Königreich) und
- Unternehmen investiert ist, die nicht in Europa (einschliesslich Vereinigtes Königreich) ansässig sind, aber entweder i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf diesen Märkten ausüben oder bei denen es sich ii) um Beteiligungsgesellschaften handelt, zu deren Beteiligungsportfolio überwiegend in Europa (einschliesslich Vereinigtes Königreich) ansässige Firmen gehören,

wobei jedoch das gesamte oder ein erheblicher Teil des Fondsvermögens jederzeit aus liquiden und leicht liquidierbaren Instrumenten, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen kann. Der Fonds investiert in Gesellschaften beliebiger Marktkapitalisierung.

Long-Positionen können über eine Kombination aus Direktanlagen und/oder Derivaten und Short-Positionen über Derivate, vornehmlich Swaps und Terminkontrakte, gehalten werden. Der Einsatz von Derivaten ist wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie.

Der Fonds kann im Ermessen des Anlageberaters auch in andere übertragbare Wertpapiere und Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere anlegen.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung
Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) bestimmt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelung des Fonds, gemessen an der Summe des Nominalwerts des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten im Anlageportfolio, einschliesslich derjenigen, die zum Zwecke der Risikominderung gehalten werden, 130 -150 % des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds betragen wird. Dieser Hebelungsfaktor wird im Laufe der Zeit schwanken und unter bestimmten Marktbedingungen heraufgesetzt werden, um sicherzustellen, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht. Es ist unwahrscheinlich, dass die Hebelung 150 % übersteigt.

Basiswährung des Fonds
Euro

Auflegungsdatum
27. Februar 2009

Handelsschluss und Bewertungszeitpunkt
Handelsschluss ist um 15.00 Uhr MEZ. Der Bewertungszeitpunkt ist 23.59 Uhr MEZ Tag des Handelsschlusses.

Kapazität
95 Millionen Anteile

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Ausgabeaufschlag	jVg	Sonstige Gebühren
R€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Performance-Gebühr (s. u.)
I€ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,0 %	Performance-Gebühr (s. u.)

Performance-Gebühr-Hurdle und Zeitraum
Als Hurdle gilt der Euro-Hauptrefinanzierungssatz. Sie wird jeweils um Mitternacht am letzten Geschäftstag des Monats zurückgesetzt. Diese Sätze werden ausschliesslich für die Berechnung der Performance-Gebühr verwendet und sollten deshalb auf keinen Fall als Hinweis auf einen speziellen Anlagestil verstanden werden.

Der Henderson Gartmore Fund European Long-Short Fund zahlt eine in Anhang 6 näher beschriebene Performance-Gebühr. Jeder Performance-Zeitraum für den Fonds umfasst drei Kalendermonate mit Ausnahme des ersten Performance-Zeitraums, der weniger als drei Kalendermonate betrug, um das Datum des Kalenderjahrs zu berücksichtigen, in dem der Fonds aufgelegt wurde.

Risikoüberlegungen
Obwohl der Fonds für jedes Jahr eine absolute Rendite (grösser als null) anstrebt, kann diese nicht garantiert werden. Kurzfristig können auch negative Renditen anfallen, so dass der Fonds dieses Anlageziel unter Umständen nicht erreicht.

Dieser Fonds investiert in Aktien und derivative Instrumente, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Anlageformen wie Barmittel oder Rentenpapiere. Bitte beachten Sie, dass der Wert aller Anlagen sowohl sinken als auch steigen kann. In seinem Bestreben, das Anlageziele und die Anlagepolitik zu erreichen, kann der Fonds zum Zwecke des effektiven Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken auch in Derivate investieren. Der Fonds kann in Derivate investieren, die sowohl Long- als auch Short-Positionen bieten, und zwar vornehmlich über die Nutzung von Aktienswaps, die auch als Differenzkontrakte bezeichnet werden, und Terminkontrakte. Dementsprechend wird der Fonds Vermögenswerte halten, die parallel zu ihren Marktwerten steigen oder fallen können, aber auch Positionen, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, und umgekehrt.

Der Einsatz von Derivaten als Bestandteil der Anlagestrategie kann zu hohen Bargeldbeständen führen, die in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Dies kann zu einem erheblichen Kontrahentenrisiko führen. Bei der Nutzung von Derivaten kann der Fonds Hebelwirkungen („Leverages“) als Teil seiner Anlagestrategie verwenden. Derivate können eine Leveragekomponente enthalten, so dass negative Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des Basiswerts, des Kurses oder des Indexes Verluste mit sich bringen können, die über den in das Derivat selbst investierten Betrag hinausgehen. Der Fonds kann mit Instrumenten handeln, deren Wertentwicklung von der fortbestehenden Liquidität der Kontrahenten des Handels abhängt.

Der Investmentansatz dieses Fonds kann umfangreiche Anlageaktivitäten und eine hohe Umschlagshäufigkeit beinhalten, woraus dem Fonds erhebliche Transaktionskosten entstehen können. Der Fonds kann einer Performance-Gebühr unterliegen, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft dazu veranlassen kann, das Risikoprofil des Fonds zu verändern.

Basiswährung des Fonds ist der Euro, jedoch können Vermögenswerte auf andere Währungen lauten. Wechselkursänderungen können dazu führen, dass der Wert der Anlagen steigt oder fällt. Der Fonds wird nach bestem Gewissen bemüht sein, einen wesentlichen Teil dieses Wechselkursrisikos durch Devisentermingeschäfte und andere Methoden abzusichern, doch wird dies das Währungsrisiko des Fonds nicht vollständig ausräumen.

Es handelt sich hierbei um einen Limited-Issue-Fonds. Bitte lesen Sie hierzu den Abschnitt über „Limited Issue Shares und -Zeiträume“. Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Anhang 3 hingewiesen.

Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund

Anlageziele
Der Fonds strebt langfristig eine von der Marktlage unabhängige positive absolute Rendite an, in dem er jederzeit Long- und Short-Positionen in Aktien und/oder aktiengebundenen Wertpapieren sowie deren Derivate investiert, die ausgegeben werden von:

- Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben
- Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Japan haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte auf diesen Märkten betreiben oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in Japan haben,

wenn auch die gesamten oder ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens zu jeder Zeit aus Barmitteln, bargeldnahen Mitteln, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen darf. Der Fonds wird in Unternehmen jeder Marktkapitalisierung investieren.

Long-Positionen können über eine Kombination direkter Investitionen und/oder derivativer Instrumente gehalten werden. Short-Positionen werden durch derivative Positionen gehalten werden, darunter vorrangig Währungsswaps und Futures. Die Nutzung der Derivativform ist ein wichtiger Bestandteil der Anlagestrategie.

Der Fonds kann im Ermessen des Anlageberaters auch in andere übertragbare Wertpapiere und Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere anlegen.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung
Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) bestimmt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelung des Fonds, gemessen an der Summe des Nominalwerts des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten im Anlageportfolio, einschliesslich derjenigen, die zum Zwecke der Risikominderung gehalten werden, 50 % des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds betragen wird. Dieser Hebelungsfaktor wird im Laufe der Zeit schwanken und unter bestimmten Marktbedingungen heraufgesetzt werden, um sicherzustellen, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Basiswährung des Fonds
Yen

Auflegungsdatum
29. September 2000 der Fonds wurde am 30. April 2010 umbenannt; zugleich änderten sich auch die Anlageziele und die Gebührenstruktur.

Handelsschluss und Bewertungszeitpunkt
Handelsschluss ist um 15.00 Uhr MEZ. Der Bewertungszeitpunkt ist 09:00 MEZ am Tag nach dem Handelsschluss

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Ausgabeaufschlag	jVg	Sonstige Gebühren
R¥ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Performance Gebühr (s. u.)
R€ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Performance Gebühr (s. u.)
I€ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	1 %	Performance Gebühr (s. u.)
I£ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	1 %	Performance Gebühr (s. u.)
I$ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	1 %	Performance Gebühr (s. u.)

Performance-Gebühr-Hurdle und Zeitraum
Für nicht abgesicherte Anteilklassen der japanische Basiszinssatz (Uncollateralised Overnight Yen Call Rate), für gegen den Euro abgesicherte Anteilklassen der Euro Basiszinssatz (Euro Haupt¬refinanzierungs¬satz), für gegen das Pfund Sterling abgesicherte Anteilklassen (Bank of England Base Rate) und für gegen den US-Dollar abgesicherte Anteilklassen (US Federal Funds Rate), die derzeit um Mitternacht des letzten Werktages eines jeden Monats neu festgesetzt werden. Sie werden ausschliesslich für die Berechnung der Performance-Gebühr verwendet, und weist daher auf keinen Fall auf einen speziellen Anlagestil hin.

Der Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund zahlt eine in Anhang 6 näher beschriebene Performance-Gebühr. Jeder Performance-Zeitraum für den Fonds umfasst drei Kalendermonate, ausser dem ersten Performance-Zeitraum, der weniger als drei Kalendermonate betrug, um so dem Datum in dem Jahr Rechnung zu tragen, in dem die Anlageziele und die Gebührenstruktur des Fonds geändert wurde.

Risikoüberlegungen
Der Fonds erzielt, typischerweise in jedem Jahr absolute Renditen (anstelle von Zero-Renditen) zu liefern, wobei jedoch eine Absolute-Return-Performance nicht garantiert ist. Kurzfristig kann der Fonds phasenweise negative Erträge einfahren, so dass es dem Fonds möglicherweise nicht möglich ist, dieses Ziel zu erreichen.

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Bitte bedenken Sie stets, dass der Wert aller Investitionen sowohl steigen als auch fallen kann. In seinem Bestreben, das Anlageziel und die Anlagepolitik zu erreichen, kann der Fonds zu Anlagezwecken in Derivate investieren. Der Fonds kann in Derivate investieren, die sowohl Long- als auch Short-Positionen bieten, und zwar vorrangig durch Nutzung von Wertpapierswaps, die auch als Differenzkontrakte bezeichnet werden, sowie Futures. Dementsprechend wird der Fonds neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit Marktwerten steigen und fallen können, auch Positionen halten, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, oder fallen können, wenn der Marktwert steigt.

Die Nutzung von Derivaten als Teil der derzeitigen Anlagestrategie kann zu hohen Bargeldbeständen führen, die in Einlagen und/ oder Geldmarktinstrumenten investiert werden Dies kann zu einem erheblichen Kontrahentenrisiko führen. Der Fonds kann bei der Nutzung von Derivaten Hebelwirkungen („Leverages“) als Teil seiner Anlagestrategie nutzen. Derivative können eine Leverage-Komponente enthalten, so dass negative Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des Basiswertes, des Kurses oder des Indexes Verluste mit sich bringen können, die über den in das Derivat selbst investierten Betrag hinausgehen. Der Fonds kann mit Instrumenten handeln, deren Performance von der fortbestehenden Liquidität der Kontrahenten des Handels abhängt.

Basiswährung des Fonds ist Yen, Vermögenswerte können jedoch auf andere Währungen lauten. Aufgrund von Wechselkursänderungen kann der Wert der Vermögenswerte steigen oder fallen. Der Fonds wird nach bestem Gewissen bemüht sein, einen wesentlichen Teil dieses Wechselkursrisikos durch Devisentermingeschäfte und andere Methoden abzusichern, doch wird dies das Währungsrisiko des Fonds nicht vollständig ausräumen.

Obwohl der Fonds oder sein zuständiger Verwalter möglicherweise versuchen, Währungsrisiken einer abgesicherten Anteilsklasse abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass das Wahrungsrisiko ausgeräumt wird. Die Kosten und Gewinn oder Verluste, die mit abgesicherten Transaktionen in abgesicherten Anteilsklassen verbunden sind, gehen ausschliesslich zu Lasten der abgesicherten Anteilsklasse, mit denen sie verbunden sind.

Der Anlageansatz dieses Fonds kann ein hohes Niveau an Anlageaktivität und Anlagegewinnen mit sich bringen, was erhebliche Transaktionskosten verursachen kann, die der Fonds zu tragen hat. Für den Fonds kann eine Performancegebühr anfallen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft veranlassen kann, das Risikoprofil des Fonds zu ändern.

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Anhang 3 hingewiesen.

Henderson Gartmore Fund United Kingdom Absolute Return Fund

Anlageziele

Der Fonds strebt langfristig eine von der Marktlage unabhängige positive absolute Rendite an, in dem er jederzeit Long- und Short-Positionen in Aktien und/oder aktiengebundenen Wertpapieren sowie deren Derivate investiert, die ausgegeben werden von:

- Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich; und
- Unternehmen, die zwar ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich haben, aber (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in dem Vereinigten Königreich betreiben oder (ii) an Gesellschaften beteiligt sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben.

wenn auch die gesamten oder ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens zu jeder Zeit aus Barmitteln, bargeldnahen Mitteln, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen darf. Der Fonds wird in Unternehmen jeder Marktkapitalisierung investieren.

Long-Positionen können über eine Kombination direkter Investitionen und/oder derivativer Instrumente gehalten werden; Short-Positionen werden über derivative Positionen gehalten, darunter überwiegend Swaps und Futures. Die Nutzung der Derivativform ist ein wichtiger Bestandteil der Anlagestrategie.

Der Fonds kann im Ermessen des Anlageberaters auch in andere übertragbare Wertpapiere und Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere anlegen.

Methode zur Berechnung der globalen Risikoexponierung

Die globale Risikoexponierung des Fonds wird anhand des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) bestimmt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelung des Fonds, gemessen an der Summe des Nominalwerts des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten im Anlageportfolio, einschliesslich derjenigen, die zum Zwecke der Risikominderung gehalten werden, 75 % des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds betragen wird. Dieser Hebelungsfaktor wird im Laufe der Zeit schwanken und unter bestimmten Marktbedingungen heraufgesetzt werden, um sicherzustellen, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Basiswährung des Fonds

Pfund Sterling (GBP)

Auflegungsdatum

24. März 2005. Der Fonds wurde am 31. März 2010 umbenannt; zugleich änderten sich auch die Anlageziele und die Gebührenstruktur.

Handelsschluss und Bewertungszeitpunkt

Handelsschluss ist um 15.00 Uhr MEZ. Der Bewertungszeitpunkt ist 23.59 Uhr MEZ am Tag des Handelsschlusses

Gebühren und Aufwendungen

Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Ausgabeaufschlag	jVg	Sonstige Gebühren
R€ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Performance Gebühr (s. u.)
R£ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Performance Gebühr (s. u.)
I€ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	1,5 %	Performance Gebühr (s. u.)
I$ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	1,0 %	Performance Gebühr (s. u.)
S€ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	2,25 %	Performance Gebühr (s. u.)
S£ Acc	Dividendenthesaurierung	5 %	2,25 %	Performance Gebühr (s. u.)
S$ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	2,25 %	Performance Gebühr (s. u.)
S S$ Acc (hedged)	Dividendenthesaurierung	5 %	2,25 %	Performance Gebühr (s. u.)

Performance-Gebühr Hurdle und Zeitraum
Für nicht abgesicherte Anteilklassen der britische Basiszinssatz (Bank of England Base Rate), für gegen den Euro abgesicherte Anteilklassen der Euro Basiszinssatz (Euro Hauptrefinanzierungssatz), für gegen US-Dollar abgesicherte Anteilklassem der US-amerikanische Basiszinssatz und für gegen Singapur-Dollar abgesicherte Anteilklassen der 1M-SIBOR, die derzeit um Mitternacht des letzten Werktages eines jeden Monats neu festgesetzt werden. Sie werden ausschliesslich für die Berechnung der Performance-Gebühr verwendet, und weisen daher auf keinen Fall auf einen speziellen Anlagestil hin.

Der Fonds zahlt eine in Anhang 6 näher beschriebene Performance-Gebühr. Der Performance-Zeitraum beträgt für jede Anteilklasse jeweils drei Kalendermonate, sofern eine Anteilklasse nicht während eines Kalenderquartals aufgelegt wurde. In letzterem Fall läuft der erste Performance-Zeitraum vom Tag der Auflegung der Anteilklasse bis zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals.

Risikoüberlegungen
Der Fonds erzielt, typischerweise in jedem Jahr absolute Renditen (anstelle von Zero-Renditen) zu erwirtschaften, wobei jedoch eine Absolute-Return-Performance nicht garantiert ist. Kurzfristig kann der Fonds phasenweise negative Erträge einfahren, so dass es dem Fonds möglicherweise nicht möglich ist, dieses Ziel zu erreichen.

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Bitte bedenken Sie stets, dass der Wert aller Investitionen sowohl steigen als auch fallen kann. In seinem Bestreben, das Anlageziel und die Anlagepolitik zu erreichen, kann der Fonds aus Gründen eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken in Derivate investieren. Der Fonds kann in Derivate investieren, die sowohl Long- als auch Short-Positionen bieten, und zwar vorrangig durch Nutzung von Wertpapierswaps, die auch als Differenzkontrakte bezeichnet werden, sowie Futures. Dementsprechend wird der Fonds neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit Marktwerten steigen und fallen können, auch Positionen halten, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, oder fallen können, wenn der Marktwert steigt.

Die Nutzung von Derivaten als Teil der derzeitigen Anlagestrategie kann zu hohen Bargeldbeständen führen, die in Einlagen und/ oder Geldmarktinstrumenten investiert werden Dies kann zu einem erheblichen Kontrahentenrisiko führen. Der Fonds kann bei der Nutzung von Derivaten Hebelwirkungen („Leverages“) als Teil seiner Anlagestrategie nutzen. Derivative können eine Leverage-Komponente enthalten, so dass negative Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des Basiswertes, des Kurses oder des Indexes Verluste mit sich bringen können, die über den in das Derivat selbst investierten Betrag hinausgehen. Der Fonds kann mit Instrumenten handeln, deren Performance von der fortbestehenden Liquidität der Kontrahenten des Handels abhängt.

Der Anlageansatz dieses Fonds kann ein hohes Niveau an Anlageaktivität und Anlagegewinnen mit sich bringen, was erhebliche Transaktionskosten verursachen kann, die der Fonds zu tragen hat. Für den Fonds kann eine Performancegebühr anfallen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft veranlassen kann, das Risikoprofil des Fonds zu ändern.

Basiswährung des Fonds ist GBP; Vermögenswerte können jedoch auf andere Währungen lauten. Aufgrund von Wechselkursänderungen kann der Wert der Vermögenswerte steigen oder fallen. Der Fonds wird nach bestem Gewissen bemüht sein, einen wesentlichen Teil dieses Wechselkursrisikos durch Devisentermingeschäfte und andere Methoden abzusichern, doch wird dies das Währungsrisiko des Fonds nicht vollständig ausräumen.

Obwohl der Fonds oder sein zuständiger Verwalter möglicherweise versuchen, Währungsrisiken einer abgesicherten Anteilsklasse abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass das Wahrungsrisiko ausgeräumt wird. Die Kosten und Gewinn oder Verluste, die mit abgesicherten Transaktionen in abgesicherten Anteilsklassen verbunden sind, gehen ausschliesslich zu Lasten der abgesicherten Anteilsklasse, mit denen sie verbunden sind.

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Anhang 3 hingewiesen.

Anhang 2 – Anlagerichtlinien, Beschränkungen und Risikomanagement

I. Anlagebeschränkungen

Auf Grundlage des Prinzips der Risikostreuung ist der Verwaltungsrat befugt, die Unternehmens- und Anlagestrategie für die Anlagen der einzelnen Fonds, die ausgewiesene Währung eines Fonds sowie den Ablauf der Verwaltungs- und der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen.

Soweit in Verbindung mit einem bestimmten Fonds in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts keine restriktiveren Vorschriften gegeben sind, richtet sich die Anlagepolitik nach den im Folgenden festgelegten Regeln und Beschränkungen.

Jeder Fonds ist für die Zwecke dieses Anhangs als eigener OGAW zu behandeln.

A. Anlagen in die Fonds dürfen nur bestehen aus:

(1) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

(2) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;

(3) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur offiziellen Notierung an einem geregelten Markt in einem anderen Staat zugelassen sind oder an einem sonstigen geregelten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;

(4) kürzlich ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, wenn:

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung beinhalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur offiziellen Notierung an einem geregelten Markt oder an einem sonstigen Markt gemäss den Angaben unter den vorstehenden Punkten (1) – (3) gestellt wird;
- eine solche Zulassung binnen eines Ausgabejahres sichergestellt ist.

(5) Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten eingerückten Textteils von Artikel 1 (2) der Richtlinie, unabhängig davon, ob diese sich in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat befinden, wenn:

- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss Gesetzen eingetragen und zugelassen sind, die gewährleisten, dass die Organismen einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der CSSF der im Gemeinschaftsrecht bestimmten als gleichwertig (gemäss der Definition der Richtlinie) anzusehen ist und dass eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen den Behörden gewährleistet ist (gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan);
- der Umfang des Anlegerschutzes für die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutz gleichwertig ist, der für Anteilseigner an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gewährleistet wird, und insbesondere, dass die Regeln für Trennung von Vermögenswerten, Darlehensaufnahme, Darlehensvergabe und ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;
- über das Geschäft der übrigen Organismen für gemeinsame Anlagen in halbjährlichen und jährlichen Berichten informiert wird, um eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Geschäftstätigkeit während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;
- nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder der übrigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, nach den Dokumenten, die sich auf ihre Unternehmensverfassung beziehen, insgesamt in Einheiten oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden können;

(6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten, vorausgesetzt, der Geschäftssitz des Kreditinstituts liegt in einem Mitgliedstaat oder – falls der Geschäftssitz des Kreditinstitutes sich in einem anderen Staat befindet – vorausgesetzt, das Kreditinstitut Vorschriften über die Sorgfaltspflicht unterliegt, die die CSSF als denen gleichwertig betrachtet, die im Recht der Europäischen Union niedergelegt sind;

(7) Finanzderivaten, d. h., insbesondere Optionen, Differenzkontrakte, Credit Default Swaps, Termingeschäften einschliesslich gleichwertigen Instrumenten gegen Barabfindung, die an einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt wie in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) genannt gehandelt werden bzw. nicht börsengehandelten Finanzderivaten („OTC-Derivaten“), unter der Voraussetzung, dass:

(i) die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus Instrumenten, die durch diesen Abschnitt A abgedeckt sind, Finanzindexen, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen, in die die Gesellschaft laut ihren Anlagezielen investieren darf, bestehen;

– es sich bei den Kontrahenten für OTC-Derivattransaktionen um Institute handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, und

– für die OTC-Derivate eine zuverlässige und nachprüfbare Bewertung auf täglicher Basis besteht und diese jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum Fair Value verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(8) Anderen Geldmarktinstrumenten als den auf einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt in dem Umfang gehandelten, dass die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Anleger- und Sparerschutz einer Aufsicht unterliegt und mit unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente:

– von einer zentralen, regionalen oder kommunalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder im Falle eines Bundesstaates von einem der Mitglieder des Bundes oder von einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, zu der ein Mitgliedstaat gehört oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, oder

– von einer Unternehmung ausgegeben werden, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten oder sonstigen geregelten Märkten, die in den voranstehenden Punkten (1), (2) oder (3) erwähnt werden, gehandelt werden, oder

– von einer Institution emittiert oder garantiert werden, die einer sorgfältigen Aufsicht gemäss den durch Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien unterliegt, oder aber von einer Institution, die sorgfältigen Regeln unterliegt und entspricht, welche die CSSF als zumindest ebenso strikt erachtet wie diejenigen, die durch Gemeinschaftsrecht festgelegt sind, oder

– von anderen Körperschaften ausgegeben werden, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern die Voraussetzung erfüllt ist, dass Anlagen in diese Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem im ersten, zweiten oder dritten eingerückten Textteil dargelegten gleichwertig ist, sowie unter der Voraussetzung, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 €) belaufen und die ihren Jahresabschluss gemäss der Richtlinie 78/660/EWG ausweist und veröffentlicht und die eine Organisation ist, die sich innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften der Finanzierung der Gruppe widmet oder eine Organisation ist, die sich mit der Finanzierung der Bereitstellung einer wertpapierbezogenen Unterlegung von Verbindlichkeiten befasst, für die eine Bankliquiditätslinie zur Verfügung steht.

B. Jeder Fonds kann jedoch:

(1) bis 10 % seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als diejenigen investieren, die obenstehend unter den Punkten A (1) bis (4) und (8) aufgeführt sind.

(2) ergänzend Barmittel und zur Bardisposition gehörende Geldmarktpapiere halten. Diese Einschränkung darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilseigner erachtet.

(3) bis zu 10 % seines Nettovermögens als Darlehen halten, solange diese Darlehensaufnahmen nur vorübergehender Natur sind. Sicherheitsvereinbarungen für die Zeichnung von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten (Forward-Kontrakte oder Future-Kontrakte) gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne dieser Einschränkung.

(4) Devisen über einen Parallelkredit erwerben.

C. Darüber hinaus hat die Gesellschaft in Bezug auf das Nettovermögen eines jeden Fonds folgende Anlagebeschränkungen für die einzelnen Emittenten einzuhalten:

(a) Regeln für die Risikostreuung

Zur Berechnung der in den Punkten 1 bis 5 und 8 dieses Dokumentes beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören, als ein einziger Emittent.

- ***Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente***

(1) Ein Fonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn:

(i) nach einem solchen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nur eines Emittenten bestehen würden; oder

(ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Einzelemittenten, in die mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert sind, 40 % des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen.

(2) Auf kumulativer Basis darf ein Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert werden.

(3) Der obenstehend unter (1)(i) festgelegte Grenzbetrag von 10 % wird in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf 35 % erhöht, die von einem Mitgliedstaat, seinen Kommunalbehörden, einem sonstigen Staat oder einer internationalen Gebietskörperschaft, der ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

(4) Der obenstehend unter (1)(i) festgelegte Grenze von 10 % wird bis zu einem Höchstwert von 25 % angehoben, wenn es sich um qualifizierte schuldrechtliche Wertpapiere handelt, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen Geschäftssitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das nach geltendem Recht einer spezifischen öffentlichen Kontrolle unterliegt, um die Eigner solcher qualifizierten schuldrechtlichen Wertpapiere zu schützen. Zu diesem Zweck sind „qualifizierte schuldrechtliche Wertpapiere" Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei Zahlungsausfall seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Investiert ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in schuldrechtliche Wertpapiere eines solchen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere sind bei der Berechnung des obenstehend unter (1)(II) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht zu berücksichtigen.

(6) Ungeachtet der vorstehend dargelegten Obergrenze ist jeder Fonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die durch einen Mitgliedstaat, durch dessen Kommunalbehörden, durch einen sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD") wie die USA oder durch eine internationale Institution ausgegeben wurden und garantiert werden, wenn (i) diese Wertpapiere Teil von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines solchen Fonds ausmachen.

Im Falle der Alternate-Solutions-Fonds können mehr als 35 % des Fondsvermögens in Staats- und Kommunalanleihen angelegt werden, die von oder im Auftrag folgender Regierungen oder internationaler Organisationen begeben oder von diesen besichert wurden: den Regierungen von Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (einschliesslich der Schottischen Regionalregierung, des Exekutivausschusses der Nordirischen Versammlung (Executive Committee of the Northern Ireland Assembly), der Nationalversammlung von Wales) und/oder einer der folgenden internationalen Organisationen: Weltbank, Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Entwicklungsbank des Europarates, Deutsche Ausgleichsbank (DTA), Eurofima, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW), LCR Finance plc und Nordische Investitionsbank (NIB).

- ***Indizes***

(7) Unbeschadet der in diesem Dokument vorstehend festgelegten Grenzen werden die in (1) festgesetzten Grenzen auf maximal 20 % für Anlagen in von derselben Körperschaft ausgegebene Anteile und/oder Renten angehoben, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, auf folgender Grundlage die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindexes nachzubilden, der von der CSSF anerkannt wird:

  – die Indexzusammensetzung ist ausreichend gestreut,

  – der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,

  – er wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn es sich aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist – das gilt insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark überwiegen. Eine Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzelnen Emittenten zulässig.

- ***Bankeinlagen***

(8) Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer einzigen Körperschaft investieren.

- ***Derivative Instrumente***

(9) Die Risikopartizipation gegenüber einem Kontrahenten in einem OTC-Derivatgeschäft darf 10 % des Fonds-Nettovermögens nicht übersteigen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein vorstehend in A (6) erwähntes Kreditinstitut handelt; in anderen Fällen gilt eine Grenze von 5 % des Nettovermögens.

(10) Anlagen in derivative Finanzinstrumente dürfen nur getätigt werden, wenn das Risiko für die Basiswerte insgesamt die in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigt. Investiert der Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente, müssen diese Anlagen nicht mit den in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzwerten kombiniert werden.

(11) Beinhaltet ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, ist Letzteres für die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen in (A) (7) (II) und (D)(1) sowie der im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Risikopartizipation und Informationsanforderungen zu berücksichtigen.

- ***Einheiten oder Anteile offener Investmentfonds***

(12) Ein Fonds darf nicht mehr als 5 % seines Nettovermögens in die Einheiten oder Anteile von OGAW oder sonstigen OGAs investieren.

- ***Kombinierte Grenzwerte***

(13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelgrenzen darf ein Fonds folgende Anlagen nicht kombinieren, wenn er damit mehr als 20 % seines Vermögens in eine einzelne Körperschaft investieren würde:

- Anlagen in von dieser Körperschaft ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen, die bei dieser Körperschaft vorgenommen wurden, oder
- Risikoanlagen aus OTC-Derivatgeschäften mit dieser Körperschaft.

(14) Die vorstehend in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) angeführten Grenzwerte dürfen nicht kombiniert werden; demgemäss dürfen Anlagen in von derselben Körperschaft emittierte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sowie bei dieser Körperschaft vorgenommene Einlagen oder Anlagen in Derivate, die gemäss den vorstehend aufgeführten Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) durchgeführt wurden, insgesamt 35 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.

(b) Kontrollbeschränkungen

(15) Ein Fonds darf keine mit Stimmrechten verbundene Anteile in einem Umfang kaufen, der es der Gesellschaft ermöglichen würde, die Geschäftsführung des Emittenten wesentlich zu beeinflussen.

Jeder Fonds für sich betrachtet darf nicht (i) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtlosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen schuldrechtlichen Wertpapiere eines einzelnen Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der im Umlauf befindlichen Anteile oder Einheiten eines einzelnen OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) angegebenen Grenzwerte dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Berechnung des Bruttobetrags der Renten oder der Geldmarktinstrumente oder des Nettobetrags der ausgegebenen Instrumente nicht möglich ist.

Die obenstehend unter (15) angeführten Obergrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder einer dessen Kommunalbehörden emittiert oder besichert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem sonstigen Staat emittiert oder besichert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Gebietskörperschaft emittiert wurden, der mindestens ein Mitgliedstaat als Mitglied angehört, und
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines sonstigen Staates gegründet oder strukturiert wurde, sofern (i) die entsprechende Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere investiert, die durch Emittenten dieses Staates ausgegeben wurden, und (ii) nach dem Recht dieses Staates durch den jeweiligen Fonds eine Beteiligung am Eigenkapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen berücksichtigt, die vorstehend in C, Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (15) festgelegt sind;

– Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilseigner ausschliesslich in seinem oder ihrem Namen die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land betreiben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet.

D. Schliesslich hat die Gesellschaft in Bezug auf das Vermögen eines jeden Fonds folgende Anlagebeschränkungen zu erfüllen:

(1) Ein Fonds darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder diese Werte darstellenden Zertifikate erwerben, wenn der Handel mit Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Terminkontrakten (futures contracts und forward contracts), Optionen und Swaps auf diese Werte nicht als Warentransaktionen im Sinne dieser Beschränkung gilt.

(2) Ein Fonds darf nicht in Immobilien investieren, wenn Anlagen in Wertpapiere vorgenommen werden dürfen, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran besichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen darin investieren.

(3) Ein Fonds darf keine Optionsscheine oder andere Rechte auf die Zeichnung von Wertpapieren solcher Fonds emittieren.

(4) Ein Fonds darf keine Darlehen oder Garantien zu Gunsten Dritter gewähren, wenn eine solche Beschränkung die einzelnen Fonds nicht daran hindern soll, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie sie unter A, Punkte (5), (7) und (8) erwähnt wurden.

(5) Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten eingehen, die unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführt werden.

E. Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesem Vertrag gilt Folgendes:

(i) Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem Fonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten ausser Acht gelassen werden, die mit Wertpapieren im Portfolio eines solchen Fonds verbunden sind.

(ii) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, oder als Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Fonds als vorrangiges Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen um die Beseitigung dieser Umstände bemühen, wobei die Interessen seiner Anteilseigner angemessen zu berücksichtigen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

F. Qualifizierte Anlagen:

(1) (i) Übertragbare Wertpapiere gelten als Bezug auf Finanzinstrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

(a) der mögliche Verlust, der dem Fonds durch den Besitz solcher Instrumente möglicherweise entstehen kann, beschränkt sich auf den für ihren Erwerb aufgewendeten Betrag;

(b) ihre Liquidität mindert nicht die Fähigkeit des Fonds, seinen Verpflichtungen zur Qualifikation für Kauf oder Rücknahme von Anteilen gemäss dieses Verkaufsprospekts nachzukommen;

(c) eine verlässliche Bewertung ist wie folgt für sie verfügbar:

(i) im Falle von Wertpapieren gemäss des obenstehenden Abschnitts A (1) bis (4) als genaue, verlässliche und übliche Preise, bei denen es sich entweder um Marktpreise oder Preise handelt, die durch emittentenunabhängige Bewertungssystemen bereitgestellt wurden;

(ii) im Falle anderer, im obenstehenden Abschnitt B genannter Wertpapiere in Form einer regelmässigen Bewertung, die auf den Angaben des Wertpapieremittenten oder einer sachkundigen Investmentanalyse beruht;

(d) angemessene Informationen sind für sie wie folgt verfügbar:

(i) im Falle von Wertpapieren gemäss des obenstehenden Abschnitts A (1) bis (4) in Form üblicher, genauer und umfassender Informationen über den Markt oder, sofern zutreffend, das Portfolio des Wertpapiers;

(ii) im Falle sonstiger Wertpapiere gemäss dem obenstehenden Abschnitt B in Form üblicher und genauer Informationen über den OGAW oder, sofern zutreffend, das Portfolio des Wertpapiers;

(e) sie sind frei übertragbar;

(f) ihr Erwerb steht im Einklang mit den Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik der SICAV;

(g) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der SICAV angemessen abgedeckt.

Sofern dem Fonds keine Informationen vorliegen, die zu einem anderen Schluss führen, gelten die unter (1) (b) und (e) genannten Kriterien für die im vorangegangenen Abschnitt A (1) bis (3) beschriebenen übertragbaren Wertpapiere als erfüllt.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass übertragbare Wertpapiere Einheiten oder Anteile an offenen Fonds umfassen, wenn diese Fonds die unter dem oben stehenden Punkt (1) dargelegten Kriterien sowie die in den CSSF-Bestimmungen dargelegten Anforderungen an Einheiten oder Anteile an geschlossenen Fonds erfüllen.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass übertragbare Wertpapiere Finanzinstrumente umfassen, die durch die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gedeckt werden oder an diese gekoppelt sind, die von denen in Abschnitt A oben abweichen können, wenn diese Finanzinstrumente die unter (1) oben stehenden Kriterien erfüllen müssen.

(4) Beinhaltet ein unter dem vorstehenden Punkt (3) abgedecktes Finanzinstrument eine derivative Komponente, gelten für diese die unter den Abschnitten C bis F genannten Anforderungen.

(5) Als Geldmarktinstrumente gelten Finanzinstrumente, welche die in den CSSF-Bestimmungen zu Geldmarktinstrumenten genannten Kriterien erfüllen. Bezüge auf Geldmarktinstrumente stehen für liquide Instrumente, die in der Regel auf dem Geldmarkt gehandelt werden und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. Unter diese Begriffsbestimmung fallen auch Finanzinstrumente, die gemäss dem vorangegangenen Abschnitt A (1) bis (3) zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen oder an diesem gehandelt werden, sowie Finanzinstrumente, die nicht gemäss Abschnitt A (8) oben zum Handel zugelassen sind.

(6) Es wird davon ausgegangen, dass derivative Finanzinstrumente Instrumente sind, die folgende Kriterien erfüllen:

(a) sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos des Basiswerts unabhängig von den anderen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken;

(b) sie haben weder die Lieferung noch die Übertragung, auch in bar, von anderen Vermögenswerten als den unter Abschnitt A und B oben genannten zur Folge;

(c) Transaktionen mit OTC-Derivaten erfüllen die im oben stehenden Abschnitt A (7) sowie die in den CSSF-Bestimmungen genannten Kriterien einer „verlässlichen und nachprüfbaren Bewertung“ und eines „Fair Value“;

(d) ihre Risiken werden in angemessenem Umfang durch das Risikomanagementverfahren des Fonds abgedeckt.

(7) Handelt es sich bei dem Basiswert der vorstehend in A (7) genannten derivativen Finanzinstrumente um einen Finanzindex, so muss dieser die in den CSSF-Bestimmungen genannten Kriterien für Indizes erfüllen. In diesen Bestimmungen sind die erforderlichen Standards erläutert, die erfüllt sein müssen, damit ein Index als ausreichend diversifiziert und als in angemessener Weise veröffentlicht gelten kann. Erfüllt die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Indexes diese Anforderungen nicht, gilt das derivative Finanzinstrumente als Derivat, das auf einer Kombination an Vermögenswerten basiert.

(8) Übertragbare Wertpapiere, die Derivate einschliessen, gelten als Repräsentation von Finanzinstrumenten, welche die vorstehend in (1) dargelegten Kriterien erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:

(a) aufgrund dieser Komponente können ein Teil oder die Gesamtheit der Zahlungsströme, die ansonsten von dem als Trägerinstrument („host contract“) fungierenden übertragbaren Wertpapier beansprucht würden, gemäss einem speziellen Zinssatz, dem Kurs eines Finanzinstruments, einem Wechselkurs, einem Preis- oder Kursindex, einem Kredit-Rating oder einem Kredit-Index oder einer anderen Variablen modifiziert werden und ähnlich einem freistehenden Derivat abweichen;

(b) seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in enger Verbindung mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Trägerinstruments; und

(c) es hat wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und den Preis des übertragbaren Wertpapiers.

(9) Geldmarktinstrumente, die unter dem vorangegangenen Punkt (5) dieses Verkaufsprospekts beschrieben sind und eine der Kriterien aus Absatz (8) erfüllende Komponente beinhalten, gelten als Geldmarktinstrumente mit eingebettetem Derivat.

(10) Ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument gilt nicht als Instrument mit eingeschlossenem Derivat, wenn es eine Komponente beinhaltet, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als separates Finanzinstrument.

II. Risikomanagementverfahren

Die Gesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, über das sie jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios überwachen und bewerten kann. Sie nutzt in diesem Zuge ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung der Instrumente mit OTC-Derivaten.

Jeder Fonds hat sicherzustellen, dass seine Gesamtpartizipation gegenüber Derivaten die Summe des Nettovermögens seines Portfolios nicht übersteigt.

Die Partizipation wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, absehbarer Marktbewegungen und der Zeit berechnet, die für die Liquidation der Positionen zur Verfügung steht. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Jeder Fonds kann innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Risiko für die Basiswerte insgesamt nicht die Anlagegrenzen übersteigt, wie sie in Anhang 2 im Abschnitt 1, „Anlagebeschränkungen“, festgelegt sind.

Investiert ein Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente, müssen diese Anlagen nicht im Hinblick auf die Grenzen kombiniert werden, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegt sind.

Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so ist dieses Derivat für die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 2 zu berücksichtigen.

III. Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente

A. Allgemeines

Die Gesellschaft darf zur Absicherung, zu Zwecken des effektiven Portfoliomanagements, zu Anlagezwecken oder zu Zwecken des Duration- oder Risikomanagement Techniken und Instrumente einsetzen.

Betreffen diese Massnahmen die Verwendung von derivativen Instrumenten, müssen diese Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen entsprechen, die im vorangegangenen Abschnitt I „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind.

Diese Massnahmen oder die, auf die unter B, C, D und E Bezug genommen werden, dürfen einen Fonds unter keinen Umständen dazu veranlassen, von seinen Anlagezielen abzuweichen, die in Anhang 1 dieses Verkaufsprospektes festgelegt sind.

Zudem kann die Gesellschaft zu Anlagezwecken Wertpapiere leihen und verleihen sowie Pensionsgeschäfte durchführen, wenn folgende Regeln eingehalten werden:

B. Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer

Die Gesellschaft kann Wertpapiertransaktionen als Leihgeber und Leihnehmer durchführen, wenn folgende Regeln eingehalten werden:

(i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System verleihen oder leihen, das von einem anerkannten Clearinginstitut eingerichtet wurde, oder über ein auf diese Transaktionsform spezialisiertes erstklassiges Finanzinstitut abwickeln, das Aufsichtsregelungen unterliegt, welche die CSSF als den durch das EU-Recht gegebenen Regelungen gleichwertig ansieht.

(ii) Als Teil ihrer Leihgebertransaktionen muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert über die Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90 % der Gesamtbewertung (einschliesslich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Rechte) der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

Die Sicherheit muss in Form liquider Mittel bzw. in Form von Wertpapieren, die im CSSF-Runderlass 08/356 vom 4. Juni 2008 aufgelistet sind, geleistet werden.

Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel oder Anteile/Einheiten einer OGA/OGAW handelt, müssen von einer nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Organisation gestellt werden.

Eine in bar geleistete Sicherheit kann gemäss den Bedingungen aus Kapitel III des CSSF-Runderlasses 08/356 vom 4. Juni 2008 reinvestiert werden.

Eine Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn die Verleihung der Wertpapiere über Clearstream International oder Euroclear oder über eine andere Organisation erfolgt, die dem Leihgeber eine Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere durch eine Garantie oder auf andere Weise zusichert.

(iii) die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Umfang der Transaktionen, bei denen Wertpapiere verliehen werden, angemessen ist oder dass sie berechtigt ist, jederzeit die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, um ihren Rückkaufspflichten nachkommen zu können, sowie sicherzustellen, dass diese Transaktionen die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäss ihrer Anlagepolitik nicht beeinträchtigen.

(iv) Transaktionen, bei denen Wertpapiere verliehen und ausgeliehen werden, dürfen einen Zeitraum von 30 Tagen nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht, wenn die Gesellschaft jederzeit Recht auf Rücktritt von dem Vertrag und auf Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere hat.

(v) Wertpapiere, bei denen die Gesellschaft als Leihnehmer auftritt, dürfen in der Zeit, in der sie von der Gesellschaft gehalten werden, nicht veräussert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es der Gesellschaft ermöglichen, die ausgeliehenen Wertpapiere zum Transaktionsschluss zurückzugeben.

(vi) Leihnehmertransaktionen dürfen 50 % der Gesamtbewertung des Wertpapierportfolios der einzelnen Fonds nicht überschreiten.

(vii) bei der Abwicklung einer Verkaufstransaktion darf die Gesellschaft Wertpapiere unter folgenden Gegebenheiten ausleihen: (x) in einem Zeitraum, in dem die Wertpapiere zur erneuten Registrierung eingesandt wurden, (y) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden und (z) um zu vermeiden, dass eine Abwicklung nicht durchgeführt wird, wenn eine Lieferung durch die Depotbank ausbleibt.

C. Transaktionen bei echten und umgekehrten Pensionsgeschäften

Nebenbei kann die Gesellschaft Transaktionen mit echten und umgekehrten Pensionsgeschäften abschliessen, die aus einem Termingeschäft bestehen, bei dessen Fälligkeit

– sich entweder der Zedent (Kontrahent) verpflichtet, den verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und sich die Gesellschaft im Gegenzug verpflichtet, den im Rahmen der Transaktion gekauften Vermögenswert zurückzugeben. Die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäfts erwerbbaren Wertpapiere dürfen ausschliesslich Wertpapiere laut dem CSSF-Runderlass 80/356 vom 4. Juni 2008 sein, die zudem mit der Anlagepolitik der Gesellschaft übereinstimmen;

oder

– die Gesellschaft verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen und der Käufer (Kontrahent) sich verpflichtet, den im Rahmen dieser Transaktion erhaltenen Vermögenswert zurückzugeben. Bei Ablauf der Frist des echten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie über die notwendigen Vermögenswerte verfügt, um den für die Rückgabe mit der Gegenpartei vereinbarten Preis zu zahlen.

Die Gesellschaft darf solche echten Pensionsgeschäfte nur eingehen, wenn die Kontrahenten für solche Transaktionen Aufsichtsregelungen unterliegen, welche die CSSF als den im EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

Die Gesellschaft hat darauf zu achten, dass der Umfang der echten oder umgekehrten Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren auf einem Niveau bleibt, das es der Gesellschaft weiterhin ermöglicht, jederzeit den Anträgen der Anteilseigner auf Rücknahme nachzukommen.

D. Credit Default Swaps

Im Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft kann die Gesellschaft Credit Default Swaps halten. Bei einem Credit Default Swap (CDS) handelt es sich um einen bilateralen Finanzkontrakt, bei dem der Käufer (Sicherungsnehmer) dem Verkäufer (Sicherungsgeber) eine regelmässige Gebühr zahlt und im Gegenzug eine Ausgleichszahlung durch den Sicherungsgeber erhält, wenn ein Kreditereignis eintritt, das sich auf den Referenzschuldner, eine Gruppe an Referenzschuldnern oder einen Index auswirkt. In der Regel erwirbt der Sicherungsnehmer das Recht, ein bestimmtes, an einen Referenzschuldner, eine Gruppe an Referenzschuldnern oder einen Index gebundenes Wertpapier bei Eintritt eines Kreditereignisses zum Nennwert (oder zu einem anderweitig festgelegten Referenz- oder Basiskurs) zu verkaufen. Alternativ kann eine Sicherheit auch auf anderem Weg als durch Verkauf des entsprechenden Wertpapiers an den Sicherungsnehmer ausgezahlt werden. Unter einem Kreditereignis versteht man im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, wesentliche Umschuldung oder Zahlungs- und Forderungsausfälle. Für Transaktionen dieser Art hat die International Swap and Derivatives Association (ISDA) eine standardisierten Vertrag in Form seines ISDA Master Agreements erstellt.

Zu Zwecken der Anlageverwaltung und der Absicherung bestimmter Kreditrisiken einiger seiner im Portfolio enthaltenen Emittenten kann die Gesellschaft Credit Default Swaps einsetzen.

Sofern dies im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft erfolgt, kann die Gesellschaft darüber hinaus als Sicherungsgeber auftreten und als solcher CDS-Verkaufstransaktionen eingehen, um eine bestimmte Partizipation gegenüber Krediten zu erreichen und/oder CDS-Kauftransaktionen als Sicherungsnehmer eingehen, ohne selbst im Besitz der Basiswerte zu sein. Das Eingehen solcher Transaktionen erfolgt insbesondere dann im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft, wenn die am CDS-Markt geltenden Konditionen günstiger sind als die auf Geld- oder Aktienmärkten.

Neben Credit Default Swaps kann die Gesellschaft auch Optionen auf Credit Default Swaps eingehen.

Die Gesellschaft wird CDS-Transaktionen ausschliesslich mit erstklassigen und auf diese Transaktionsart spezialisierten Finanzinstituten und nur unter Einhaltung der Standardbedingungen aus der ISDA-Swap-Dokumentation abschliessen.

Vorbehaltlich seiner Anlageziele kann jeder Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Credit Default Swaps anlegen. Der Einsatz von Credit Default Swaps veranlasst einen Fonds nicht dazu, von seinen in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

Sofern möglich erfolgt die Kursfindung für Credit Default Swaps unter Bezugnahme auf den von einem unabhängigen Verkäufer des Marktes notierten Spread unter Verwendung des Preismodells des Anbieters. Ist der Anbieter nicht in der Lage, einen Spread bereitzustellen, stellt der Kontrahent einen Spread bereit, der folglich unter Verwendung des Bloomberg JPM-Preismodells verwendet wird.

E. Differenzkontrakte

Nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft kann die Gesellschaft Differenzkontrakte (Aktienswaps) halten. Ein Differenzkontrakt ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem sich der Verkäufer vertraglich dazu verpflichtet, dem Käufer bei Ablauf des Kontrakts die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und dessen Wert zu zahlen. (Ist die Differenz negativ, zahlt stattdessen der Käufer die Differenz an den Verkäufer. Ein solcher Kontrakt zählt zu den Aktienderivaten und ermöglicht es Anlegern, an der Kursentwicklung einer Aktie zu partizipieren, ohne diese physisch besitzen zu müssen.

Zu Anlagezwecken kann die Gesellschaft Differenzkontrakte nutzen.

Die Gesellschaft wird Differenzkontrakte ausschliesslich mit hoch bewerteten und auf diese Transaktionsart spezialisierten Finanzinstituten und nur unter Einhaltung der Standardbedingungen aus der ISDA-Swap-Dokumentation abschliessen.

Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Differenzkontrakte anlegen.

Differenzkontrakte werden zum Marktwert des Basiswerts bewertet.

F. Unterbeteiligungen (Sub-Underwriting)

Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf im Namen des Fonds Unterbeteiligungstransaktionen eingehen. Bei einem Unterbeteiligungsgeschäft kann eine Bank, ein Börsenmakler, ein Mehrheitsaktionär der Gesellschaft oder eine andere mit dem Unternehmen in Verbindung oder nicht in Verbindung stehende Partei eine komplette Emission an Wertpapieren fest übernehmen („Underwriting“). Im Gegenzug kann ein Fonds im Zuge einer Unterbeteiligung („Sub-Underwriting“) als Sub-Unterwriter an einem Teil derselben Wertpapieremission beteiligt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann eine Unterbeteiligung nur in Bezug auf Wertpapiere eingehen, in die der entsprechende Fonds auch in direkter Form gemäss seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik sowie der unter den obengenannten „Anlagerichtlinien, Beschränkungen und Risikomanagementverfahren“ dargelegten Beschränkungen anlegen darf. Ein Fonds muss jederzeit über ausreichend liquide Mittel oder kurzfristig marktgängige Wertpapiere verfügen, um seinen Verpflichtungen unter eventuellen Unterbeteiligungsvereinbarungen nachkommen zu können.

Anhang 3 – Risikofaktoren

Die Informationen in diesem Anhang sollten in Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dieser Anhang ist ein wesentlicher Bestandteil desselben. Die Anteilseigner seien auf folgende Fakten hingewiesen: mit jeder Investition sind Risiken verbunden, und eine Garantie gegen den Verlust aus Anlagen in einen Fonds kann nicht gewährleistet werden. Ebenso wenig besteht eine Garantie für das Erreichen der Anlageziele eines Fonds. Es können weder die Performance noch ein eventueller zukünftiger Gewinn der Gesellschaft oder ihrer Fonds garantiert werden, und der Umfang der Zinserträge unterliegt Schwankungen und kann folglich nicht garantiert werden. Anteilseigner sollten bedenken, dass während der Dauer ihrer Anlage Inflationen auftreten können. Die zukünftige Kaufkraft des Kapitals der Anteilseigner kann folglich beeinträchtigt werden.

Bestimmte mit Fonds verbundene Risiken werden weiterhin auf den Seiten über den betreffenden Fonds in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts genannt.

Emittenten
Die Fähigkeit einiger Emittenten, Kapital und Zinsen zurückzuzahlen, kann unsicher sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass ein bestimmter Emittent bzw. bestimmte Emittenten nicht in Verzug geraten.

Anlagen in Unternehmenspapiere ohne Rating beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staats- oder Bankverbindlichkeiten.

Schwellen- und weniger entwickelte Märkte
Zu den Ländern mit Schwellen- und weniger entwickelten Märkten zählen unter anderem (1) Länder mit einem Schwellenmarkt für Aktien in einer Entwicklungswirtschaft, wie er von der Internationalen Finanzierungsgesellschaft definiert wurde, (2) Länder mit Volkswirtschaften niedrigen oder mittleren Einkommens laut Weltbank, sowie (3) Länder, die in Veröffentlichungen der Weltbank als Entwicklungsländer bezeichnet werden.

a) Politische und wirtschaftliche Risiken: Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität kann zu rechtlichen, finanzrechtlichen oder regulatorischen Änderungen oder der Umwälzung bestehender Reformen führen. Diese können wiederum zu der Möglichkeit einer Vermögensenteignung, konfiskatorischen Steuern, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen führen, die Investitionen in diese Länder beeinflussen können. Auch der Grad der staatlichen Aufsicht und der Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten kann in diesen Ländern variieren.

b) Bilanzierungsrisiko: In einigen Ländern unterliegen Wirtschaftsorgane möglicherweise nicht den Grundlagen für Bilanzierung, Wirtschaftsprüfung und der Finanzberichterstattung sowie mit diesen Richtlinien vergleichbare Anforderungen, die manche Anleger gewöhnt sein mögen.

c) Währungsschwankungen: In Bezug auf die Darstellungswährung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse können erhebliche Änderungen in den Währungen der Länder, in denen Investitionen vorgenommen werden, auftreten, nachdem die Gesellschaft in diese Währungen investiert hat. Diese Änderungen können sich in erheblichem Masse auf die Gesamtrendite des Fonds auswirken. Im Hinblick auf Währungen bestimmter Schwellenländer sind Verfahren zur Währungsabsicherung gegebenenfalls nicht möglich.

d) Markt-, Erfüllungs- und Verwahrungsrisiko – Die Systeme zur Zahlungsabwicklung und Verwahrung auf Schwellenmärkten sind weniger ausgereift als in Industrieländern. Die Anforderungen sind möglicherweise nicht so hoch und die Überwachungs- und Aufsichtsbehörden weniger ausgereift. Dementsprechend kann ein Risiko bestehen, dass sich die Abwicklung einer Zahlung verzögert und dadurch Nachteile für Barmittel oder Wertpapiere entstehen. Trotz eines allgemein zunehmenden Volumens haben bestimmte Finanzmärkte ein deutlich geringeres Volumen als weiter entwickelte Märkte; die Wertpapiere vieler Unternehmen auf diesen weniger entwickelten Märkten verfügen über weniger Liquidität, und ihre Preise unterliegen grösseren Schwankungen als die Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen auf grösseren Märkten. Ausserdem kann es sein, dass in den weniger entwickelten Ländern weniger öffentliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente zur Verfügung stehen als manche Anleger es für üblich erachten.

e) Anlage- und Überweisungsbeschränkungen – In einigen Fällen können Schwellenländer den Zugang ausländischer Anleger zu Wertpapieren einschränken. Folglich kann es vorkommen, dass bestimmte Dividendenpapiere für einen Fonds nicht immer zur Verfügung stehen, da die erlaubte Höchstzahl oder das erlaubte Höchstvolumen ausländischer Anteilseigner erreicht wurde. Darüber hinaus könnten Auslandsüberweisungen durch ausländische Anleger für ihren Anteil an Reingewinnen, Kapital und Dividenden beschränkt werden oder einer staatlichen Genehmigung bedürfen. Die Gesellschaft investiert ausschliesslich in Märkte, auf denen diese Beschränkungen ihrer Ansicht nach akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass keine weiteren Beschränkungen erlassen werden.

Kontrahentenrisiko

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Derivattransaktionen über einen oder mehrere Kontrahenten abwickeln. Die Gesellschaft ist dem Risiko ausgesetzt, dass einer der Kontrahenten wegen Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen möglicherweise nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Transaktionen nachzukommen. Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass Transaktionen möglicherweise nicht immer auf dem Wege einer Zug-um-Zug-Abwicklung erfolgen, was die Gesellschaft einem erhöhten Kontrahentenrisiko und möglicherweise Verlusten aussetzt, die über die Verbindlichkeiten des Kontrahenten gegenüber der Gesellschaft hinausgehen. Im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens prüft die Anlageverwaltungsgesellschaft die Bonität der Kontrahenten.

Devisen
Partizipiert ein Fonds an Devisen, können sich Währungsschwankungen ungünstig auf den Wert der Fondsanlagen und die daraus entstehenden Erträge auswirken. Je nach Bezugswährung des jeweiligen Anlegers können sich Währungsschwankungen ungünstig auf den Wert seiner Anlage auswirken.

Aufsichtsrechtliche Risiken
Das aufsichtsrechtliche Umfeld ist ständigen Änderungen unterworfen, die sich nachteilig auf die Fähigkeit der Gesellschaft auswirken können, ihre Anlagestrategien umzusetzen. Auch der Regulierungsrahmen und die steuerlichen Rahmenbedingungen für Derivate und damit verbundene Finanzinstrumente werden ständig weiterentwickelt und können Änderungen seitens der Regierung oder aufsichtsrechtlicher Behörden unterliegen, die sich nachteilig auf den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen auswirken können. Die Auswirkungen möglicher aufsichts- oder steuerrechtlicher Änderungen auf die Gesellschaft lassen sich nicht vorhersagen. Hinzu kommt, dass sich der Regulierungsrahmen, dem die Gesellschaft unterworfen ist, von dem der Herkunftsländer der Anleger unterscheiden kann.

Steuerrisiko
Da es in bestimmten Ländern Steuerpraktiken geben kann, die ungenau sind oder deren Auslegung Änderungen unterliegen kann (einschliesslich rückwirkend geltender Änderungen), kann es vorkommen, dass einem Fonds zusätzliche Steuerpflichten entstehen, die weder zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts oder bei der Ausführung, Bewertung oder Abstossung von Investitionen erwartet werden.

Performance-Gebühren
Bei bestimmten Fonds kann die Anlageverwaltungsgesellschaft berechtigt sein, zusätzlich zu den von der Gesellschaft aus der jährlichen Verwaltungsgebühr an sie gezahlten Gebühren und Aufwendungen Anspruch auf eine Performance-Gebühr seitens des Fonds zu erhalten (vergleiche das Kapitel „Performance-Gebühr“ in Anhang 6 des Verkaufsprospekts). Performance-Gebühren können als Anreiz für die Anlageverwaltungs¬gesellschaft verstanden werden, das Risikoprofil des betreffenden Fonds zu erhöhen.

Derivate
Gemäss den in Anhang 2 „Anlagerichtlinien und Beschränkungen“ beschriebenen Anlagegrenzen und beschränkungen darf jeder einzelne Fonds zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken Derivate einsetzen, um Markt- und Währungsrisiken abzusichern. Alternate-Solutions-Fonds können wie in Anhang 1 beschrieben zu Anlagezwecken komplexere Derivatstrategien anwenden. Alternativ oder zusätzlich zu einer Anlage in Aktien können die Fonds bis zu 100 % in Derivate anlegen. Diese können typischerweise Aktienswaps (häufig auch als Differenzkontrakte oder CFDs bezeichnet) und Terminkontrakte sowie bisweilen auch Optionen und Credit Default Swaps umfassen, die jedoch nur einen Teil der Möglichkeiten bilden. Anlagen in Derivate können Schwankungen unterliegen. Anlagen in Derivate können zu Verlusten führen, die über den ursprünglich investierten Betrag hinausgehen. Zur Überwachung und Verwaltung der Partizipation an Derivaten innerhalb der Fonds nutzt die Anlageverwaltungsgesellschaft daher ein Risikomanagementverfahren.

Aktienswaps
Vereinbarungen über Swaps (oft als Differenzkontrakte bezeichnet) werden nicht auf Börsen gehandelt, sondern es agieren Banken und Makler als Prinzipal, indem sie eine Vereinbarung über die Zahlung und die Auslieferung bestimmter Zahlungsströme über einen bestimmten Zeitraum, der in dem Aktienswapvertrag festgelegt ist, eingehen. Entsprechend ist ein Fonds, der Swaps einsetzt, dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent des Swaps nicht willens oder in der Lage ist, seinen Pflichten aus der Swapvereinbarung nachzukommen. In der Regel wird der Markt für Swaps nicht durch staatliche Behörden reguliert. Um das Kontrahentenrisiko aus Swapgeschäften auszugleichen, geht der Fonds solche Geschäfte ausschliesslich mit erstklassigen und hoch bewerteten Finanzinstituten ein, mit denen er bereits ISDA-Vereinbarungen abgeschlossen hat. Anders als bei Aktien haftet der Käufer eines Aktienswaps bei Verlusten unter Umständen für deutlich mehr als den Betrag der hinterlegten Sicherheitsleistung. Daher wird der Fonds durch Risikomanagementverfahren sicherstellen, dass er jederzeit über die erforderlichen Vermögenswerte verfügt, um die aus Rückkaufsanträgen resultierenden Rückkaufserlöse auszahlen zu können und seinen Pflichten aus Aktienswaps und anderen Techniken und Instrumenten nachzukommen.

Leerverkauf
Ein Leerverkauf beinhaltet den Verkauf eines nicht im Besitz des Fonds befindlichen Wertpapiers in der Erwartung, dieses zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen und dadurch einen Gewinn zu erwirtschaften. Gegenwärtig untersagen die OGAW-Richtlinien den Leerverkauf physischer Wertpapiere. Das Eingehen von synthetischen Short-Positionen durch den Einsatz von in bar abgewickelten Derivaten wie Aktienswaps (Differenzkontrakte) ist jedoch zulässig, wenn die entsprechende Position durch die Vermögenswerte des Fonds abgedeckt ist. Das Eingehen und Halten einer Short-Position auf Aktien kann mit höheren Risiken verbunden sein als dies bei Long-Positionen der Fall ist. Zu diesen Risiken zählen die Möglichkeit eines unbegrenzten Verlustes aufgrund eines möglichen unbegrenzten Preisanstiegs der betreffenden Vermögenswerte, Probleme in Zusammenhang mit hohen Kosten oder der Verfügbarkeit von zum Zwecke des Leerverkaufs zu leihenden Aktien sowie mögliche Schwierigkeiten beim Kauf von Aktien, um vorhandene Short-Positionen unter bestimmten Marktbedingungen zu decken.

Kleinere Unternehmen
Die Werte von Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, können stärkeren Schwankungen unterliegen als die anderer Fonds. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen können insbesondere zu Zeiten fallender Märkte weniger liquide werden und einer kurzfristigen Kursschwankung sowie grossen Spreads in den Handelspreisen unterworfen sein. Daher kann eine Anlage in kleinere Unternehmen ein grösseres Risiko bedeuten als eine Anlage in grössere Unternehmen.

Credit Default Swaps
Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt unter Umständen höhere Risiken als eine Direktanlage in übertragbare Wertpapiere. Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger Liquidität besitzen als Märkte für übertragbare Wertpapiere. Kommt ein Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nach und ein Fonds kann infolgedessen seine Rechte aus Anlagen in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht geltend machen, so kann dem Fonds einen Wertverlust aus dieser Position entstehen, er kann einen Teil seiner Erträge verlieren und ihm können Kosten aus der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Solche Risiken nehmen zu, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft nur eine begrenzte Zahl an Kontrahenten nutzt.

Terminkontrakte und Optionen
Ein Terminkontrakt bezeichnet einen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgeschlossenen Kontrakt zum Kauf oder Verkauf eines Basiswerts oder eines Finanzinstruments, wie einer Aktie oder eines Indexes, zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Option verbrieft das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Basiswertes oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten Datum in der Zukunft. Die Fonds können Optionen und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Indizes und Zinsen nutzen. Falls dies angemessen ist, können die Fonds Terminkontrakte, Optionen oder Devisenterminkontrakte auch dazu nutzen, sich gegen Markt- und Währungsrisiken abzusichern. Transaktionen mit Terminkontrakten sind mit höheren Risiken behaftet. Im Vergleich zum Kontraktvolumen ist der Originaleinschuss in der Regel gering, sodass die Transaktionen einen hohen „Hebel“ oder „Fremdmittelanteil“ aufweisen. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können proportional höhere Auswirkungen haben und sich zu Gunsten, aber auch zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Die Platzierung bestimmter Order mit dem Ziel, Verluste zu begrenzen, kann sich als wirkungslos erweisen, da das Ausführen dieser Order unter Umständen aufgrund der Marktbedingungen nicht möglich ist.

Transaktionen mit Optionen sind auch mit höheren Risiken behaftet. Der Verkauf („Writing“ oder „Einräumen“) einer Option beinhaltet in der Regel erheblich höhere Risiken als der Kauf einer Option. Auch wenn die vom Verkäufer entgegengenommene Prämie festgelegt ist, kann dem Verkäufer ein deutlich darüber hinausgehenden Verlust entstehen. Zudem geht der Verkäufer das Risiko ein, dass der Käufer seine Option ausübt. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, die Option im Wege eines Barausgleichs zu erfüllen oder den Basiswert zu kaufen oder zu liefern. Ist die Option durch eine entsprechende Position des Verkäufers in dem Basiswert oder durch einen Terminkontrakt auf eine weitere Option „gedeckt“, kann dies das Risiko verringern.

Währungsabsicherung
Gibt es zwischen der Landeswährung des Anteilseigners, der Basiswährung des Fonds und der Währung der Fondsanteile eine Differenz, können Wechselkursänderungen die Anlageziele aufzehren oder zu einer Erhöhung der Anlageverluste des betreffenden Anteilseigners führen.

„Asset-Hedging“
„Asset Hedging“ bezeichnet eine Transaktion mit dem Ziel, eine vorhandene oder erwartete Position gegenüber unerwünschten Devisenschwankungen abzusichern. Um das Währungsrisiko der Basiswerte eines Fonds gegenüber der Basiswährung dieses Fonds täglich im weitesten zumutbaren Umfang abzusichern, können die Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hiermit wird das Währungsrisiko eines Fonds jedoch nicht völlig ausgeschaltet.

Abgesicherte Anteilklassen
Fonds werden Instrumente wie Währungsterminkontrakte einsetzen, um das Währungsrisiko der Währung der entsprechenden abgesicherten Anteilklasse abzusichern. Auch wenn der der Fonds oder eine bevollmächtigte Person den Versuch unternehmen können, Währungsrisiken in einer abgesicherten Anteilklasse abzusichern, kann es keinerlei Garantie geben, dass das

Währungsrisiko eliminiert wird, zudem können Inkongruenzen zwischen den Währungspositionen des Fonds und dem Wert der abgesicherten Anteilklasse entstehen. Bei neuen Anlagen in eine abgesicherte Anteilklasse muss damit gerechnet werden, dass die Absicherung erst einen oder mehrere Geschäftstagen später eingerichtet wird. Dies kann, je nach der Bewegung der entsprechenden Wechselkurse, positive oder negative Auswirkungen auf die Anteile in dieser Anteilklasse haben.

Zudem sollte beachtet werden, dass die Transaktionen zur Absicherung unabhängig davon vorgenommen werden können, ob die Währung einer abgesicherten Anteilklasse im Vergleich mit der Basiswährung des Fonds an Wert verliert oder gewinnt. Dementsprechend kann eine solche vorgenommene Absicherung die Anleger in der entsprechenden Anteilklasse vor einem Absinken des Werts der abgesicherten Währung schützen, sie kann sie aber auch davon abhalten, an einem steigenden Wert dieser Währung zu partizipieren. Sämtliche Gewinne, Verluste oder Auslagen aus solchen Absicherungstransaktionen werden von den Anteilseignern der entsprechenden abgesicherten Anteilklassen getragen. Da es keinerlei Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen gibt, besteht ein geringes Risiko, dass Absicherungstransaktionen hinsichtlich einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen in Verbindlichkeiten resultieren könnten, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen desselben Fonds betreffen könnten.

Aktienrisiko
Eine Anlage in Dividendenpapiere kann höhere Ertragsquoten als eine Anlage in kurzfristige oder langfristige schuldrechtliche Wertpapiere bieten. Die mit den Anlagen in Dividendenpapiere verbundenen Risiken können jedoch auch umfangreicher sein, da die Wertentwicklung der Anlage in Dividendenpapiere von Faktoren abhängig ist, die schwerer vorhersehbar sind als bei schuldrechtlichen Wertpapieren. Ein fundamentales und mit jedem Aktienportfolio verbundenes Risiko besteht darin, dass der Wert der Anlagen und der Erträge, die dieses Portfolio beinhaltet, sinken und die Anleger nicht den vollen Wert ihrer Anlage zurückerhalten könnten. Der Wert von Dividendenpapieren kann beispielsweise infolge der Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens aufgrund allgemeiner Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen schwanken.

Schuldrisiko
Schuldrechtliche Wertpapiere sind mit einer Reihe von Risiken behaftet, darunter das Risiko, dass ein Emittent seiner Zahlungspflicht für Kapital- und Zinszahlungen für die Option nicht nachkommen kann. Darüber hinaus können schuldrechtliche Wertpapiere Preisschwankungen aufgrund solcher Faktoren wie Zinssatzanfälligkeit, der Wahrnehmung des Markts bezüglich der Kreditwürdigkeit des Emittenten und dem allgemeinen Liquiditätsniveau des Marktes ausgeliefert sein

Anlagen in schuldrechtliche Wertpapiere können schuldrechtliche Wertpapiere beinhalten, die eine Auszahlung von Kapital oder Zinsen beinhalten, deren Höhe beispielsweise unter Bezug auf Wertpapierindizes, Wechselkursveränderungen, Änderungen oder Differenzen zwischen Zinssätzen, Versicherungsverlusten, Kreditrisiken usw. festgesetzt wird und die folglich einem höheren Mass an Risiko ausgesetzt sind als dem Zinssatzrisiko.

Der Nettoinventarwert der Fondsanteile, der in festverzinsliche Wertpapiere angelegt ist, kann sich infolge von Zinssatzveränderungen und Wechselkursänderungen verändern.

Fonds, die in Hochzinsanleihen investieren, tragen ein erhöhtes Risiko des Kapitalverlusts durch Zahlungsausfälle oder Fälle, in denen der Rückkaufsertrag unter dem Ausschüttungsertrag liegt. Zusätzlich können sich die Wirtschaftsbedingungen und die Änderungen des Zinssatzniveaus erheblich auf den Wert der Hochzinsanleihen auswirken.

Interessenkonflikte
Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften, die Depotbank und die zentrale Administrationsstelle und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder oder jede mit ihnen verbundene Person könnten von Zeit zu Zeit als Anlageverwalter, Manager, Depotbank, Registerführer, Makler, Administrator, Anlageberater, Vertriebspartner oder Händler im Zusammenhang mit anderen Investmentfonds, die ähnliche oder andere Ziele als die Gesellschaft verfolgen, fungieren oder in diesen mitwirken. Jede der zuvor genannten Personen könnte daher möglicherweise im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Jede dieser Personen wird im Anlassfall stets ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachkommen und sich bemühen, diese Konflikte gerecht zu lösen. Darüber hinaus kann nach Massgabe des geltenden Rechts jede der vorgenannten Personen als Auftraggeber oder Vermittler mit der Gesellschaft Geschäfte tätigen, sofern diese Geschäfte zu üblichen kaufmännischen Bedingungen erfolgen, die einem Drittvergleich standhalten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften, die Depotbank und die zentrale Administrationsstelle und/oder ihre jeweiligen Mitglieder, Verwaltungsratsmitglieder oder Mitarbeiter dürfen jeweils als Auftraggeber oder Vermittler mit der Gesellschaft Geschäfte tätigen, vorausgesetzt, dass:

(a) eine beglaubigte Bewertung des Geschäfts von einer durch die Depotbank (oder im Falle von Geschäften mit der Depotbank von den Mitgliedern des Verwaltungsrats) als unabhängig und kompetent anerkannten Person eingeholt wird; oder

(b) das Geschäft zu Bestkonditionen an einer organisierten Börse gemäss den Bestimmungen einer solchen Börse ausgeführt wird; oder

(c) falls (a) und (b) nicht anwendbar sind, dass die Durchführung des Geschäfts zu Konditionen erfolgt, die nach Ansicht der Depotbank (oder im Falle von Geschäften mit der Depotbank nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder) im besten Interesse der Anteilsinhaber sind und dass das Geschäft zu normalen kaufmännischen Bedingungen zustande kommt, die einem Drittvergleich standhalten.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften, die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder mit ihnen verbundene Personen dürfen direkt oder indirekt in Investmentfonds oder Anlagekonten investieren oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerte investieren, die auch durch die Gesellschaft gekauft bzw. verkauft werden können. Weder die Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaften noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder Personen sind verpflichtet, der Gesellschaft die Investitionsmöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erlangt haben, anzubieten oder der Gesellschaft über derartige Transaktionen und den bei derartigen Transaktionen von ihnen erzielten Gewinn Rechenschaft abzulegen (oder ihn mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen). Sie werden derartige Möglichkeiten jedoch gerecht auf die Gesellschaft und andere Kunden verteilen.

Die vorstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch darauf, eine vollständige Beschreibung aller potentiellen Interessenkonflikte bei einer Investition in die Gesellschaft zu sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden sicherstellen, dass sämtliche Interessenkonflikte, von denen sie Kenntnis erlangen, gerecht gelöst werden.

Jeder Interessenkonflikt wird insoweit offengelegt, als die zur Kontrolle der Konflikte getroffenen Vereinbarungen nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden.

Anhang 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts, Preisangaben und Dividendenpolitik

A. Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Abschlüsse der Gesellschaft werden für jeden Fonds in der jeweiligen Darstellungswährung des Fonds erstellt. Der konsolidierte Jahresabschluss der Gesellschaft wird in Euro erstellt.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds wird in der Darstellungswährung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse angegeben und ist zu jedem Bewertungszeitpunkt zu ermitteln, indem die Nettovermögenswerte der Gesellschaft, die den einzelnen Anteilklassen der Fonds zuzurechnen sind, und bei denen es sich um den Wert des Anteils an den Vermögenswerten minus der ihnen anteilig zuzurechnenden Verbindlichkeiten handelt, zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Anteilklassen des betreffenden Fonds geteilt werden. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse innerhalb eines Fonds kann nach Ermessen des Verwaltungsrats für Anteilklassen, die auf €, $,. £ oder S$ lauten, auf die nächste Zehntausendstelstelle eines €, $, £ oder S$ auf- oder abgerundet werden; bei Anteilklassen, die in ¥ lauten, auf die nächste Hundertstelstelle. Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäss mit den untenstehend beschriebenen Bewertungsregeln berechnet.

Die Gesellschaft verwendet eine Terminpreismethode; d.h., der Kurs, zu dem die Anteile gekauft oder verkauft werden, ist der zum auf den Handelsschluss folgenden geltenden Bewertungszeitpunkt berechnete Kurs.

Der Wert aller nicht in der Darstellungswährung des Fonds angegebenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird mit dem Wechselkurs, der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt in gutem Glauben und nach Massgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wurde, in die Darstellungswährung des Fonds umgerechnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in ihrem alleinigen Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, sofern sie der Ansicht sind, dass diese den angemessenen Fair Value der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft besser widerspiegelt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Bewertung zu angemessenen Fair Values an Tagen vorzunehmen, an denen die Märkte geschlossen sind und an denen dies wesentliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds hat.

1. Es wird davon ausgegangen, dass folgende Elemente zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen:

   a) alle Bargeldbestände oder Geldeinlagen, einschliesslich darauf angefallener Zinsen;

   b) alle zahlbaren Rechnungen und Zahlungsaufforderungen und Aussenstände (einschliesslich der Erlöse aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);

   c) alle Rentenwerte, Sichtwechsel, Beteiligungen, Aktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstige Schuldurkunden, Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder über die vertragliche Vereinbarungen mit der Gesellschaft bestehen;

   d) alle von der Gesellschaft zu erhaltenden Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen in dem Umfange, in dem der Gesellschaft hierüber ausreichende Informationen zur Verfügung stehen;

   e) alle auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft angefallenen Zinsen, soweit sie nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten oder reflektiert sind;

   f) die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens der Gesellschaft, sofern diese noch nicht abgeschrieben wurden;

   g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschliesslich transaktorischer Aktiva.

2. Der Wert der Vermögensgegenstände der einzelnen Fonds der Gesellschaft ist wie folgt zu ermitteln:

   a) Der Wert eventueller Bargeldbestände oder Geldeinlagen, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und Aussenstände, transaktorischer Aktiva, Dividenden und Zinsen, die zur Zahlung fällig, aber noch nicht eingegangen sind, wird zum Nennwert der Vermögensgegenstände berechnet, es sei denn, es hat den Anschein, dass dieser Wert wahrscheinlich nicht zu erzielen ist. In diesem Fall ist der Wert vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Verwaltungsratsmitglieder durch Abzug eines bestimmten Betrages festzulegen, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln;

   b) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Wertpapierbörse gehandelt werden oder dort notiert sind, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs an der Börse, die normalerweise Hauptmarkt für derartige Vermögensgegenstände ist.

c) Der Wert von Vermögenswerten, die auf einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs;

d) Sind Vermögenswerte nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder werden dort gehandelt oder ist für Vermögenswerte, die wie oben genannt an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der gemäss Unterabschnitt (b) oder (c) ermittelte Kurs nicht repräsentativ für den angemessenen Fair Value des betreffenden Vermögenswerts, so ist deren Wert auf Grundlage des nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Verkaufskurs zu ermitteln, der umsichtig und in gutem Glauben ermittelt wurde.

e) Der Liquidationswert von Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, bezeichnet deren Netto-Liquidationswert, der gemäss den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Grundsätzen auf einer Grundlage bestimmt wird, die durchgängig für alle unterschiedlichen Kontraktarten verwendet wird. Als Grundlage für den Liquidationswert von Termingeschäften, Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, dienen die zuletzt verfügbaren Abrechnungskurse für diese Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen die betreffenden Termingeschäfte, Terminkontrakte oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass, falls ein Termingeschäft, -kontrakt oder Optionskontrakt nicht an dem Tag, für den das Nettovermögen bestimmt wird, liquidiert werden kann, die Grundlage für die Berechnung des Liquidationswertes des betreffenden Kontraktes der Wert ist, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen und vertretbar halten.

f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden und die eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen haben, gilt als ihr Nennwert, erhöht um die aufgelaufenen Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens 90 Tagen werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, die dem Marktwert nahe kommt;

g) Zinssatz-Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der an Hand der geltenden Zinssatzkurve bestimmt wird;

h) Fondsanteile oder Anteile offener Organismen für die gemeinsame Anlage (OGAs) werden zu ihrem letzten bestimmten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, oder, sollte dieser Preis nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert solcher Vermögenswerte sein, durch die Verwaltungsratsmitglieder auf einer angemessenen und marktgerechten Grundlage festgesetzt. Fonds- oder Investmentanteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAs) werden zu ihrem letzten erhältlichen Börsenkurs bewertet;

i) alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem fairen Marktwert bewertet, wie er in gutem Glauben durch Verfahren ermittelt wurde, welche durch den Verwaltungsrat oder ein zu diesem Zweck von den Verwaltungsratsmitgliedern gegründetes Komitee festgesetzt wurde.

3. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen:

a) alle zu tilgenden Darlehen, Rechnungen und Aussenstände;

b) alle aufgelaufenen oder zu begleichenden Verwaltungsgebühren einschliesslich, aber nicht ausschliesslich Anlageberatungs- und Verwaltungsgebühren, Depotbank- und Zahlstellengebühren, Administratorgebühren, Börsennotierungsgebühren, Geschäftsstellen- und Firmenvertretungsgebühren sowie Abschlussprüfungs- und Rechtsanwaltsgebühren;

c) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschliesslich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen für Geld- oder Vermögensleistungen, inklusive des Betrages der von der Gesellschaft festgesetzten, unbeglichenen Dividenden, sofern der Bewertungszeitpunkt auf den Dividendentermin zur Feststellung der hierauf anspruchsberechtigten Person fällt oder diesem nachfolgt;

d) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, die auf dem Kapital und dem Ertrag zum Bewertungszeitpunkt basiert und bisweilen von der Gesellschaft festgelegt wird, sowie sonstige etwaige Rückstellungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bewilligt und genehmigt werden;

e) die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens der Gesellschaft, sofern diese noch nicht abgeschrieben wurden;

f) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Investmentanteilen an der Gesellschaft dargestellt werden.

Bei der Bestimmung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen zu berücksichtigen, die folgende umfassen: Aufwendungen für die Verkaufsförderung, den Druck, die Berichterstattung und die Veröffentlichung, einschliesslich der Kosten für die Werbung, Erstellung, Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternden Mitteilungen, Dokumentationen oder Registrierungserklärungen der Gesellschaft, Jahres- und Halbjahresberichte, Steuern oder öffentliche Abgaben sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Maklerprovisionen, Porto-, Telefon- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für sonstige elektronische Kommunikationsmittel.

Die Gesellschaft kann die regelmässig oder wiederkehrend anfallenden administrativen und sonstigen Aufwendungen anhand eines Schätzwertes für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und neu berechnen und diesen Betrag zu jeweils gleichen Teilen auf diesen Zeitraum umlegen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil kann die zentrale Administrationsstelle von ihr selbst ausgewählte automatische Bewertungsdienste zurate ziehen oder, sofern sie von der Gesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft entsprechende Anweisungen erhält, die Informationen bestimmter Bewertungsdienste, Makler, Market Maker oder sonstiger Intermediäre verwenden. Unter solchen Umständen ist die zentrale Administrationsstelle nicht haftbar für Verluste, die durch Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund von fehlerhaften Informationen von einem solchen Bewertungsdienst, Makler, Market Maker oder sonstigen Intermediär entstehen, sofern es sich nicht um einen Fall von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung ihrerseits handelt.

Aussetzen der Bewertung des Nettoinventarwerts
Die Gesellschaft kann die Emission und den Rückkauf von Anteilen in Bezug auf alle oder einen der Fonds sowie das Recht auf Umtausch von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Fonds vorübergehend aussetzen, und zwar:

a) innerhalb jedes Zeitraums, in dem die wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der diesem Fonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft notiert ist, aus anderen Gründen als den allgemein üblichen Feiertagen geschlossen sind oder in dem der Handel an diesen eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist; oder

b) während gegebener Umstände, die eine Krisensituation darstellen, infolgederen die Veräusserung oder Bewertung von Vermögenswerten, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden und einem solchen Fonds zuzurechnen sind, praktisch nicht durchführbar wäre; oder

c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder Wertes der einem bestimmten Fonds zuzurechnenden Anlagen oder des Wechselkurses oder Wertes an einer solchen Börse verwendet werden; oder

d) innerhalb eines Zeitraumes, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die zum Zweck der Zahlung für die Rücknahme dieser Anteile anfallen oder in dem der Zahlungsverkehr in Verbindung mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen oder den für den Rückkauf dieser Anteile fällig werdenden Zahlungen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder

e) infolge eines Beschlusses, die Gesellschaft oder einen oder mehrere Fonds zu liquidieren oder aufzulösen; oder

f) im Anschluss an eine Entscheidung, einen Fonds oder die Gesellschaft zu fusionieren, sofern dies im Interesse der Anteilseigner gerechtfertigt ist.

Eine solche Aussetzung ist gegebenenfalls von der Gesellschaft zu veröffentlichen und denjenigen Anteilseignern, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Investmentanteile durch die Gesellschaft beantragen, zum Zeitpunkt der Einreichung des unwiderruflichen, schriftlichen Antrages auf eine solche Rücknahme oder einen solchen Umtausch bekannt zu geben, ebenso auch gegenüber derjenigen Person, welche die Zeichnung von Anteilen beantragt.

Zusammenlegung von Vermögenswerten
Zum Zwecke einer effektiven Verwaltung können die Verwaltungsratsmitglieder im Rahmen der Anlagestrategie der Fonds die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Fonds genehmigen.

In diesem Fall werden die Vermögenswerte unterschiedlicher Fonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden nachstehend als „Pool“ bezeichnet, ungeachtet des Umstandes, dass diese Pools ausschliesslich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine getrennten Einheiten dar und sind den Anteilseignern nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Fonds sind seine eigenen, spezifischen Vermögenswerte zuzuweisen.

Bei der Zusammenlegung der Vermögenswerte von zwei oder mehreren Fonds werden die den einzelnen beteiligten Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte zunächst durch Bezugnahme auf dessen ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten zu einem solchen Pool bestimmt und im Falle zusätzlicher Zuweisungen oder Entnahmen geändert.

Der Anspruch der einzelnen beteiligten Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt für jeden Anlagezweig eines solchen Pools.

Die im Namen der gemeinsam verwalteten Fonds getätigten zusätzlichen Anlagen sind diesen Fonds entsprechend ihren jeweiligen Anspruchsberechtigungen zuzuweisen; in gleicher Weise sind die verkauften Vermögenswerte auf die den einzelnen beteiligten Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte umzulegen.

B. Preisangaben

Die Preise der Anteile können über www.henderson.com sowie beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg bezogen werden. Sie werden zudem täglich in einer Reihe europäischer Zeitungen und auf verschiedenen weltweiten Webseiten veröffentlicht und dienen ausschliesslich Informationszwecken. Die Veröffentlichung ist keine Aufforderung, Anteile zu dem ausgewiesenen Nettoinventarwert je Anteil zu zeichnen, zurückzugeben oder umzutauschen. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsgesellschaften übernehmen für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung der Preise die Verantwortung.

C. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für bestimmte Anteilklassen Dividenden zu erklären, so dass auf alle Anteilklassen einer der nachstehend aufgeführten Ausschüttungsgrundsätze zutrifft: Die Ausschüttungspolitik, die auf jede Anteilklasse angewendet wird, ist in der Gebührentabelle in Anhang 1 dargelegt.

Dividendenthesaurierung: Der der Anteilklasse zuzurechnende Nettoertrag aus den Vermögenswerten des Fonds wird nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet, sondern zeigt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

Dividendenausschüttung: Dividenden werden in dem Umfang erklärt, der erforderlich ist, um der Gesellschaft die Durchführung einer uneingeschränkten Ausschüttungspolitik mit Bezug auf die Anteilklasse zu ermöglichen. Entsprechend den Angaben auf dem Antragsformular werden Dividenden normalerweise in der Referenzwährung der Anteilklasse auf das Bankkonto des Anteilseigners gezahlt. Anteilseigner haben die Möglichkeit, die Reinvestition ihrer Dividenden in zusätzliche Anteile desselben Fonds und derselben Anteilklasse zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Anteilseigner von Anteilen mit Dividendenausschüttung, die über Clearstream/Euroclear gehalten werden. Dividenden werden in der ausgewiesenen Währung der jeweiligen Anteilklasse an Clearstream/Euroclear gezahlt, die gegenüber den jeweiligen Anteilseignern Rechenschaft über diese Beträge ablegt. Eine Verkaufsgebühr wird bei der Reinvestition von Dividenden nicht erhoben.

In den Handelskursen der Investmentanteile ist ein Ertragsausgleichsbetrag enthalten, der:

– im Falle von Anteilen mit Dividendenthesaurierung und –ausschüttung den Wert aller Nettoerträge darstellt, die den Anteilen zuzurechnen sind und die seit dem Ende des letzten Berichtsjahrs aufgelaufen sind.

Bei der ersten Reinvestition von Dividenden nach Emission dieser Anteile (oder bei dem Rückkauf dieser Anteile falls dieser vor Bekanntgabe einer Dividende stattfindet) wird ein dem Ertragsausgleichsbetrag in dem Handelskurs, zu dem die Anteile ausgegeben wurden, entsprechender Betrag in die Reinvestition eingeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann in der Art und Weise, wie es seiner Ansicht nach gerechtfertigt ist, für jede Anteilklasse, für die der Grundsatz der Dividendenausschüttung gilt, Dividenden aus dem Gewinn der jeweiligen Anteilklasse erklären. Für bestimmte Anteilklassen wird die Gesellschaft eine Vollausschüttungspolitik verfolgen.

In bestimmten Ländern gelten Dividenden möglicherweise als zu versteuerndes Einkommen. Die Anteilseigner sollten hierzu selbst den fachlichen Rat eines Steuerberaters einholen.

Dividenden werden mit Bezug auf den der jeweiligen Anteilklasse zurechenbaren Nettoertrag erklärt. Dividenden dürfen nicht aus Gewinnen aus der Realisierung von Anlagen oder aus nicht realisierten Gewinnen erklärt werden, es sei denn, die realisierten Gewinne aus Anlagen können im erforderlichen Umfang eingesetzt werden, um der Gesellschaft die Durchführung einer uneingeschränkten Ausschüttungspolitik zu ermöglichen.

Auszahlung von Dividenden (nur bei Anteilen mit Dividendenausschüttung)
Im Normalfall werden Dividenden für Anteilklassen mit Dividendenausschüttung innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres des betreffenden Fonds angekündigt. Sollten sie bei Anteilen mit Dividendenausschüttung 50 Euro (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) überschreiten, werden sie jährlich innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt. Bei erklärten Dividendenausschüttungen unter 50 Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) wird die Dividende für den betreffenden Anteilseigner automatisch und ohne Ausgabeaufschlag in weitere Anteile des betreffenden Fonds reinvestiert. Ausgenommen hiervon sind Anteilseigner, die über Clearstream/Euroclear investiert haben. Auf Anweisung des Anteilseigners können auch Dividendenbeträge über 50 Euro (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) in den Kauf weiterer Anteile des jeweiligen Fonds investiert werden. Ausgenommen hiervon sind Anteilseigner, die über Clearstream/Euroclear investiert haben. Bei einer Anlage über Clearstream/Euroclear erfolgt die Ausschüttung der Dividende an Clearstream/Euroclear unabhängig von der Höhe der erklärten Dividendenausschüttung über die Registerstelle.

Die Auszahlung der Dividendenerträge erfolgt in der Regel auf Risiko des Anteilseigners ausschliesslich per Überweisung durch die Registerstelle auf das vom Anteilseigner für Rücknahmezahlungen angegebene Konto.

Zur Vermeidung von Missverständnissen können Anteilseigner (auf eigene Kosten) wie bisweilen durch die Hauptvertriebsgesellschaft festgelegt auch eine Auszahlung der Dividende in einer anderen Währung als der Darstellungswährung der jeweiligen Anteilklasse beantragen.

Gemäss Artikel 157 des Gesetzes von 1915 zu Handelsgesellschaften fallen von Anteilseigner nicht innerhalb von 5 Jahren beanspruchte Dividenden dem jeweiligen Fonds zu.

Im Falle der Auflösung eines Fonds werden bei Abschluss der Auflösung nicht eingeforderte Dividenden bei der Caisse de *Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Anhang 5 – Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg in Form einer société anonyme gegründet und ist als *société d'investissement à capital variable qualifiziert*. Sie wurde am 26. September 2000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Aktienkapital der Gesellschaft betrug bei der Erstemission 40.000 Euro. Die Satzung der Gesellschaft wurde am 27. Oktober 2000 im Memorandum veröffentlicht und zuletzt am 8. Juli mit Wirkung zum 11. Juli 2011 geändert. Einzelheiten über diese Änderungen wurden am 22. Juli 2011 im Memorandum veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) von Luxemburg unter der Nummer B 77.949 eingetragen. Kopien der Satzung können auf Anfrage eingesehen werden.

Das Mindestaktienkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 Euro.

Auflösung der Gesellschaft
Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer ausserordentlichen Aktionärshauptversammlung aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen, die durch natürliche Personen vertreten werden, sein können, wobei diese von der Hauptversammlung ernannt werden, die auch ihre Befugnisse und Vergütungen festsetzt.

Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder bei einer ausserordentlichen Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. Hierfür ist kein Quorum festzusetzen, und die ausserordentliche Hauptversammlung kann einen Beschluss durch einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden bzw. in Form von Stimmrechtsvertretern anwesenden Anteile fassen. Sinkt das Kapital auf unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals, ist ebenfalls kein Quorum vorgeschrieben; die Auflösung kann dann jedoch durch Anteilseigner beschlossen werden, die ein Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Anteile halten.

Die Hauptversammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von vierzig Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen auf unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Die Nettoerlöse der Liquidation werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Fonds anteilig zu den Rechten ausgeschüttet, die auf die jeweilige Klasse der Anteile entfallen.

Auflösung und Verschmelzung von Fonds
Sollte der Nettoinventarwert eines Fonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag fallen, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als der Mindestbetrag angesehen wird, mit dem der Fonds wirtschaftlich und effizient arbeiten kann, wobei dieser Betrag 5 Millionen Euro nicht überschreiten sollte, oder sollte es zu einer erheblichen Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage des betreffenden Fonds kommen, die sich negativ auf die Anlagen dieses Fonds auswirkt, oder wenn die Palette von Anlageprodukten, die den Kunden angeboten wird, rationalisiert wird, so können die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, einen Zwangsrückkauf aller Anteile der Klasse(n) des Anteils/der Anteile für diesen Fonds zu dem Nettoinventarwert je Anteil (einschliesslich der für die Veräusserung der Anlagen angefallenen Preise und Kosten) durchzuführen, der zum Bewertungsstichtag gilt, zu dem der Beschluss in Kraft tritt. Die Gesellschaft muss den Inhabern der betroffenen Klasse(n) von Anteilen des/der jeweiligen Fonds vor dem Termin des Inkrafttretens des Zwangsrückkaufs eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen. Diese Mitteilung muss die Gründe für diese Rücknahme ebenso angeben wie die durchzusetzenden Verfahren: die Anteilseigner sind schriftlich zu informieren. Soweit die Gesellschaft im besten Interesse der Anteilseigner bzw. zum Zweck der Gleichbehandlung der Anteilseigner nichts Gegenteiliges festlegt, können die Anteilseigner eines betreffenden Fonds vor dem Termin des Inkrafttretens des Zwangsrückkaufs weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei jedoch die tatsächlichen Veräusserungspreise von Anlagen sowie die Veräusserungskosten zu berücksichtigten sind).

Die Vermögenswerte, die nach Ablauf der Liquidationsfrist nicht an ehemalige Anteilseigner der Gesellschaft ausgeschüttet wurden, werden so schnell wie möglich der Caisse de Consignations zur Verwahrung zugunsten der betroffenen ehemaligen Anteilseigner der Gesellschaft übergegeben.

Alle zurückgenommenen Anteile werden getilgt.

Weiterhin sind die Verwaltungsratsmitglieder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 befugt, die Vermögenswerte eines Fonds auf einen anderen Fonds der Gesellschaft oder in das Vermögen eines anderen OGAW (in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat und unabhängig davon, ob es sich bei diesem OGAW um eine Gesellschaft oder einen Fonds vertraglicher Art handelt) oder in das Vermögen eines Unterfonds eines solchen anderen OGAW (der „neue Unterfonds") zu übertragen und

den/die Anteil(e) dieses Fonds als Anteil(e) einer neuen oder mehrerer neuer Klasse(n) von Anteilen zu qualifizieren (infolge einer Teilung oder einer eventuell notwendigen Konsolidierung sowie der Auszahlung des vollständigen Betrages der Aktienspitzen an die Anteilseigner). Die Gesellschaft muss dem Anteilseigner des betreffenden Fonds eine Mitteilung in Übereinstimmung mit CSSF-Vorschrift 10-5 zukommen lassen. Jeder Anteilseigner eines betroffenen Fonds kann die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Investmentanteile kostenfrei (mit Ausnahme der Veräusserungskosten) innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Termin des Inkrafttretens der Fusion beantragen.

Eine Verschmelzung, die zur Folge hat, dass die Existenz der Gesellschaft als Ganzes beendet wird, muss von den Anteilseignern der Gesellschaft beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten dieselben Vorgaben wie für eine Änderung dieser Satzung.

Schliessung und Zusammenlegung von Klassen
Wenn der Nettoinventarwert eines Fonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag von (i) 2 Millionen Euro für nicht abgesicherte Anteilklassen oder (ii) 5 Millionen Euro für abgesicherte Anteilklassen fällt oder wenn die Palette von Anlageprodukten, die den Kunden angeboten wird, rationalisiert wird, können die Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie entscheiden, dass die jeweilige Anteilklasse nicht aufrecht erhalten werden soll, Folgendes beschliessen:

- die Klasse zu schliessen und einen Zwangsrückkauf aller innerhalb des betroffenen Fonds für diese Klasse ausgegebenen Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil (einschliesslich der für die Veräusserung der Anlagen angefallenen Preise und Kosten), der zu dem Bewertungszeitpunkt gilt, zu dem der Beschluss in Kraft tritt, durchzuführen; oder
- die Klasse mit einer anderen Klasse desselben Fonds oder eines ähnlichen Fonds der Gesellschaft zusammenzulegen, und die Anteile der betroffenen Anteilseigner durch Anteile der aufnehmenden Anteilklasse zu ersetzen.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder in dieser Form beschliessen, eine Anteilklasse innerhalb eines Fonds zu schliessen oder zusammenzulegen, hat die Gesellschaft den Inhabern der betroffenen Anteilklasse des jeweiligen Fonds vor dem Termin des Inkrafttretens des Zwangsrückkaufs oder der Zusammenlegung eine entsprechende Mitteilung zu machen. Anteilseigner einer Anteilklasse, die geschlossen bzw. zusammengelegt werden soll, können im Fall einer Zusammenlegung weiterhin mindestens 30 Tage vor dem Termin des Inkrafttretens des Zwangsrückkaufs oder der Zusammenlegung eine kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei jedoch die tatsächlichen Veräusserungspreise von Anlagen sowie die Veräusserungskosten zu berücksichtigten sind).

Weiterhin sind die Verwaltungsratsmitglieder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 befugt, die Vermögenswerte eines Fonds auf einen anderen Fonds der Gesellschaft oder in das Vermögen eines anderen OGAW (in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat und unabhängig davon, ob es sich bei diesem OGAW um eine Gesellschaft oder einen Fonds vertraglicher Art handelt) oder in das Vermögen eines Unterfonds eines solchen anderen OGAW (der „neue Unterfonds“) zu übertragen und den/die Anteil(e) dieses Fonds als Anteil(e) einer neuen oder mehrerer neuer Klasse(n) von Anteilen zu qualifizieren (infolge einer Teilung oder einer eventuell notwendigen Konsolidierung sowie der Auszahlung des vollständigen Betrages der Aktienspitzen an die Anteilseigner). Die Gesellschaft hat die Anteilseigner der betroffenen Fonds gemäss den Bestimmungen von CSSF-Vorschrift 10-5 zu benachrichtigen. Jeder Anteilseigner eines betroffenen Fonds kann die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Investmentanteile kostenfrei (mit Ausnahme der Veräusserungskosten) innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Termin des Inkrafttretens der Verschmelzung beantragen.

Eine Verschmelzung, die zur Folge hat, dass die Existenz der Gesellschaft als Ganzes beendet wird, muss von den Anteilseignern der Gesellschaft beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten dieselben Vorgaben wie für eine Änderung dieser Satzung.

Die Vermögenswerte, die nach der Schliessung der Klasse nicht an ehemalige Anteilseigner der Gesellschaft ausgeschüttet wurden, werden so bald wie möglich zugunsten der betreffenden ehemaligen Anteilseigner der Gesellschaft bei der *Caisse de Consignations* hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden getilgt.

Der Anlageberater

Henderson Management S.A. wurde von der Gesellschaft bestellt, um diese bezüglich der Anlage der aufgenommenen Gelder zu beraten.

Die Gesellschaft hat mit dem Anlageberater einen Fondsberatungsvertrag (der „Fondsberatungsvertrag“) unterzeichnet. Im Rahmen dieses Vertrags wurden Beratungsfunktionen ohne die Befugnis, Anlagetransaktionen im Namen der Gesellschaft einzugehen oder die Gesellschaft in irgendeiner anderen Weise zu binden, an den Anlageberater übertragen.

Der Anlageberater ist Teil der Henderson Group, einer bedeutenden im Vereinigten Königreich und in Australien notierten Finanzdienstleistungsgesellschaft.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft

Durch einen Anlageverwaltungsvertrag vom 10. April 2006 ist die am 11. Juli 2011 aus der Gartmore Investment Limited hervorgegangene Henderson Global Investors Limited (in dieser Funktion als „Anlageverwaltungsgesellschaft" bezeichnet) verpflichtet, Anlageverwaltungs¬dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Als Vergütung für diese Dienstleistungen erhält die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Gebühr, die bisweilen im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann entweder durch die Gesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft jeweils 6 Monate im Voraus schriftlich gekündigt werden.

Henderson Global Investors Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales unter der Nummer 906355 eingetragene Gesellschaft mit begrenzter Haftung. Die Anlageverwaltungsgesellschaft befindet sich im Besitz der Henderson Group plc. Die Henderson Group plc ist eine in Jersey unter der Nummer 101484 eingetragene und am Main Market der Londoner Börse notierte Aktiengesellschaft.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist befugt, Transaktionen durchzuführen oder die Durchführung von Transaktionen über Makler zu veranlassen, mit denen sie Verträge abgeschlossen hat, denenzufolge sich der Makler verpflichtet, einen Teil der ihm aus solchen Transaktionen zufliessenden Provision dazu zu verwenden, die ihm oder Dritten aus der Bereitstellung bestimmter Dienstleistungen gegenüber der Anlageverwaltungsgesellschaft entstandenen Kosten zu begleichen. Zulässige Dienstleistungen im Rahmen solcher Verträge sind die in den Richtlinien der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs („FSA") genannten, namentlich solche, die mit der Ausführung von Transaktionen im Auftrag von Kunden oder der Bereitstellung von Analysediensten an die Anlageverwaltungsgesellschaft in Verbindung stehen. Die im Rahmen solcher Verträge bereitgestellten Leistungen unterstützen die Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Bereitstellung von Anlageverwaltungsdiensten gegenüber der Gesellschaft und Dritten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann insbesondere der Zahlung einer Provision an einen Makler zustimmen, die über die Provision hinausgeht, die ein anderer Makler für die Ausführung einer solchen Transaktion in Rechnung gestellt hätte, solange die Höhe der Provision in gutem Glauben der Anlageverwaltungsgesellschaft in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Makler- oder sonstigen Dienste steht, die dieser Makler erbracht oder bereitgestellt hat. Zu diesen Diensten können Marktuntersuchungs-, Analyse- und Beratungsdienste gehören. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird solche Verträge nicht abschliessen, wenn dadurch ihre Fähigkeit zur bestmöglichen Durchführung gemäss den FSA-Richtlinien beeinträchtigt wird.

Unteranlageverwaltungsgesellschaft

Gemäss den durch den Anlageverwaltungsvertrag übertragenen Vollmachten und gemäss eines Unteranlageverwaltungsvertrags hat die Anlageverwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Gesellschaft die Henderson Global Investors (Singapore) Limited mit der Anlageverwaltung für den Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund beauftragt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft kann die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Vollmachten zur Findung von Anlageentscheidungen auf eigene Kosten an Dritte übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Depotbank

Durch einen Depotbankvertrag vom [1. Dezember 2012] verpflichtet sich die BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg (in dieser Funktion als die „Depotbank" bezeichnet), Depotdienste für die Wertpapiere und Barmittel der Gesellschaft zu erbringen. Die Depotbank ist für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft im Namen der Anteilseigner auf getrennten Konten (mit Ausnahme von Barmitteln) bzw. in getrennten Depots verantwortlich. Darüber hinaus muss die Depotbank gewährleisten, dass:

a) der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, der Umtausch und die Tilgung von Anteilen im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und der Satzung erfolgen;

b) im Rahmen der Transaktionen in Verbindung mit den Vermögenswerten der Gesellschaft alle Entgelte innerhalb der üblichen Fristen gezahlt werden; und

c) die Erträge der Gesellschaft gemäss ihrer Satzung verwendet werden.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen ist der Depotbank eine Provision, die bisweilen im Depotbankvertrag festgelegt wird, zu zahlen. Der Depotbankvertrag kann sowohl von der Gesellschaft als auch von der Depotbank schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 180 Tagen gekündigt werden.

Die Depotbank ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von BNP Paribas S.A., einer in Frankreich eingetragenen Aktiengesellschaft.

Die Depotbank ist für die Verwahrung der Zeichnungsgelder nach Erhalt von der Zentralen Administrationsstelle und nach Anlage der Zeichnungsgelder für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich, die im Auftrag und im Namen der Gesellschaft bzw. im Namen oder im Auftrag der Depotbank für die Gesellschaft gehalten werden.

Direkt bei der Depotbank gehaltene Vermögenswerte werden in einem getrennten Sperrkonto verwahrt und getrennt in den Büchern der Depotbank als Eigentum der Gesellschaft aufgeführt. Mit Ausnahme von liquiden Mitteln stehen die so gesondert aufbewahrten Vermögenswerte den Gläubigern der Depotbank im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz der Depotbank nicht zur Verfügung.

Die Depotbank haftet nicht für Tätigkeiten oder Unterlassungen im Zuge oder im Verlauf der von ihr so erbrachten Dienstleistungen oder für etwaige Verluste oder Schäden, die im Zuge oder im Verlauf der ordentlichen Erbringung der Depotbankaufgaben entstanden sind, es sei denn, diese sind auf Betrug oder Fahrlässigkeit („faute“) oder vorsätzliche Unterlassung („dol“), wie von den Gerichten der Stadt Luxemburg auf Fallbasis zu beurteilen, zurückzuführen. Die Gesellschaft hat vereinbart, die Depotbank oder die von ihr ernannten Personen für und gegen alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Handlungen, Urteile, Klagen, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jedweder Art (ausser denen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung von Seiten der Depotbank zurückzuführen sind), welche der Depotbank bei der Ausführung ihrer Pflichten auferlegt werden, ihr entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden könnten, schadlos zu halten.

Die Depotbank ist nicht für Schäden oder Verluste haftbar, die sich aus einer Handlung, einer Unterlassung oder einem Ausfall der Hauptvertriebsgesellschaft, welche als Vermittlerin für den Abwicklungs- und Zahlungsprozess sämtlicher Transaktionsaufträge der Anteilseigner fungiert, ergeben. Die Depotbank ist nicht für Schäden oder Verluste haftbar, die sich aus der Insolvenz oder dem Konkurs der Hauptvertriebsgesellschaft oder der Korrespondenzbanken der Hauptvertriebsgesellschaft erheben.

Die Depotbank hat bezüglich der Anlagen der Gesellschaft keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Die Depotbank ist ein Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft und ist (mit Ausnahme dieses Absatzes) nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich. Daher übernimmt sie auch keine Verantwortung für die Genauigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder für die Stichhaltigkeit der Struktur und der Anlageentscheidungen der Gesellschaft.

Die Depotbank kann Unterdepotbanken, Vertreter oder Handlungsbevollmächtigte („Korrespondenzbanken“) für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft ernennen. Die Aufsichtspflicht der Depotbank wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritten anvertraut hat. Die Depotbank lässt bei der Auswahl und Ernennung der Korrespondenzbanken grösstmögliche Sorgfalt walten, um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzbank über die nötige Sachkenntnis und Kompetenz verfügt und diese aufrechterhält. Darüber hinaus übt sie ein angemessenes Mass an Aufsicht über die einzelnen Korrespondenzbanken aus. Die Gebühren der von der Depotbank ernannten Korrespondenzbanken sind von der Gesellschaft zu zahlen.

Im Falle einer Liquidierung, eines Konkurses oder einer Insolvenz einer Korrespondenzbank bemüht sich die Depotbank nach besten Kräften, von dieser gehaltene Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte wiederzuerlangen und Verluste zu ersetzen, die der Gesellschaft als direkte Konsequenz einer solchen Liquidierung, eines solchen Konkurses oder einer solchen Insolvenz entstehen.

Die zentrale Administrationsstelle

Durch einen Fondsadministrationsdienstvertrag vom [1. Dezember 2012] verpflichtet sich die BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg dazu, bestimmte zentrale Administrationsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen, einschliesslich der Buchhaltung und der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen erhält die Zentrale Administrationsstelle eine Provision, die bisweilen im Fondsadministrationsdienstvertrag festgelegt wird. Der Fondsadministrationsdienstvertrag kann sowohl von der Gesellschaft als auch von der Zentralen Administrationsstelle schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die zentrale Administrationsstelle haftet nicht für Tätigkeiten oder Unterlassungen im Zuge oder im Verlauf der von ihr so erbrachten Dienstleistungen oder für etwaige Verluste oder Schäden, die im Zuge oder im Verlauf der ordentlichen Erbringung ihrer Aufgaben als zentrale Administrationsstelle entstanden sind, es sei denn, diese sind auf Betrug oder Fahrlässigkeit („faute“) oder vorsätzliche Unterlassung („dol“), wie von den Gerichten der Stadt Luxemburg auf Fallbasis zu beurteilen, zurückzuführen. Die Gesellschaft hat vereinbart, die zentrale Administrationsstelle oder die von ihr ernannten Personen für und gegen alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Handlungen, Urteile, Klagen, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jedweder Art (ausser denen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung von Seiten der Depotbank zurückzuführen sind), welche der zentralen Administrationsstelle bei der Ausführung ihrer Pflichten auferlegt werden, ihr entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden könnten, schadlos zu halten.

Die zentrale Administrationsstelle hat bezüglich der Anlagen der Gesellschaft keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Die zentrale Administrationsstelle ist ein Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft und ist (mit Ausnahme dieses Absatzes) nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich. Daher übernimmt sie auch keine Verantwortung für die Genauigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder für die Stichhaltigkeit der Struktur und der Anlageentscheidungen der Gesellschaft.

Die Registerstelle

Nach einem Registerstellenvertrag vom 24. März 2005 wurde die RBC Investor Services Bank S.A. zur Registerstelle der Gesellschaft ernannt (die „Registerstelle“).

RBC Investor Services Bank S.A., Société Anonyme, ein Tochterunternehmen der Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A. und der Royal Bank of Canada und von diesen zu gleichen Teilen kontrolliertes Unternehmen, wurde 2006 in Luxemburg gegründet. Der eingetragene Geschäftssitz des Unternehmens ist 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg.

Gemäss dem Registrierstellenvertrag ist die Registrierstelle verantwortlich für die Bearbeitung von Emissionen, Rückkäufen und Übertragungen von Anteilen sowie für die Führung des Aktionärsregisters.

Die Registerstelle hat zu jeder Zeit allen Verpflichtungen nachzukommen, die durch geltendes Recht, Regeln und Richtlinien in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten gelten; sie ist insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen des CSSF-Runderlasses Nr. 08/387 vom 19. Dezember 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung verantwortlich.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen erhält die Registerstelle eine Provision, die bisweilen zwischen der Registerstelle und der Gesellschaft vereinbart wird. Der Registerstellenvertrag kann sowohl von der Gesellschaft als auch von der Registerstelle schriftlich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Hauptvertriebsgesellschaft

Gemäss einem Hauptvertriebsgesellschaftsvertrag vom 26. September 2000 zwischen Gartmore Investment Limited und der Gesellschaft und einem separaten Hauptvertriebsgesellschaftsvertrag vom [1. Dezember 2012] zwischen der Gesellschaft und Henderson Global Investors Limited wurden Gartmore Investment Limited und Henderson Global Investors Limited zu den Hauptvertriebsgesellschaften für die Investmentanteile aller Klassen jedes Fonds ernannt (die „Hauptvertriebsgesellschaften“).

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann auf eigene Kosten diejenigen Funktionen an andere Untervertriebsgesellschaften delegieren, die sie nach dem Hauptvertriebsgesellschaftsvertrag für angemessen hält, wobei diese Untervertriebsgesellschaften von der jeweils zuständigen Behörde des Hoheitsgebietes, in dem die Anteile für die freie Platzierung eingetragen und zugelassen werden sollen, als Untervertriebsgesellschaften für die Anteile zugelassen sein müssen.

Die Gesellschaft, die Hauptvertriebsgesellschaft und, falls vorhanden, die Untervertriebsgesellschaften haben jederzeit allen Verpflichtungen nachzukommen, die hinsichtlich der Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten durch geltendes Recht, Regeln und Verordnungen auferlegt werden; sie müssen insbesondere die Bestimmungen einhalten, die diesbezüglich durch den CSSF-Runderlass Nr. 08/387 vom 19. Dezember 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung auferlegt werden.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat das Recht, die Anteile, die sie in eigenem Namen besitzt, zur Erfüllung der Anträge von Anteilseignern auf Zeichnung von Anteilen zu übertragen und zur Erfüllung der Rücknahmeanträge, die die Hauptvertriebsgesellschaft von den Anteilinhabern erhält, in eigenem Namen Anteile kaufen.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente können im eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft eingesehen werden:

1) die Satzung einschliesslich aller Änderungen;

2) die nachfolgend aufgeführten Verträge:

- der Fondsberatungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Henderson Management S.A. in ihrer Funktion als Anlageberater;
- der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Henderson Global Investors Limited als Anlageverwaltungsgesellschaft;
- der Hauptvertriebsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Gartmore Investment Limited sowie der Gesellschaft und der Henderson Global Investors Limited als Hauptvertriebsgesellschaften;
- der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg als Depotbank;
- der Fondsadministrationsdienstvertrag zwischen der Gesellschaft und der BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg als Zentraler Administrationsstelle;
- der Registerstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A. als Registerstelle.

Die oben genannten Verträge können bisweilen in gegenseitigem Einverständnis der jeweiligen Vertragsparteien geändert werden.

Ein Exemplar der Satzung und des jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresberichtes der Gesellschaft wird kostenlos durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Informationen werden gemäss den Bestimmungen der Luxemburgischen Gesetze und Vorschriften auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Zu diesen zusätzlichen Informationen zählen die Verfahren für den Umgang mit Beschwerden, die für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft verfolgte Strategie, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen zur Durchführung von Transaktionen mit Dritten im Namen der Gesellschaft, die Richtlinie zur Ausführung zu den bestmöglichen Konditionen sowie die Vereinbarungen, die sich auf die Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Administration der Gesellschaft beziehen.

Alle anderen für die Anteilseigner bestimmten Informationen erfolgen mittels entsprechender Mitteilungen.

Anhang 6 – Performance-Gebühr

In diesem Anhang 6 verwendete Fachbegriffe

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ bezeichnet den veröffentlichten Preis je Anteil des jeweiligen Alternate-Solutions-Fonds.

„**Tages-Nettoinventarwert je Anteil**“ ist der Nettoinventarwert je Anteil (s. o.) vor Rückstellung der Performance-Gebühr für diesen Tag.

„**High Water Mark**“ („**historischer Höchststand**“) bezeichnet den Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Performance-Zeitraums und in den nachfolgenden Performance-Zeiträumen den Nettoinventarwert am Ende des vorausgehenden Performance-Zeitraums, falls eine Performance-Gebühr fällig war.

Der „**Performance-Zeitraum**“ für jeden Alternate-Solutions-Fonds beträgt drei Kalendermonate per Ende März, Juni, September und Dezember, sofern in Anhang 1 des Verkaufsprospekts nicht anderweitig festgelegt.

„**Mindestrendite**“ (auch „Hurdle“ oder „Basisvergütung“): Eine für die High Water Mark geltende Ertragsquote zur Berechnung der Mindestrendite, die ein Fonds überschreiten muss, ehe eine Performance-Gebühr zurückgestellt werden darf.

„**Konsolidierung**“: Der Zeitpunkt, ab dem eine Performance-Gebühr an die Anlageverwaltungsgesellschaft anfällt.

Performance-Gebühr

Alternate-Solutions-Fonds
Alternate-Solutions-Fonds zahlen eine Performance-Gebühr in Höhe von 20 % (täglich berechnet), wenn der Tages-Nettoinventarwert je Anteil vorbehaltlich der High Water Mark höher als die Mindestrendite ausfällt. Liegt die Wertentwicklung des Fonds unter der Mindestrendite oder der High Water Mark, fällt keine Performance-Gebühr an.

Die Performance-Gebühr wird täglich abgegrenzt und fliesst in die tägliche Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ein. Die Konsolidierung der Performance-Gebühr findet jeweils am Ende jedes Performance-Zeitraums sowie bei Rückkäufen statt und wird quartalsweise rückwirkend an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt.

Eine Obergrenze der Kapitalisierung für die Performance-Gebühr, die einem Fonds für die Performance-Gebühr berechnet werden kann, gibt es nicht, da sie auf Grundlage des Wertzuwachs des Fonds im Vergleich zur High Water Mark ermittelt wird.

Berechnungsmethode für die Performance-Gebühr

Eine Performance-Gebühr fällt an, wenn der Tages-Nettoinventarwert je Anteil über der High Water Mark liegt und zudem die Mindestrendite überschritten wird. Liegt die Wertentwicklung des Tages-Nettoinventarwerts je Anteil an einem Tag unter der Mindestrendite, wird für diesen Tag keine Performance-Gebühr zurückgestellt, auch wenn die High Water Mark übertroffen werden sollte.

Am entsprechenden Bewertungszeitpunkt errechnet sich die Performance-Gebühr aus der Differenz des Nettoinventarwertes je Anteil des Vortages und dem Tages-Nettoinventarwert je Anteil unter Berücksichtigung der High Water Mark multipliziert mit der Anzahl der am Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile. Sollte der Tages-Nettoinventarwert je Anteil im Laufe des Performance-Zeitraums über der High Water Mark liegen, kann eine Performance-Gebühr zurückgestellt werden. Fällt er unter die High Water Mark, verfällt jede etwaige aufgelaufene Performance-Gebühr in diesem Performance-Zeitraum und es entsteht solange keine Performance-Gebühr, bis der Tages-Nettoinventarwert je Anteil über die High Water Mark steigt und die Mindestrendite überschritten wird.

Die Performance-Gebühr kann nicht unter Null fallen.

Die in einem Performance-Zeitraum aufgelaufene Gesamt-Performance-Gebühr wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der einzelnen Anteilklasse an diesem Tag berücksichtigt.

Zahlung/Konsolidierung

Für alle Alternate-Solutions-Fonds fällt bei Rückkauf (wenn Sie z.B. ihre Anteile verkaufen) sowie am jeweils letzten Tag des betreffenden Performance-Zeitraums eine Zahlung (auch „Konsolidierung“ genannt) der Performance-Gebühr an. Jede innerhalb des betreffenden Fonds zurückgestellte Performance-Gebühr ist zu diesem Zeitpunkt an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, ist rückwirkend am Ende des Performance-Zeitraums zu zahlen. Sobald eine Konsolidierung/Zahlung der Performance-Gebühr erfolgt ist, erfolgt keine Rückerstattung für etwaige Performance-Gebühren, die zu diesem Zeitpunkt in nachfolgenden Performance-Zeiträumen ausgezahlt wurden.

High Water Mark

Für alle Alternate-Solutions-Fonds stellt die High Water Mark sicher, dass eine Performance-Gebühr nur dann fällig wird, wenn der Tages-Nettoinventarwert je Anteil innerhalb des Performance-Zeitraums gestiegen ist. Die High Water Mark garantiert, dass Anlegern keine Performance-Gebühr für Tage berechnet wird, an denen der Tages-Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert liegt, der jemals am Ende eines Performance-Zeitraums seit der Auflegung des jeweiligen Absolute-Return-Fonds erreicht wurde.

Eine High Water Mark kann nicht nach unten zurückgesetzt werden. Falls folglich der Nettoinventarwert am Ende eines Performance-Zeitraums unter die High Water Mark fällt, bleibt die High Water Mark solange unverändert, bis der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wieder über die High Water Mark steigt.

Praxis-Beispiele – Alternate-Solutions-Fonds
Die folgenden Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und als Hilfe für das Verständnis für das Funktionieren der Performance-Gebühr in der Praxis. Sie berücksichtigen die Schwankungen in zwei aufeinander folgenden Performance-Zeiträumen während eines Betrachtungszeitraumes von sechs Monaten. Die nachstehenden Beispiele sind nicht repräsentativ für die tatsächliche Performance der Fonds. In dem folgenden Beispiel fallen in die Performance-Zeiträume jeweils vier Bewertungszeitpunkte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Fonds täglich bewertet wird.

Um die Berechnung zu vereinfachen, wird angenommen, dass die Mindestrendite für das gesamte Jahr bei 2,2 % p.a. einfacher Zinsen liegt. Folglich würde eine Anlage von 1,00 € zum Basiszins sich zum Ende des ersten Monats auf 1,0020 € und zum Ende des Jahres auf 1,0220 € erhöht haben.

Performance- Zeitraum 1

Bewertungszeitpunkt	1	2	3	4
Tages-Nettoinventarwert je Anteil	€ 1,0000	€ 1,1000	€ 0,9504	€ 1,0500
High Water Mark	€ 1,0000	€ 1,0000	€ 1,0000	€ 1,0000
Mindestrendit	€ 1,0000	€ 1,0020	€ 1,0040	€ 1,0060
Nettoinventarwert je Anteil	€ 1,0000	€ 1,0804	€ 0,9700	€ 1,0412

In diesen Beispielen bleiben etwaige Ausgabeaufschläge unberücksichtigt

Bewertungszeitpunkt 1
Zu Beginn des Performance-Zeitraums betragen der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds, der Tages-Nettoinventarwert je Anteil und auch die High Water Mark sowie die Mindestrendite jeweils 1,0000 €.

Bewertungszeitpunkt 2
Zum Bewertungszeitpunkt 2 ist der Tages-Nettoinventarwert auf 1,1000 € gestiegen und liegt damit 0,1000 € über dem Nettoinventarwert zum Bewertungszeitpunkts 1 des Vortages. Der Tages-Nettoinventarwert je Anteil liegt ebenfalls über dem historisch höchsten Nettoinventarwert von 1,000 € sowie über der Hürde von 1,0020 €, woraus sich eine aufgelaufene Performance-Gebühr von 0,0196 € (20 % von 0,0980 €) ergibt (der Differenz zwischen der Mindestrendite und dem Tages-Nettoinventarwert). Diese Gebühr wird dann im Fonds zurückgestellt und ergibt einen Nettoinventarwert von 1,0804 €. Ein Anleger, der zu diesem Zeitpunkt Anteile kauft, zahlt nun 1,0804 € je Anteil. Angenommen, der Tages-Nettoinventarwert verharrt über der Mindestrendite: In diesem Fall wird die aufgelaufene Performance-Gebühr erst am Ende des Performance-Zeitraums zum Bewertungszeitpunkt 4 konsolidiert (an die Anlageverwaltungsgesellschaft ausgezahlt). Dies gilt nicht bei Rückkäufen vor Bewertungszeitpunkt 4.

Bewertungszeitpunkt 3
Zum Bewertungszeitpunkt 3 ist der Tages-Nettoinventarwert um 0,1300 € von einem Nettoinventarwert von 1,0804 € auf 0,9504 € gefallen. Da dieser Wert unter der Mindestrendite von 1,0040 € liegt, fällt keine Performance-Gebühr an. Da der Fonds zudem unter seiner Mindestrendite und unter seiner High Water Mark lag, ist auch die zurückgestellte Performance-Gebühr (0,0196 €) nicht mehr fällig. Folglich beträgt der Nettoinventarwert nun 0,9700 €. Gibt ein Anleger zu diesem Zeitpunkt Anteile zurück, erhält er folglich zwar einen geringeren Betrag als den ursprünglich investierten, musste jedoch keine Performance-Gebühr zahlen.

Bewertungszeitpunkt 4
Zum Bewertungszeitpunkt 4 ist der Tages-Nettoinventarwert auf 1,0500 € gestiegen. Obwohl der Wert des Nettoinventarwerts von 0,9700 € gestiegen ist, liegt die Mindestrendite nun bei 1,0060 €, sodass die Performance-Gebühr nur aus dem Zuwachs von 0,0440 € von 1,006 € auf 1,0500 € berechnet wird. Hieraus ergibt sich eine aufgelaufene Performance-Gebühr von 0,0088 € (20 % von 0,0440 €), was einem Nettoinventarwert von 1,0412 € entspricht (wer zu diesem Zeitpunkt Anteile zeichnet, muss nun 1,0412 € je Anteil zahlen). Da es sich um den letzten Tag des Performance-Zeitraums handelt, wird eine Performance-Gebühr von 0,0088 € je Anteil an die Anlageverwaltungsgesellschaft ausgezahlt.

Bedeutung der Beispiele für Privatanleger
Im Folgenden soll aufgezeigt werden, was diese Beispiele konkret für drei verschiedene Anleger bedeuten würden. Anleger A investiert zum Bewertungszeitpunkt 1 und hält seine Anteile über den gesamten Bewertungszeitraum. Anleger B investiert zum Bewertungszeitpunkt 1 und verkauft seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 2. Anleger C investiert zum Bewertungszeitpunkt 3 und hält seine Anteile bis zum Bewertungszeitpunkt 4. Für diese drei Anleger wirkt sich das Beispiel folgendermassen aus:

Anleger A
Auf die Anteile, die Anleger A zu einem Nettoinventarwert von 1,0000 € erworben hat, fällt zum Bewertungszeitpunkt 4 eine Performance-Gebühr von 0,0088 € je Anteil an, weil der Tages-Nettoinventarwert im Performance-Zeitraum um 0,0440 € über die Mindestrendite gestiegen ist.

Anleger B
Auf die Anteile, die Anleger B zu einem Nettoinventarwert von 1,0000 € erworben und die er zum Bewertungszeitpunkt 2 für 1,0804 € je Anteil verkauft hat, fällt eine Performance-Gebühr von 0.0196 € je Anteil an, weil der Tages-Nettoinventarwert im Performancezeitraum um 0,0980 € über die Mindestrendite gestiegen ist. Da der Anleger seine Anteile zurückgegeben hat, wird die aufgelaufene Performance-Gebühr an diesem Tag auf die verkauften Anteile konsolidiert und an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt.

Anleger C
Die Anteile, die Anleger C zu einem Nettoinventarwert von 0,9700 € zum Bewertungszeitpunkt 3 erworben hat, sind bis zum Bewertungszeitpunkt 4 um 0,0800 € auf einen Tages-Nettoinventarwert von 1,0500 € gestiegen. Bei diesen Anteilen wird die Performance-Gebühr jedoch nur aus dem Wertzuwachs zwischen dem Tages-Nettoinventarwert und der Mindestrendite von 1,0060 € berechnet (da 20 % von 0,0440 € = 0,0088 €). Der Wertzuwachs von 0,9700 € auf 1,0060 € bleibt unberücksichtigt.

Neufestsetzung der High Water Mark und der Mindestrendite
Da der Bewertungszeitpunkt 4 das Ende des Performance-Zeitraums markiert, wird die aufgelaufene Performance-Gebühr nun konsolidiert und die High Water Mark auf 1.0412 € je Anteil neu festgesetzt. Auch die Mindestrendite wird auf 1.0412 € neu festgesetzt, die Quote der Mindestrendite beträgt weiterhin 2,2 % pro Jahr. Die konsolidierte bzw. ausgezahlte Performance-Gebühr wird nicht mehr zurückerstattet, selbst wenn der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds unter die neu festgesetzte High Water Mark fällt. Im nächsten Performance-Zeitraum fällt jedoch solange keine Performance-Gebühr an, wie der Tages-Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds unter der Mindestrendite des betreffenden Bewertungszeitpunkt verharrt.

Performance-Zeitraum 2

Bewertungszeitpunkt	5	6	7	8
Nettoinventarwert je Anteil	€ 1,0412	€ 1,2400	€ 1,0900	€ 1,0200
High Water Mark	€ 1,0412	€ 1,0412	€ 1,0412	€ 1,0412
Mindestrendite	€ 1,0412	€ 1,0432	€ 1,0453	€ 1,0474
Nettoinventarwert je Anteil	€ 1,0412	€ 1,2007	€ 1,1121	€ 1,0372

Bewertungszeitpunkt 5
Zum Bewertungszeitpunkt 5 beträgt der Nettoinventarwert eines bestimmten Fonds 1,0412 € und die High Water Mark sowie die Mindestrendite wurde auf 1,0412 € je Anteil neu festgesetzt.

Bewertungszeitpunkt 6
Zum Bewertungszeitpunkt 6 steigt der Tages-Nettoinventarwert auf 1,2400 € und liegt damit um 0,1988 € über dem Nettoinventarwert vom Vortag (1,0412 €). Er übersteigt damit auch die Hürde dieses Bewertungszeitpunkts (1,0432 €). Die zurückgestellte Performance-Gebühr zu diesem Bewertungszeitpunkt beträgt folglich 0,0393 € (20 % von 0,1968 €), d.h. die Differenz zwischen der Mindestrendite und dem Tages-Nettoinventarwert. Folglich beträgt der Nettoinventarwert nun 1,2007 €. Ein Anleger, der zu diesem Zeitpunkt Anteile kauft, zahlt nun 1,2007 € je Anteil. Angenommen, der Tages-Nettoinventarwert verharrt über der Hürde: In diesem Fall wird die aufgelaufene Performance-Gebühr erst am Ende des Performance-Zeitraums oder bei Rückkauf konsolidiert. Dies gilt nicht bei Rückkäufen vor Bewertungszeitpunkt 8.

Bewertungszeitpunkt 7
Zum Bewertungszeitpunkt 7 ist der Tages-Nettoinventarwert um 0,1107 € auf 1,0900 € von einem Nettoinventarwert zum Bewertungszeitpunkt 6 von 1,2007 € gefallen, während die Mindestrendite auf 1,0453 € gestiegen ist. Obwohl der Nettoinventarwert seit dem 6. Bewertungszeitpunkt gefallen ist, liegt er immer noch über der Mindestrendite von 1,0453 €. Daher wird die aufgelaufene Performance-Gebühr von 1,0453 € zum Bewertungszeitpunkt 6 um 0,0221 € (20 % von 0,1107 € Wertverlust) auf 0,0172 € vermindert.

Bewertungszeitpunkt 8
Zum Bewertungszeitpunkt 8 ist der Tages-Nettoinventarwert weiter auf 1,0200 € gefallen. Da dieser Wert unter der Mindestrendite von 1,0474 € sowie unter der High Water Mark von 1,0412 € liegt, verfällt auch die noch zurückgestellte Performance-Gebühr von Bewertungszeitpunkt 7 (0,0172 €), da der Nettoinventarwert nun 1,0372 € beträgt. Eine Performance-Gebühr fällt nicht an.

Da der Bewertungszeitpunkt 8 das Ende des Performance-Zeitraums markiert, wird keine Performance-Gebühr an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt und eine Neufestsetzung der High Water Mark oder Mindestrendite ist nicht notwendig.

Bedeutung der Beispiele für Privatanleger
Im Folgenden soll aufgezeigt werden, was diese Beispiele konkret für drei verschiedene Anleger bedeuten würden. Anleger D hält seine Anteile über den gesamten Performance-Zeitraum. Anleger E investiert zum Bewertungszeitpunkt 6 und verkauft seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 7. Anleger F investiert ebenfalls zum Bewertungszeitpunkt 6 und hält seine Anteile bis zum Bewertungszeitpunkt 8. Für diese drei Anleger wirkt sich das Beispiel folgendermassen aus:

Anleger D
Der Nettoinventarwert der Anteile von Anleger D betrug zu Beginn des Performance-Zeitraums 1.0412 € und der Tages-Nettoinventarwert am Ende des Performance-Zeitraums lag bei 1,0200 €. In diesem Performance-Zeitraum ist daher keine Performance-Gebühr fällig.

Anleger E
Anleger E kaufte seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 6 zu 1,2007 € je Anteil und verkaufte sie zum Bewertungszeitpunkt 7 zu 1,1121 € je Anteil. Für sie entsteht die Kürzung der zurückgestellten Performance-Gebühr von 0,0393 € je Anteil (wie zum Bewertungszeitpunkt 6) auf 0,0172 € je Anteil. Da der Anleger seine Anteile zurückgegeben hat, wird die aufgelaufene Performance-Gebühr von 0,0172 € je Anteil durch den Rückkauf zu diesem Zeitpunkt konsolidiert und an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt.

Anleger F
Der Nettoinventarwert der von Anleger F zu 1,2007 € je Anteil gekauften Anteile zum Bewertungszeitpunkt 6 ist auf einen Tages-Nettoinventarwert je Anteil von 1,0200 € und damit unter die Mindestrendite von 1,0474 € sowie die High Water Mark von 1,0412 € zum Bewertungszeitpunkt 8 gesunken. Folglich fällt für diesen Performance-Zeitraum keine Performance-Gebühr an, da die zum Bewertungszeitpunkt 6 aufgelaufene Performance-Gebühr von 0,0393 € vollständig verfallen ist.

Weitere Informationen
Die oben stehenden Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und erläutern die Auswirkungen der Berechnungsmethode für die Performance-Gebühr innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten. Umfangreiche Zeichnungen oder Rückkäufe führen zu Verzerrungen der aufgelaufenen Performance-Gebühr. Durch geeignete Verfahren wird jedoch sichergestellt, dass daraus keine wesentlichen Kapitalzu- oder -abflüsse entstehen. Die vorstehenden Beispiele sind nicht repräsentativ für die tatsächliche Performance der Alternate-Solutions-Fonds.

Es sollte beachtet werden, dass diese Fonds für langfristige Anlagen vorgesehen sind.

Anhang 7 – Zulassungsstatus

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Ländern erlaubt oder verboten sein. Die im Folgenden aufgeführten Informationen sollen nur allgemeine Anhaltspunkte bieten und unterliegen Veränderungen. Es obliegt jeder einzelnen Person, die diesen Verkaufsprospekt in ihrem Besitz hat oder einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen zu stellen gedenkt, sich über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Ländern zu informieren und diese einzuhalten. Aktuelle Informationen können Sie von Ihrem lokalen Henderson Vertreter oder unter www.henderson.com erhalten.

Aktienfonds
Die Anteile der Gesellschaft für die Aktienfonds Rentenfonds stehen derzeit Privatanlegern in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Guernsey, der Isle of Man, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien und dem Vereinigten Königreich zur Verfügung.

Nur bestimmte Teilfonds stehen Privatanlegern in Chile, Dänemark, Italien, Malta, Peru und Singapur zur Verfügung. Weitere Informationen können Sie von ihrem Henderson Vertreter erhalten. Die für den Vertrieb in Chile zur Verfügung stehenden Teilfonds sind auf der Website der *Comisión Clasificadora de Riesgo* unter der Adresse www.ccr.cl vorzufinden. Die Anteilklassen der Teilfonds, die für den Vertrieb in Peru zur Verfügung stehen, sind auf der Website von *La Superintendencia de Banca, Seguros y AFP*, unter der Adresse www.sbs.gob.pe vorzufinden.

In Singapur sind der Henderson Gartmore Fund Continental European Fund und der Henderson Gartmore Fund Latin American Fund bei der Monetary Authority of Singapore als Restricted Recognised Scheme („RSS“) registriert und können daher nur „zulässigen Personen“ oder Personen gemäss Section 305(2) des Securities and Futures Act („SFA“) angeboten werden. Allerdings können die Fonds, zusätzlich zu dem befreiten Angebot als RRS, auch „institutionellen Anlegern“ angeboten werden, die von den Angebotsvorschriften gemäss SFA ausgenommen sind.

Alternate Solution Funds
Die Anteile der Gesellschaft für die Alternate Solution Funds stehen derzeit Privatanlegern in Belgien, Deutschland, Guernsey, der Isle of Man, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, der Schweiz und Spanien zur Verfügung.

Der Henderson Gartmore Fund European Equity Long-Short Fund steht ausserdem Privatanlegern in Finnland, den Niederlanden, Norwegen und Portugal zur Verfügung. Der Henderson Gartmore Fund Japan Absolute Return Fund steht ausserdem Privatanlegern in Finnland, den Niederlanden und Norwegen zur Verfügung. Der Henderson Gartmore Fund United Kingdom Absolute Return Fund steht ausserdem Privatanlegern in Schweden und Grossbritannien zur Verfügung.

Anhang 8 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz
BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, Schweiz

Bezugsort der massssgeblichen Dokumente
Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

Publikationen
Die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. der Nettoinventarwert (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen") der Anteile der Fonds werden täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

Publikationsorgane betreffend die Gesellschaft und der Fonds sind das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) sowie www.fundinfo.com.

Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsent-schädigungen
Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- Schweizer Fondsleitungen;
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Gesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG;
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV;
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesssslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren; und
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesssslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich mit Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Anteile am Sitz des Vertreters in der Schweiz.

Henderson
GLOBAL INVESTORS

German
16637. 4735050-4